Die

Restitution

der

ehemaligen Benediktiner-Adelsabtei

Weissenohe

im Zusammenhang mit der

Wiedererrichtung der übrigen oberpfälzischen Klöster (1669).

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät Sekt. I

der

Ludwig-Maximilians-Universität München,

eingereicht am

15. April 1904

von

Hans Räbel,

Gymnasiallehrer am K. Progymnasium Forchheim.

Forchheim 1905.

Druck von F. A. Streit.



Die

Restitution

der ehemaligen

Benediktiner-Adelsabtei Weissenohe

im Zusammenhang mit der

Wiedererrichtung der übrigen oberpfälzischen Klöster (1669).

Von

Hans Räbel, K. Gymnasiallehrer.



Siegel des Konvents des Benediktinerstifts Weissenohe
(Original an einer im K. bayer. allgem. Reichsarchiv zu München aufbewahrten Urkunde vom 15. Okt. 1511 mit der Umschrift † S. Conventus. sancti. Bonifacii. in. Wezenach. Die Figur stellt den hl. Bonifazius dar, den Patron des Klosters, sitzend auf einem niedern Thron ohne Rückenlehne, die Mitra auf dem Haupte und mit dem Heiligenschein umgeben, in der Rechten einen Palmzweig, in der Linken ein aufgeschlagenes Buch haltend).



Siegel des Abtes Heinrich von Swab
(Original im Reichsorchiv zu München an Urkunde vom 15. Okt. 1511 mit der Umschrift: Sigillum. Henrici. abatis. monasterii. in Weissenoe. Figur (hl. Bonifazius darstellend) mit Mitra, Hirtenstab und einem unaufgeschlagenen, vor die Brust gehaltenen Buch. Darunter das Geschlechtswappen der Abtes, ein nach rechts aufsteigender Löwe oder Panther).

Vorwort.

Die geschichtliche Darstellung des Gebietsteiles unserer engern Heimat, welcher einst den Namen „Fürstentum der obern Pfalz" führte und heutzutage den Kern des Kreises „Oberpfalz" umfaßt, bietet bekanntlich nicht geringe Schwierigkeiten, namentlich in Hinsicht auf die große Verworrenheit der territorialen Verhältnisse, welche hier in Betracht kommt. Dieser Umstand mag auch zum Teil erklären, warum die oberpfälzische Geschichte trotz der Fülle und Bedeutung des Stoffes bis jetzt noch keine einheitliche, wissenschaftlich gehaltene Bearbeitung [1]) gefunden. Nicht minder geringen Schwierigkeiten begegnet der Forscher der oberpfälzischen Geschichte bei der Darstellung der kirchlich-religiösen Verhältnisse dieses Landes. Es gibt ja kaum noch ein deutsches Land, welches so mannigfache religiöse Wandlungen erfahren, als gerade die Oberpfalz. Nun sind zwar in neuerer und neuester Zeit einige Abhandlungen erschienen, welche sich mit der Reformationsgeschichte der Oberpfalz befassen, so die von Wittmann, [2]) Lippert [3]) und Brunner, [4]) erstere mehr den katholischen, die Lipperts den protestantischen Standpunkt betonend, aber die oberpfälzische Klosterfrage, welche sowohl während als auch nach der Reformation in der Geschichte der Oberpfalz eine so große Rolle spielt, ist bis jetzt zunächst nur in ihrer Bedeutung für die Reformationsgeschichte der Oberpfalz von etwa dem Beginn der

---

[1]) Feßmaiers „Versuch einer pragmat. Staatsgeschichte der Oberpfalz" 2c. ist nach dieser Seite hin nicht genügend.

[2]) Wittmann, Gesthichte der Reformation in der Oberpfalz, Augsburg 1847.

[3]) Lippert, die Reformation in Kirche, Sitte u. Schule der Oberpfalz 1520—1620, Rothenburg 1897; Geschichte der Gegenreformaiton in Staat, Kirche und Sitte der Oberpfalz z. Z. des dreißigjährigen Krieges, Freiburg 1901.

[4]) Brunner, Geschichte des Klosters und Stiftlandes Waldsassen bis ... 1523, Erlangen 1901.

Regierung des Kurfürsten Ottoheinrich an bis zur Okkupation des Landes durch Kurbaiern (1556—1625) behandelt worden. Die erhöhte Bedeutung, welche die Angelegenheit der ehemaligen oberpfälzischen Klöster besonders zur Zeit der Gegenreformation und zwar nicht nur auf kirchlichem, sondern noch mehr auf politischem Gebiete gewann, blieb, abgesehen von den summarischen, losen Ausführungen Feßmaiers, bisher im ganzen eine terra incognita. [5]) Vorstehende Abhandlung soll nun dem Zwecke dienen, die Geschichte der Oberpfalz nach dieser Seite hin zu erweitern und zu beleuchten. Da der Verfasser dabei von der Absicht ausging, zunächst nur die Verhältnisse, soweit sie in dieser Hinsicht die ehemalige Benediktinerabtei Weißenohe, das älteste Stift der Oberpfalz betreffen, zum Gegenstand seiner Abhandlung zu machen, ist auf letztere besonders Rücksicht genommen, so daß die spezielle Geschichte des Klosters Weißenohe gleichsam den Rahmen gibt zu dem Bilde, das der Verfasser von der allgemeinen Geschichte der übrigen ehemaligen oberpfälzischen Klöster in dieser Zeit zu entwerfen sich vorgenommen.

An dieser Stelle will es sich der Verfasser nicht versagen, für das Entgegenkommen, das er bei seinen Forschungen von den verschiedensten Seiten gefunden, geziemend zu danken.

Namentlich fühlt sich der Verfasser zu Dank verpflichtet dem H. Geheimrat o. ö. Universitätsprofessor Direktor des K. Maximilianeums in München, Dr. Sigmund Ritter von Riezler für die liebenswürdige Förderung seiner Forschungen, ferner den Behörden des Kgl. bayr. allgem. Reichsarchivs in München, den H. H. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann, Reichsarchivassessoren Dr. Riedler und Dr. Striedinger, den Behörden der K. bayr. Hof- und Staatsbibliothek, besonders H. Kustos Däumling, den hochwürdigsten Ordinariaten von Bamberg und Eichstätt, dem Vorstand der K. Provinzialbibliothek Amberg H. Gymnasialprofessor Drescher, dem H. geistl. Rat Dechant Huber in Weißenohe, seinem verehrten früheren Lehrer, für gütige Mitteilungen, dem Vorstand der K. Bibliothek in Bamberg H. Bibliothekar Fischer, dem H. Bibliotheksekretär Dr. Pfeiffer in Bamberg, der stets mit großer Liebenswürdigkeit Wünschen des Verfassers um Ueberlassung von Werken ɩc. aus der K. Bibliothek nachgekommen ist, ebenso den Behörden und H. H. Beamten des K. Kreisarchivs Nürnberg und Bamberg, besonders Herrn Reichsarchivrat Sebert in Bamberg, der dem Verfasser in jeder Weise ent-

---

[5]) Die Forschungen Högls auf dem Gebiete sind noch nicht zu Ende gediehen.

gegenkam, und H. Bibliothekſekretär Dr. Weis in Bamberg. Eine Ehrenpflicht glaubt ferner der Verfaſſer zu erfüllen, wenn er ganz beſonderen Dank zollt den derzeitigen und früheren Behörden und Beamten des K. Kreisarchivs Amberg, an ihrer Spitze H. Kreisarchivar Breitenbach für die außerordentliche Liebenswürdigkeit, mit der er allen Wünſchen des Verfaſſers begegnete, H. Fürſtlich Caſtell'ſchem Archivrat Dr. Sperl (früher Archivſekretär in Amberg) für ſeine gefällige Unterſtützung, H. Archivſekretär Lukas, endlich H. Archivfunktionär Vogt und H. Archivdiener Graf, welch beide letzteren den Verfaſſer in der Suche nach Archivmaterial beſtens unterſtützten.

Forchheim, im März 1905.

Der Verfaſſer.

Verzeichnis

der zitierten Quellen, Archive und Literatur.

K. bayr. Kreisarchiv Amberg (A. Abg.).

K. bayr. Kreisarchiv Bamberg (A. Bbg.).

Erzbischöfliches Vikariatsarchiv Bamberg.

Bischöfliches Vikariatsarchiv Eichstätt.

Feßmaier Joh. G., Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz ꝛc., 2 Bändchen, München 1799, Landshut 1803.

Goldwitzer Franz W., neue Chronik der ehemal. Abtey Weissenohe . . . im Grundrisse, in Isis X.

Häusser Ludwig, Geschichte der rheinischen Pfalz ꝛc., 2 Bände, Heidelberg 1845.

K. bayr Hof- und Staatsbibliothek in München.

Kluckhohn A., Friedrich der Fromme, Kurfürst von der Pfalz ꝛc., Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung 1879.

Lippert Fr., die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz) 1520—1620, Rothenburg, J. P. Peter'sche Buchdruckerei 1897.

Monumenta Boica (Mon. B.).

K. bayr. allgemeines Reichsarchiv (R. A.) in München.

K. bayr. Kreisarchiv Nürnberg.

Räbel Hans, das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe in der Zeit vom Landshuter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung, im 65. Bericht des hist. Ver. Bamberg.

Riezler Sigmund, Geschichte Baierns, 6 Bände, Gotha, Verlag von Fr. A Perthes (5. und 6. Band erschienen 1903).

Scholliner Herm., dissertatio genealogica sistens Weissensoensis O. S. B . . . . et plurium coenobiorum fundatores etc., Nürnberg 1784.

Ussermann Ä., Germania sacra . . . episcopatus Bambergensis etc., typis San-Blasianis 1801.

Inhaltsübersicht.



Siegel des ersten Weißenoher Klosterrichters Christof Kratzer von Bruck mit den Buchstaben C(hristof) K(ratzer) V(on) B(ruck). Im Wappenfeld viersprossige Leiter.



Siegel des Administrators Johann von Modschidler mit den Buchstaben (Hans) M(odschidler.) Im blauen Wappenfeld ein (goldenes) Kreuz.

Erstes Kapitel.

Kurze Darstellung der Verhältnisse der ehemaligen oberpfälzischen Klöster nach Einführung der Reformation in der Oberpfalz.

Das sogenannte „Fürstentum der oberen Pfalz," politisch bekanntlich mit dem pfalzrheinischen Kurfürstentum verbunden, wies in der Mitte des 16. Jahrhunderts in seinem Territorium etwa 16 Klöster verschiedener Orden auf, [1]) darunter u. a. die 5 Benediktinerabteien Ensdorf, Kastl, Michelfeld, Reichenbach und Weißenohe, [2]) die

([1] Feßmaier, Versuch einer pragmat. Staatsgeschichte der Oberpfalz I, 164. Die Benediktinerinnenabtei Engenthal kam durch den bair. Krieg zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter die Oberhoheit der Reichsstadt Nürnberg.

[2]) Weißenohe, schon im J. 806 unter dem Namen Guizena genannt und an der damals von Regensburg nach Forchheim führenden Straße gelegen, gehörte zum alten bairischen Nordgau. Noch heute wird in nnd um Weißenohe ein von dem Fränkischen scharf abweichender, dem Oberpfälzischen gleicher Dialekt gesprochen, ein deutlicher Beweis, daß diese Gegend von Baiuwaren besiedelt war. Für diesen Umstand sprechen auch mit unleugbarer Beweiskraft die in der Gegend von Weißenohe auftretenden bairischen Ortsnamen auf „ing" (Lilling) „brunn" (Thuisbrunn), „ach" (Kalkach, Lillach, Schwabach). Gerade der Name Schwabach (des unweit von Weißenohe liegenden Flüßchens) ist ein sicherer Beweis für unsere Behauptung, wenn, wie Riezler (in seiner „Geschichte Baierns" I, S. 13 f) und zwar mit schlagenden Gründen festgestellt hat, die Baiuwaren aus den suevischen Markomanen oder aus einer Vereinigung suevischer Stämme hervorgegangen sind. Es saßen also in frühester Zeit in der Umgebung von Weißenohe Sueven. Der sogen. Leyerberg bildet die scharf abgegrenzte Sprachscheide zwischen dem fränkischen und bairischen, bezw. oberpfälz. Dialekt. Im 11. Jahrhdt. war Weißenohe Eigenbesitz des bair. Pfalzgrafen Aribo. Dieser (daß er der Stifter des Klosters Weißenohe gewesen, glaube ich in „Das ehemal. Benediktiner-Adelsstift Weißenohe" 2c. nachgewiesen zu haben) entstammte einem alt-

Zisterzienserabtei Walderbach und Waldsassen, die Prämonstratenserabtei Speinshart, ferner Schönthal, ursprünglich dem Orden der Wilhelmiten, später dem der Augustiner-Eremiten angehörend, die beiden Franziskanerklöster Amberg und Möningenberg, die Zisterzienserinnenabtei Seligenporten und die Abtei Gnadenberg, dem Salvatororden bezw. Brigittenorden zugehörig. Die Einführung der Reformation in der Oberpfalz seitens des Kurfürsten Ottoheinrich (reg. 1556—1559) und dessen Nachfolger aus der Linie Simmern hatte zwar mit dem Klosterwesen aufgeräumt, jedoch die Klöster als solche nicht beseitigt. Die bisher geistlichen Stifte wurden nämlich, entsprechend den bestehenden Pflegämtern, in sogenannte (weltliche) Klosterämter umgewandelt; deren Leitung und Verwaltung beließ die pfälzische Regierung zunächst in der Uebergangszeit den bisherigen Klosterprälaten, soweit sie sich der Reformation angeschlossen, oder betraute damit ehemalige Konventualen der betreffenden Klöster, die zum lutherischen Bekenntnis übergetreten

berühmten, auch in Kärnten ꝛc. begüterten bairischen Grafengeschlechte. Er überließ seine Güter in und um Weißenohe dem daselbst von ihm zu Ehren des hl. Bonifazius errichteten Kloster und stattete dasselbe nebst seiner Gemahlin und Nichte so reich aus, daß das Stift sich eines Besitzes von etwa 30 Gütern, Dörfern ꝛc. erfreute, der sich später noch vermehrte und sich nicht auf die nähere Umgegend von Weißenohe beschränkte, sondern auch Gebiete in der heutigen nördlichen Oberpfalz, in der Gegend von Nürnberg, Jngolstadt ꝛc. umfaßte. Das Stift stand unter dem unmittelbaren Schutz des Papstes und des Reiches, erfreute sich besonderer Privilegien und war ein Adelsstift, d. h. es wurden nur Mitglieder adeliger Familien in den Konvent aufgenommen. Doch geriet es bereits in den Wirren, welche die Kämpfe zwischen den Staufern und Kaiser Lothar im Reiche verursachten, in „zeitlichen" Verfall, indem es viele seiner Besitzungen verlor. Bischof Otto der Heilige von Bamberg soll nun das Kloster gleichsam neu restituiert haben. (Aus diesem Umstand leitete später das Hochstift Bamberg Ansprüche auf die weltliche Oberhoheit über Weißenohe her.) Das Kloster stand seit etwa dem Ausgang des 14. Jahrhdts. unter der Vogtei Wittelsbachischer Fürsten, zunächst des Herzogs Friedrich von Landshut († 1393) und Johann II. von München († 1397), hernach unter dem Schutze der pfälzischen Wittelsbacher. Weißenohe kann sich daher rühmen, seit mehr als 500 Jahren mit dem Hause Wittelsbach verbunden zu sein, während das Land ringsum Weißenohe erst seit 100 Jahren unter Wittelsbachischer Herrschaft steht. Uebrigens scheint es, wie wir hier bemerken wollen, gar nicht unwahrscheinlich, daß Weißenohe in früherer Zeit einen Bestandteil des Hausbesitzes der im Nordgau begüterten Luitpoldinger bildete und später infolge der Auflehnung Herzog Eberhards (reg. 937—938) bezw. des Pfalzgrafen Arnulf († 955) gegen Kaiser Otto I. den Luitpoldingern verloren ging. Die Aribonen, die mit den Luitpoldingern verwandt waren und auch seit 977 als deren Nachfolger im bair. Pfalzgrafenamte erscheinen (Riezler I, 365), mögen damals von dem Kaiser u. a. Luitpoldingischen Besitzungen auch Weißenohe erhalten haben, so daß also dann die Zusammengehörigkeit Weißenohes mit dem Hause Wittelsbach, das seinen Ursprung auf die Luitpoldinger zurückführt, bis auf eine Zeit von 1000 Jahren zurückreicht.

waren.[1] Letztere vertraten nun sogar in gewissem Sinn die Stelle eines Abtes und wurden selbst noch als Prälaten, später Administratoren, bezeichnet. Ueber die merkwürdige Tatsache, daß die pfälzische Regierung die von ihr gewissermaßen säkularisierten Klöster in weltlicher Beziehung nicht aufgelöst, sondern in ihrem Besitz unversehrt erhalten hatte, zum Teil sogar unter Beibehaltung der bisherigen Äbte, gibt ein Passus der „Resolution", welche Kurfürst Friedrich III. (reg. 1559—1576) am 3. Sept. 1562 „betr. bessere Anstellung des Hauswesens der Klöster" von Heidelberg aus erlassen,[2] näheren Aufschluß. Es heißt da u. a.: „Der Kurfürst wisse, daß ‚Zu erhaltung der Praelaten standt, der bey vnnd neben den gemeinen vnsers Obern Fürstenthumbs Lanndtschafft ein zugehörig Gliede ist, itzo vnnd hinfürter Inn jedem Closter ein „geistliche" Person gehallten werde,' welche den Namen eines Administrators oder Verwalters führen, den Prälatenstand auf den zutragenden[3]) Landtägen und sonst vertreten, dazu in vorfallenden Kirchen- und Schulsachen zur Aufnehmung derselben[4]) das Beste raten und helfen und dann außer Einnahme und Ausgabe alle andern Klostersachen und Geschäfte neben dem Richter[5]) unter die Hand nehmen, auch das verhandeln und thun solle, was bisher ein Prälat oder Verwalter verrichtet hat. Derzeit seien alle Klöster mit solchen besetzt. Sollte aber einmal einer abgehen, so wolle man ihm geeignete Personen zur Ergänzung des Prälatenstandes bezeichnen." Man hatte also die Klöster bezw. Stifte als solche nicht beseitigt, weil die Prälaten neben den Ständen der Ritter und Städte einen Bestandteil

---

[1]) So erhielt in Weißenohe nach dem Ableben des Abtes Achatius von Hirßheid zu Kolstein († 1554) der zum luther. Bekenntnis übergetretene Konventual Johann Modschidler, der einer alten, einst in Unterleinleiter und Ebermannstadt begüterten Ritterfamilie entstammte, die Administration des Stiftes, die er bis zu seinem Tode († um 1575) führte (vgl. hierüber und über das Folgende meine Ausführungen in: Das ehemal. Benediktiner-Adelsstift Weißenohe etc.). Er war also nicht Prälat im eigentl. Sinn des Wortes, als den ihn Lippert in „die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz) 1520—1620" und Wittmann in „Geschichte der Reformation ... der Oberpfalz" bezeichnen.

[2]) R. A., oberpfälz. Religionswesen Nr. 32.

[3]) d. i. stattfindenden.

[4]) d. h. zur Förderung und Pflege derselben.

[5]) Neben dem Administrator wurde in den Klöstern je ein Richter aufgestellt, der zunächst die Rechnungsgeschäfte über Einnahmen und Ausgaben zu führen hatte, nach dem Ableben des betr. ehemaligen geistl. Administrators aber die ganze Verwaltung des Klosters erhielt.

der oberpfälzischen Landschaft bildeten und zwar [1]) ipso iure den ersten Stand derselben und demnach mit ihrer Beseitigung auch die oberpfälzische Verfassung überhaupt verletzt bezw. beseitigt worden wäre.

Die Administratoren waren, ihrer Stellung als Prälaten entsprechend, stets Personen, von Rang. [2]) Sie besuchten den Landtag, und hatten auf demselben die erste Stelle inne. An ihre Stelle traten in der Folge in fast allen Klosterämtern die Richter, die, wie in Weißenohe, in der Regel adeliger Herkunft waren. [3])

Was nun die Verwendung der beträchtlichen Erträgnisse [4]) dieser weltlichen Klosterämter betrifft, so wurden davon teils die Ausgaben für die fernere Unterhaltung der bisher schon bestehenden, nun nach der von Ottoheinrich erlassene Schulordnung umgewandelten Klosterschulen und die Ausgaben für die Errichtung neuer, zur Heranbildung der Jugend im Geiste der Reformation bestimmter Schulen bestritten, teils dienten sie den Zwecken kirchlicher Bedürfnisse, allgemeiner Wohlthätigkeitsanstalten 2c.

In genannter Resolution verfügte ferner Kurfürst Friedrich III., es müßten, was bisher nicht durchgehends geschehen sei, alle noch nicht geprüften Klosterrechnungen in der pfälzischen Regierungskanzlei zu Amberg verhört d. h. revidiert werden. Zur Erledigung dieses Geschäftes wurde ein „oberster Rechenrat“ aufgestellt, dem man noch einige Per-

---

[1]) Feßmaier a. a. O. I, S. 273.

[2]) Feßmaier a. a. O. I, S. 273. In dem reichen Stift Waldsassen war Reichard, der Bruder des Kurfürsten Friedrich III., Administrator.

[3]) In Weißenohe fungierten, soweit sich feststellen läßt, folgende Klosterrichter: Christof Kratzer von (Langen-)Bruck, (der erste Richter) bis 1571, Sebastian Sedlmaier (beide noch neben und unter dem Administrator Modschidler im Amte), ferner Mathias Altmann zu ‚Vilßwerdt‘ seit etwa 1573, Balthasar Stolz von 1583 bis 1594, Johann Singer bis 1601, Ludwig Steinhauser bis 1606, Hans Christof Kotz bis 1612, Jonas Liebing bis 1625; dieser war der letzte nichtkatholische Klosterrichter. Die kurbairische Regierung — Herzog Maximilian hatte im September 1621 als „kaiserlicher Kommissarius“ die Verwaltung der Oberpfalz und 1623 die pfälzische Kurwürde erhalten — ernannte am 12. März 1625 Wolf Andreas von Pyring zu Sigharding zum Richter — dieser führte von jetzt an auch den Titel „Verwalter“ — der das Amt bis nach 1631 verwaltete. Sein Nachfolger war wohl Urban Pürger, Richter bis 1650; auf diesen folgte Wolfgang Martin Oberndorfer bis 1657, dann Adam Emerl bis 1685; dessen Nachfolger Ferdinand Laur beschließt die Reihe der kurfürstlichen Stiftsbeamten in Weißenohe (vgl. hierüber meine Ausführungen a. a. O.)

[4]) Eine zwischen 1615 und 1620 aufgestellte Tabelle gibt über die Erträgnisse der Klosterämter folgende Summen an: Waldsassen 26972 fl, Seligenporten 13448 fl, Kastl 12241 fl, Reichenbach 11760 fl, Michelfeld 9466 fl, Walderbach 7554 fl, Speinshart 5290 fl, Schönthal 4340 fl, Weißenohe 3991 fl, Ensdorf 3535 fl, Gnadenberg 3099 fl.

sonen zur Unterstützung beigab. Diese neue Abteilung der „Rechenkammer“ bezeichnete man als „geistliche Güterverwaltung“ oder „Verwaltung der geistlichen Gefälle“. Sie bildete eine besondere Behörde [1]) und setzte sich später aus zwei bis drei Kammerräten, darunter ein Verwalter als Vorstand, und einem Sekretär zusammen. Dieser Behörde unterstand die Kasse, in welche die Erträgnisse der Klöster flossen. Die Rechnungsführung geschah in der Weise, daß der betreffende Klosterrichter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ihm unterstellten Klosteramtes alljährlich die sogen. Klosteramtsrechnung, von Lichtmeß bis wieder Lichtmeß geführt, zu fertigen und diese persönlich der „geistlichen Gefälleverwaltung“ zum „Verhör“ vorzulegen hatte.

Ein Teil der Klostererträgnisse und zwar nicht der kleinste pflegte an die kurfürstliche Rentkammer ꝛc. ausgeliehen zu werden. In rechtlicher Hinsicht bildete also das ehemalige Klostergut gewissermaßen einen Bestandteil des kurfürstlichen Kammergutes.

---

[1]) Kluckhohn, S. 157.



Siegel des Weißenoher Klosterverwalters Wolfgang Andreas von Pyring mit der Umschrift:
S(igillum). Wolfgangi. Andreae. a. Pyring.

Zweites Kapitel.

Die Verhältnisse der oberpfälzischen Klosterämter seit der Besitzergreifung der Oberpfalz durch Kaiser Ferdinand II. bezw. den Kurfürsten Maximilian I. von Baiern.

Bekanntlich war Kurfürst Friedrich V. (reg. 1610—1621), der sich herbeigelassen hatte, die ihm von den aufrührerischen Ständen Böhmens angetragene Krone dieses Landes anzunehmen, nach der Niederlage seines Heeres in der Schlacht am weißen Berg bei Prag (1620) mit seinen Anhängern von Kaiser Ferdinand II. in die Acht erklärt worden (Jan. 1621). Die Oberpfalz wurde von dem bairischen Heere besetzt und der Kaiser wies die Stände des Landes an, dem Herzog Maximilian von Baiern als kaiserlichem Kommissär zu huldigen.

Wie stand es nun mit den oberpfälzischen Klostergütern? Sie waren infolge der Ächtung des Kurfürsten Friedrich V. der Konfiskation seitens des Kaisers und Reiches verfallen. Nach katholischer Auffassung hätten nun dieselben restituiert d. h. den betr. Orden, denen sie einst gehört, zurückgegeben oder als einstiges geistliches Gut zur Verfügung des Papstes gestellt werden sollen. Auf Ansuchen gestattete jedoch der Papst i. J. 1622 dem Kaiser die Nutznießung der oberpfälzischen Klostergefälle

auf 7 Jahre.[1] Herzog Maximilian legte dagegen im Namen der Fürsten der Liga in Rom Beschwerde ein.[2] Wohl stellte er sich dabei auf den Standpunkt, daß, nachdem die Unterwerfung der Oberpfalz und der Rheinpfalz fast einzig dem ligistischen Heere zu danken war, kein Grund vorlag, die Erträgnisse der ehemaligen Klöster dieser Gebiete dem Kaiser zuzuweisen. Später aber ließ Maximilian, obwohl er im Norden Deutschlands die Restitution säkularisierten Kirchengutes eifrig betrieb, sich selbst bereit finden, betr. der oberpfälzischen Klöster von diesem Prinzip eine Ausnahme zu machen und sich gleich dem Kaiser die Nutznießung der oberpfälzischen Klostergefälle zu sichern. Allerdings darf hiebei nicht außer acht gelassen werden, daß die Zuwendung dieser Nutznießung an Maximilian durchaus im Interesse des Kaisers lag und der Kurfürst keine Nachteile zu besorgen hatte für den Fall, daß er nicht in den Genuß dieser geistlichen Güter getreten wäre. Als nämlich Maximilian i. J. 1628 zum Ersatz für die ihm durch den böhmisch-pfälzischen Krieg erwachsenen Kriegskosten, wofür ihm Ferdinand II. das Land ob der Enns als Pfand eingeräumt hatte, von dem Kaiser die Oberpfalz erhielt, machte sich dieser verbindlich, bei der Kurie dahin zu wirken, daß dem Kurfürsten die Nutznießung besagter Klostergüter auf 12 Jahre eingeräumt werde. Zugleich verpflichtete sich der Kaiser, falls der Papst die Genehmigung zur Erteilung dieser Nutznießung versage, dem Kurfürsten den hiedurch liquidierten Abgang von Einkünften bar zu ersetzen, und verpfändete ihm deshalb die Salzgefälle im Lande ob der Enns.[3] Maximilian, der übrigens schon vor dem Beginn des böhmisch-pfälzischen Krieges die von ihm zuvor stets vergeblich geforderte Besteuerung der Geistlichkeit und der kirchlichen Stiftungen für die Zwecke des im Grunde ja auch im Interesse der katholischen Religion zu führenden Kampfes bei der Kurie durchgesetzt hatte, erlangte denn auch „wegen der von ihm zur notwendigen Verteidigung der katholischen Religion wider die Waffen der Feinde aufgebrachten Kosten“[4] durch eine am 13. April 1628 ausgefertigte Bulle von Papst Urban VIII. die Nutznießung der oberpfälzischen Klostergüter auf 10 Jahre. Dieser

---

[1] A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 2, 3, 10.

[2] Riezler V, S. 319.

[3] Feßmaier a. a. O. I, S. 266.

[4] ob sumptus . . . factas ad necessariam Catholicae Religionis adversus armatos hostes propugnationem . . . (Schreiben des Kurfürsten an den Papst vom 25. November 1642. A. Abg. Rep. 45 F. 2 Nr. 10).

„Indult" (d. i. Bewilligung) ward durch eine zweite Bulle vom 24. Juli gleichen Jahres um 2 weitere Jahre verlängert. Der Papst bestimmte darin u. a. folgendes: Der Kurfürst dürfe zwei Drittel der Klostereinkünfte nehmen, genießen und in prophanos usus verwenden, das andere Drittel jedoch, nachmals »pia tertia« (erg. pars) genannt, solle auf die Restauration der Kirchen, Fortpflanzung der katholischen Religion, Vermehrung des Gottesdienstes u. a. gottseliger Werke in der Oberpfalz angelegt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes traf der Kurfürst besondere Abkommen mit den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg, deren geistlicher Jurisdiktion die ehemaligen oberpfälzischen Klöster unterstanden, behufs Verwendung des „geistlichen Drittels", von dem $^2/_{16}$ auf Bamberg, $^5/_{16}$ auf Eichstätt und $^9/_{16}$ auf Regensburg entfielen. [1]) Infolge eines neuerdings an ihn gestellten Ansuchens, daß der bewilligte 12jährige Indult erst mit dem Jahre 1630 beginnen und deshalb abermals verlängert werden möge, dehnte der Papst am 19. August 1631 denselben auf 3 weitere Jahre aus, mithin i. g. auf 15 Jahre (die mit dem J. 1642/43 abgelaufen wären.) Am 26. März 1637 wendet sich nun der Kurfürst nochmals an den Papst mit der Bitte, die Nutznießung auf 12 weitere Jahre (vom J. 1642 an) auszudehnen, [2]) da er wegen des Einfalls der Schweden nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar für die Verteidigung der Kirche große Kosten gehabt habe. Dem Gesuche des Kurfürsten traten auf einer von den Kommissären der bischöflichen Ordinariate Bamberg, Eichstätt und Regensburg [3]) mit den kurf. Verordneten im Frühjahr 1638 abgehaltenen Beratung die beiden letztgenannten Ordinariate bei und einigten sich mit dem Kurfürsten dahin, beim Papste um eine abermalige Indultsverlängerung auf gleich 24 Jahre nachzusuchen, wenn es auch „zu Rom harthergehen werde, so viel zu bewilligen". Sie beschlossen ferner, die zu erwartende päpstliche Entscheidung betr. Indultsverlängerung anzunehmen. Die Bamberger Räte nahmen diesen Punkt der Beratung nur ad referendum d. h. sie erklärten, die Sache ihrem Bischof vorzutragen. Am 25. November 1642 stellte nun der Kurfürst an den Papst das Ersuchen, den in diesem Jahre zu Ende gehenden Indult

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 A 2 b; Staatsbibl., cod Germ. 1910.

[2]) ad adlios annos 12 anno 1642 inchoandos, proferre et protendere.

[3]) Weißenohe und Michelfeld standen unter der geistl. Jurisdiktion von Bamberg, Seligenporten und Gnadenberg unter der von Eichstätt, die übrigen unter der von Regensburg.

auf 24 weitere Jahre auszudehnen und zwar so, daß derselbe erst nach Abschluß des (den 30jährigen Krieg beendenden) künftigen Friedens beginne, da man infolge des steten Kriegszustandes und der schrecklichen Verheerungen keinen Nutzen, sondern nur Ausgaben gehabt habe; übrigens würden, fügte der Kurfürst bei, nicht einmal nach erfolgter Wiederherstellung des Friedens 12 Jahre ausreichen, um die verwüsteten Klostergüter wieder ertragsfähig zu machen; die Not, welche von Tag zu Tag wachse, zwinge ihn zu dem Gesuche. Allein diesem wurde zunächst nicht entsprochen; zudem erfolgte das Ableben des Papstes Urban VIII., an den sich Maximilian gewandt hatte. An dessen Nachfolger richtete der Kurfürst am 27. Januar 1645 das gleiche Ersuchen um Indultsverlängerung, wobei er bemerkte, er zweifle nicht, daß seitens des verstorbenen Papstes dem Gesuche würde stattgegeben worden sein, wäre nicht der Papst mit Tod abgegangen und nicht der Krieg auch in Italien ausgebrochen.

Bekanntlich waren seit 1643 Verhandlungen behufs Beilegung des 30jähr. Krieges eröffnet worden. Die nach Münster verordneten kurbairischen Gesandten erhielten den Auftrag, dahin zu wirken, daß, falls die Oberpfalz bei Kurbaiern bliebe, sich der Kaiser selbst durch den Nuntius beim Papste um (weitern) Konsens zur Nutznießung der oberpfälzischen Klostergüter seitens Kurbaierns verwende, nachdem gerade dieser Punkt in dem zwischen Kaiser und Kurfürst i. J. 1628 getroffenen Uebereinkommen eine besondere Rolle spiele. In der That gab denn auch Papst Innocenz X. am 5. Juli 1647 seine Zustimmung zur abermaligen Ausdehnung des Indults auf nochmals 15 Jahre, beginnend mit dem Jahre 1647 und obwohl für die vorhergehenden Jahre (seit 1642) keine Indultserteilung gewährt worden, so ließ man sie doch seitens der Kurie stillschweigend als Indultsjahre gelten. [1]) Der westfälische Friede beließ bekanntlich die Oberpfalz und damit auch die Klostergüter dem Kurfürsten von Baiern.

Es wurde bereits erwähnt, daß dem Bischof von Bamberg, dessen geistlicher Jurisdiktion die ehemaligen Klöster Weißenohe und Michelfeld unterstanden, sowie dem von Eichstätt, der die Jurisdiktion über die ehem. Klöster Gnadenberg und Seligenporten hatte, und dem von Regensburg, zu dessen geistlichem Jurisdiktionsgebiet die vormaligen Stifte Waldsassen, Reichenbach, Walderbach, Speinshart, Ensdorf (und

---

[1]) **A. Abg. Rep. 45 F. 2 Nr. 10.**

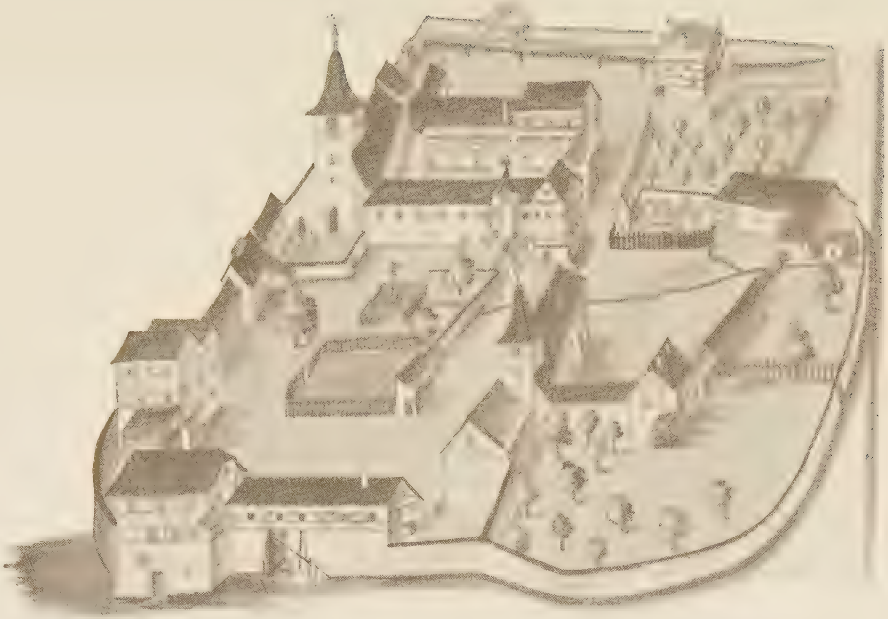
Kastl) gehörten, i. g. ein Drittel aus den Einkünften angeführter oberpfälzischer Klostergüter überlassen war. Mit den Bischöfen hatte nun Kurbaiern mehrfach Konferenzen gepflogen, [1]) um zu beraten, wie der so viele Jahre „unter dem Squalor der Ketzerei gelegenen und verfallenen Geistlichkeit in der Oberpfalz, sowie den dazu notwendigen weltlichen Subsidien an Renten, Gefällen wiederaufzuhelfen sei", wie u. a. auch „zur Wiederpflanzung guter katholischer Jugend" nebst den Schulen auch ein Seminar errichtet und fundiert werde.

Damit nun die „pia loca, Stifte und Gotteshäuser, Kirchen und Benefizien wieder rascher zu dem kämen, was ihnen während der Ketzerei entzogen worden", so wurde u. a. ein communis actor oder recuperator bonorum ecclesiasticorum aufgestellt; dieser hatte in den „piis causis (d. i. in den geistliches Gut betr. Rechtsstreiten) das Wort zu führen. J. J. 1630 beschloß man, statt des einen gemeinsamen Rekuperators je einen für jede der drei in Betracht kommenden Diözesen aufzustellen, hob aber diese Verfügung i. J. 1638 wieder auf. Wegen der Durchführung des Rekuperationswerkes (zur Wiedergewinnung der ehem. geistlichen Güter) wurde u. a. auch der Weißenoher Klosterrichter Oberndorfer i. J. 1654 beauftragt, von allen im dortigen Klosteramte vorhandenen Dokumenten Abschriften zu machen und sie einzusenden, damit der Rekuperator wisse, was für Güter seit der Säkularisierung des Klosters „alieniert" d. h. an Fremde veräußert worden wären. Oberndorfer berichtete zurück, es sei in Weißenohe an Dokumenten „nicht das Geringste mehr vorhanden". [2])

---

[1]) Zu Amberg vom 12. Febr. bis 23. Febr. 1629, vom 12. Mai bis 25. Mai 1630, vom 12. Jan. bis 26. Jan. 1654 (A. Abg. Rep. 45 A 2 b; Staatsbibl., cod. Germ. 1910; Feßmaier a. a. O. II, S. 22 f. S. 77) und i. J. 1658 (A. Abg. Rep. 45 Klöster, in genere F. 4 Nr. 28).

[2]) A. Abg. Rep. 46 Admin. F. 1 Nr. 1490.



Das alte Kloster Weissenohe vor dem Umbau.

(Nach einem um 1680 verfertigten Plan, dessen Original sich im Kreisarchiv Amberg befindet). Vergl. hierüber Beilage 2. Die Anlage, welche das Kloster darstellt, wie es seit etwa dem 14. Jahrhdt. aussah, stammt ohne Zweifel aus der Gründungszeit des Klosters und dürfte in der Folgezeit keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben.

Drittes Kapitel.

Das Bestreben der kurbairischen Regierung, sich die dauernde Nutzniessung der oberpfälzischen Klostererträgnisse zu sichern. Verhandlungen mit der Kurie. Absichten der Bischöfe auf die Klöster.

Wir haben schon des Umstandes Erwähnung getan, daß die Kurie i. J 1647 dem Kurfürsten Maximilian einen weiteren 15jährigen Indult zur Nutznießung der Klostergefälle bewilligt hatte. Es ergab sich nun die wichtige Frage: Was sollte mit den oberpfälzischen Klostergütern nach Ablauf des mit dem Jahre 1661 zu Ende gehenden Indults geschehen?

Dem Kurfürsten von Bayern mußte daran gelegen sein, den bisherigen Zustand möglichst lange fortbestehen, eventuell für immer stabilisiert zu sehen, d. h. er mußte darnach streben, sich die Nutznießung der Klostergüter auch künftig zu sichern. Dazu bewogen ihn nicht nur persönliche Vorteile, sondern auch politische Motive. Es erhob nämlich Karl Ludwig (reg. 1648—1685), der Kurfürst von der Pfalz, des geächteten und entthronten Winterkönigs Sohn, Ansprüche auf die oberpfälzischen Klostergüter für den Fall, daß der dem bairischen Kurfürsten bewilligte Indult abgelaufen sei.[1])

Schon bei den westfälischen Friedensunterhandlungen hatte gerade die Frage der allenfallsigen Zurückgabe der Oberpfalz an die Nachkommen des in der Verbannung gestorbenen Winterkönigs eine be-

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 3 und 4 F. 2 Nr. 10.

sondere Rolle gespielt. [1]) Wegen derselben Frage ergaben sich auch nach dem Friedensschlusse, als es sich darum handelte, die Bestimmungen des westfälischen Friedens zu vollziehen, große Schwierigkeiten. Diese beschäftigten den (vom April 1649 bis Juni 1650) zu Nürnberg tagenden Friedensexekutionskongreß und hernach den Reichstag zu Regensburg, sowie den Reichs-Deputationstag zu Frankfurt. Auf letzterem ließ Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, nachdem er schon bisher auf verschiedene in der Oberpfalz gelegenen Gebiete, die sich vormals im Besitz seines Vaters Friedrich V. befunden, Anspruch erhoben hatte, durch seinen Gesandten folgende Erklärung abgeben: Kraft der im westfälischen Frieden ausgesprochenen Universalamnestie, der zufolge jeder (Reichsstand) wieder in den Stand zu setzen sei, in dem er sich ante hos motus bellicos [2]) befunden, und vermöge deren Bestimmungen jeder befugt wäre zurückzufordern, was er vorher gehabt und was ihm n i c h t durch das Friedensinstrument benommen worden, müßten die oberpfälzischen Klostergüter, sobald die vom Papste dem bairischen Kurhause gewährten Nutznießungsjahre zu Ende gegangen, wieder an die Pfalz, die solche vorher besessen, zurückfallen. Kurbaiern sei nämlich zur Nutznießung derselben nur usu fructuario und nur für die Dauer der Indultszeit berechtigt; nach deren Ablauf wäre für die rechtlichen Verhältnisse der Klostergüter wiederum der Zustand maßgebend, in dem sie sich v o r der Konfiskation (durch den Kaiser Ferdinand II.) befunden, nachdem sie durch den Friedensvertrag weder der Pfalz expresse benommen, noch Kurbaiern namentlich zugeeignet worden seien; außerdem sei es ja weder mit den geistlichen Ordinarien der Oberpfalz (d. i. den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg) noch mit den Generalen der in Betracht kommenden Orden im westfälischen Frieden dieser Klöster wegen zu Verhandlungen gekommen und niemand hätte darauf im Namen der Geistlichkeit Anspruch erhoben. Diese Erklärung des pfälzischen Kurfürsten, von welcher der geheime Rat und Vizekanzler Dr. Öxl, der kurbairische Gesandte auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt, [3]) am 23. Juli 1656 im geheimen kurbairischen Rat zu München Mitteilung gemacht, be-

---

[1]) Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz, II, S. 569 f.

[2]) d. i. vor dem dreißigjährigen Krieg.

[3]) In einem Verzeichnis der Jahresmessen der provisorischen Pfarrei Weißenohe vom J. 1803 sind u. a 3 Jahrmessen (am 12. April, 12. Aug. und 12. Dez.) für „Herrn Baron von Oechsl“ — wohl identisch mit obengenanntem Rat — aufgeführt (A. Abg. Rep. 45 Nr. 9).

schäftigte die Mitglieder des letzteren in einer geheimen Beratung (21. August 1656). Zuvor hatte man das Gutachten des Jesuitenpaters Vervaux, des Beichtvaters des Kurfürsten Ferdinand Maria, [1]) eingeholt. Dieser riet, die Sache beim Papste zu „inkaminieren“. Auch Dr. Öxl hatte sich zur Sache in einem ausführlichen, schriftlichen Gutachten geäußert. Zur Beratung standen zwei Hauptpunkte. Betreffs des ersten, der sich auf die Frage erstreckte: „ob Kurbaiern die pfälzischen Ansprüche hintertreiben könne,“ war man darüber einig, daß der Pfalz kein rechtmäßiger Anspruch auf die geistlichen Güter zustehe; hinsichtlich des zweiten Punktes: „ob man die Sachei schon jetzt vor den Kaiser und Papst bringen solle,“ wa man der Meinung, daß dies einstweilen noch nicht füglich erscheine. Für diese Ansicht war u. a. der Gesichtspunkt maßgebend, daß sonst der Papst etwa zur Ansicht kommen könne, als habe Kurbaiern kein e Lust die Klöster nach Ausgang des Indults wieder den betr. Orden zuzustellen. So erhielt denn — die Frage hatte inzwischen die kurbairische Regierung sehr beschäftigt und P. Vervaux im Juni 1659 wiederum ein Gutachten abgegeben. — der Geheimsekretär und Rat Franziskus Mayr erst im Januar 1660 vom Kurfürsten den Auftrag, in Rom mit dem Papste über die Sache zu verhandeln. Er sollte in erster Linie Se. Heiligkeit auf die durch die pfälzischen „Aspirationen“ erwachsenden Gefahren aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß die Kurpfalz, da in solchen Dingen nicht die Majorität im Reichstag gelte, sondern »pares numero« von beiden Religionen darüber zu „judifizieren“ hätten, leicht bei den Nichtkatholischen Recht erhalten könne; in diesem Falle aber sei Kurbaiern nicht gewillt, sich der Sache wegen nochmals in einen Krieg zu stürzen. Es bliebe also nur ein Ausweg. nämlich der, daß „Se. Heiligkeit die Sache der oberpfälzischen Klöster auch nach 1661 ständig im bisherigen Zustand belasse.“ Gehe aber der Papst darauf nicht ein, so solle, lautete die Instruktion, Mayr wenigstens die Erlangung eines weitern Indults auf gewisse Zeit zu erwirken trachten. Zugleich müsse er sich bemühen, zu erfahren, wie es mit dem Ansuchen des Regensburger Bischofs stehe, der den Papst dafür zu gewinnen trachte, daß das ehem.

---

[1]) P. Vervaux war auch 29 Jahre lang der Beichtvater des Kurfürsten Maximilian gewesen und starb 1661. Er wurde von diesem, in dessen Geheimnisse er eingeweiht war, mit diplomat. Sendungen betraut und häufig zu den Sitzungen des geheimen Rates beigezogen (Riezler a. a. O. VI S. 442).

Cisterzienserstift Waldsassen für immer der Regensburger Kirche einverleibt werde. Seien aber alle Bemühungen vergeblich, ‚die eintringung‘ des genannten Bischofs zu verhindern, so habe er die Sache mit den Generalen der an den oberpfälzischen Klöstern interessierten Orden zu besprechen.

Des bairischen Gesandten Mission war in Rom nach beiden Seiten hin erfolglos. Als er nämlich die Kurie u. a. auf die pfälzischen Ansprüche aufmerksam machte, entgegnete der Papst: ‚noi non habbiamo paura del Pallatino‘ (Wir haben keine Furcht vor dem Pfalzgrafen) und gab dem bairischen Bevollmächtigten die Weisung, der Kurfürst möge, weil er (Papst) noch nicht so informirt sei, zuwarten und ihm (Papst) durch den Wiener Nuntius mehr „notitia“ geben. Als darauf Mayr — mit unverkennbarer Anspielung auf die Bestrebungen des Regensburger Bischofs — die Ansicht äußerte: es könnte der Nuntius vielleicht schon ‚anderwärts praevenirt‘ sein, erwiderte der Papst: ‚troverano una tavola rasa‘ (Sie werden reinen Tisch finden). Wohin der Papst mit diesen Worten zielte, werden wir sehen.

Wie erwähnt tat der Bischof von Regensburg Schritte, vom Papste für sich einen Indult zur Nutznießung oberpfälzischen Klostergutes zu erhalten In der Tat hatte Papst Alexander VII. in Gewährung der Wünsche des Bischofs bereits am 18. März 1658 ein Breve erlassen, worin er die Genehmigung dazu erteilte, daß nach Ablauf des dem Kurfürsten gewährten Indults das Stift Regensburg zur Verminderung der auf ihm ruhenden Schuldenlast für die folgenden 3 Jahre in den Genuß der oberpfälzischen Klostergüter trete. [1]) Diese zu Gunsten Regensburgs getroffene päpstliche Verfügung mußte natürlicherweise auch die gleichfalls an der Frage interessierten Bischöfe von Bamberg und Eichstätt zu ähnlichen Bestrebungen veranlassen. Man hatte ja schon im Rezeß des J. 1638 davon gesprochen, daß nach Ausgang des Indults jedem der 3 Bischöfe statt der pia tertia ein Kloster „zugelegt“ werde. [2]) Es hatte also die kurbairische Regierung nicht nur den Ansprüchen des Kurfürsten Karl Ludwig zu begegnen, sondern auch denen der drei Bischöfe.

---

[1]) A. Abg. Rep. 45.

[2]) Gegen diesen Punkt hatte allerdings schon damals der Kurfürst Bedenken erhoben (s. Staatsbibl. cod. Germ. 1910).

Viertes Kapitel.

Verhandlungen des kurbairischen geheimen Rates über die Klosterfrage.

Unter den gegebenen Umständen mußte der Kurfürst darauf bedacht sein, einen Weg zu finden, der einerseits die Intention der Bischöfe, sich in den Besitz oberpfälzischen Klostergutes zu setzen, vereitelte und zugleich Kurbaiern das »dominium« über die oberpfälzischen Klöster sicherte — dadurch wäre übrigens kurbairischerseits, wenn wir diesem Momente überhaupt ein besonderes politisches Gewicht beilegen wollen, auch den pfälzischen Aspirationen begegnet worden — andrerseits aber auch den Papst befriedigte. Sodann galt es, in der Sache rechtzeitig die nötigen Schritte zu tun. Der kurbairischen Regierung war nämlich, als sie mit Regensburg Verhandlungen wegen der Angelegenheit führte (Oktober 1661), zur Kenntnis gekommen, daß das erwähnte päpstliche Breve dem Regensburger Bischof erlaube, sogar schon vor Ablauf der dem Kurfürsten bewilligten Indultsjahre die Administration der oberpfälzischen Klöster zu übernehmen und dem Kurfürsten den dadurch erwachsenden Entgang der ihm (bis Ende 1661) aus den Erträgnissen überlassenen zwei Drittel zu ersetzen. Einen Wink zur Lösung der Frage, welcher Weg von Kurbaiern in der Angelegenheit als der gangbarste einzuschlagen wäre, hatte die kurbairische Regierung indirekt vom Papste selbst erhalten, indem nämlich dieser sich gelegentlich dahin geäußert hatte: „die Klöster mit Zustimmung des Kurfürsten wieder den betr. Orden einzuräumen und zuzustellen." Der kurbairische geheime Rat beriet nun in einer Sitzung, die am 12. Oktober 1661 stattfand, die Angelegenheit.

Zur Beratung standen zwei Fragen, nämlich: 1) „ob der Kurfürst die Klöster dimittieren oder nach Meinung der Theologen noch länger und wie in Possession behalten solle, 2) was man den Regensburgern antworten solle. Wegen der kurfürstlichen Prätention war man der Ansicht, der Kurfürst solle die Klöster für immer behalten; das sei auch die Meinung der Theologen. Ebenso bestehe aber auch andrerseits kein Zweifel darüber, daß der Kurfürst die Klostergüter, wenn er auch kraft des Friedensinstrumentes zur beständigen Possession derselben befugt sei, ad pios usus verwenden müsse. Daher wurde anfangs der Vorschlag gemacht, einen gütlichen Vergleich mit dem Bischof von Regensburg einzugehen, wobei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, daß a) der Kurfürst im Besitz der Klöster bleibe, b) der Bischof jährlich eine gewisse Summe aus der Klosternutzung erhalte, c) eine gewisse Summe zur Introduzierung [1]) und Erhaltung der Ordenspersonen oder für andere fromme Zwecke verwendet werde, so für die Universität Ingolstadt, oder zur Unterbringung derer, die wieder von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückgekehrt seien. Diesen Erwägungen gegenüber kam aber der Umstand in Betracht, daß es bedenklich sei, dem Bischof von Regensburg [2]) einen Vergleich anzubieten, insoferne nämlich als dadurch der seitens des pfälzischen Kurfürsten drohenden Gefahr nicht abgeholfen würde, da der Pfalzgraf ‚eine solche Handlung nur für praetext anziehen‘ [3]) und das, was man dem Bischof gebe, vermöge des Friedensinstrumentes und der Generalamnestie für sich beanspruchen werde. Außerdem seien des Kardinals Verdienste nicht so beschaffen, daß der Kurfürst Ursache habe, ihm viel zu gratifizieren oder ihm durch die Einräumungen der Klosternutzung die Mittel in die Hände zu geben, daß er seine beabsichtigte Reise nach Rom fortsetze und noch mehr als bisher am päpstlichen Hof Ungelegenheiten verursache. Schließlich sei zu bedenken, daß eventuell die Klöster von Regensburg überhaupt nicht mehr freigegeben und dem Bistum gar noch inkorporiert würden.“ Man erwog daher, ob vielleicht die Sache mit dem Papste durch Vermittelung des Wiener Nuntius, an den Se. Heiligkeit dieselbe bekanntlich (s. S 13) verwiesen, weiter verhandelt werden sollte.

---

[1]) d. h. zur Wiedereinführung der Orden in die oberpf. Klöster.

[2]) Franz Wilhelm, Kardinal, zugleich Bischof von Osnabrück und Minden, Graf zu Wartenberg, Schaumburg ꝛc., der älteste Sohn des Herzogs Ferdinand von Baiern.

[3]) d. h. für einen Vorwand halte.

Nun hatte aber der Regensburger Kommissär erklärt, das päpstliche Breve gestatte dem Kardinal Wartenberg, die Administration der oberpfälzischen Klöster schon vor Ablauf des Jahres 1661 zu übernehmen und dem Kurfürsten den hiedurch erwachsenden Entgang bar zu ersetzen, ein Recht, von dem Regensburg aus Rücksicht für den Kurfürsten keinen Gebrauch gemacht; dieser Erklärung hatte er die Mitteilung beigefügt, der Papst habe dem Kardinal gesagt, es sei zwar seitens des Kurfürsten in Rom abermals um Prorogation[1]) (des Indults) nachgesucht worden, doch habe er (Papst) es bei dem bereits dem Kardinal verliehenen Indult belassen und dessen Vollziehung dem Wiener Nuntius übertragen. In Erwägung dieser Umstände war der kurbairische Rat der Meinung, es würden alle weiteren Schritte beim Papst und Nuntius umsonst sein. Deshalb sei der verantwortlichste Weg der: „die Ordensleute in allen Klöstern, jedoch so, daß dem Kurfürsten die reale Possession und Administration gewahrt bleibe, wieder einzuführen und ihnen die Nutzungen zu applizieren, bei den Traktaten aber beobachten zu lassen, daß dies nicht per jura restitutionis (d. h. infolge einer für den Kurfürsten vorliegenden Verpflichtung zur Restitution), sondern mit solchem Maß geschehe, damit man sich zugleich wider den Pfalzgrafen sicher stelle, auch des kurbairischen Hauses jura konserviere und das katholische Wesen schütze. Dabei möge die landesfürstliche, hohe Obrigkeit, die wegen Waldsassen[2]) u. a. Orte schon vordem Anstoß erlitten, in Erwägung gezogen werden. Wenn die Introduktion (der Orden) geheim und noch vor Jahresschluß geschehen sei, könne sie dem Kaiser und Wiener Nuntius mitgeteilt werden. Der Kaiser werde gewiß seine Anerkennung nicht versagen, nachdem ja der Kurfürst bei der ganzen Sache keinen Genuß verfolge, sondern alles denen gebe, denen es von Rechtswegen gehöre. Wenn nämlich auch die patres societatis (erg. Jesu) in ihren responsis (Gutachten) die Meinung verträten, daß die Orden zu den oberpfälzischen Klöstern keinen (!) Zuspruch (=Anspruch,) hätten und die Klöster lediglich der Disposition des Papstes heimgefallen seien, so wären doch die Herren

---

[1]) d. h. Verlängerung.

[2]) Das Cisterzienserstift Waldsassen war bis zur Reformationszeit reichsunmittelbar gewesen.

Karmeliter[1]) der opinion, daß die Klöster, weil sie nur auf dem Wege der Gewalt von den Ketzern aufgehoben worden, stets ihren alten Orden zugehörten. Letztere Meinung wäre wegen des Pfalzgrafen am meisten zu ampletieren, und wenn der Kurfürst den Orden die Klöster zurückgebe, so würde dies der Papst wohl nicht unrecht heißen, noch deswegen zur Exkommunikation des Kurfürsten schreiten; denn im Reiche dürfte es bei Katholischen und Unkatholischen ein seltsames Ansehen gewinnen, wenn die Kurie diese gottselige Handlung des Kurfürsten so hintertreiben oder die Regensburger Privatschulden (des Kardinals Warttenberg) dem bono publico vorziehen wolle."

Daher schien es dem kurbairischen geheimen Rat angezeigt, dem Regensburger Kommissär mitzuteilen, daß der Kurfürst durch den Wiener Nuntius den Papst davon verständigen werde, warum Kurbaiern zur Zeit „der Verantwortung wegen" die Klöster nicht freigeben könne.

---

[1]) Die kurbair. Regierung hatte von den Theologen Gutachten über deren Meinung hinsichtlich allenfallsiger in der Angelegenheit zu ergreifenden Maßnahmen eingeholt; diese befaßten sich auch mit der Frage, ob der Kurfürst nicht auch ohne päpstliche Genehmigung nach Ablauf des Indults die Klostergüter noch ferner genießen solle. Die Jesuiten, welche an der Sache insofern stark interessiert waren, weil ihnen 1636 das ehem. Kloster Kastl eingeräumt war — bisher hatten sie (vergl. Staatsbibl. cod. Germ. 1910 und Rezeß von 1639) die Einkünfte des Klosters Reichenbach genossen — nahmen einen von der Meinung der übrigen Orden ababweichenden Standpunkt ein; die Gründe ihres Verhaltens dürften ersichtlich sein.



Kloster Weissenohe nach der „vollendeten“ Ausführung des Umbaues im 18. Jahrhundert.
(Original von P. Franziskus Kohl, Konventual des Klosters Michelfeld, verfertigt z. Z. des Abtes Maurus von Schwandorf).

Fünftes Kapitel.

Bestrebungen der an der Angelegenheit der oberpfälzischen Klöster interessierten Orden. Konferenz der kurbairischen Regierung mit den Prälaten. Beschluss betr. die Introduktion der Ordensleute.

Mit der Ausführung des Planes, die Klöster den betreffenden Orden zu restituieren, kam Kurbaiern den nach dem gleichen Ziel trachtenden Wünschen und Bestrebungen der an den oberpfälzischen Klöstern interessierten Orden entgegen. Namentlich war es der Benediktinerorden — ihm hatten, wie bereits erwähnt, ehedem die oberpfälzischen Klöster Kastl, Ensdorf, Michelfeld, Reichenbach und Weißenohe angehört — unter dessen deutschen Gliedern schon seit längerer Zeit sich Bestrebungen geltend machten, durch innere Reform und engere Verbindung aller Benediktinerklöster einer noch weitern Schwächung und Zerbröckelung des Ordens vorzubeugen;[1] denn „jetzt sehe man“, heißt es in einem von den Äbten der Klöster Fulda, Kremsmünster, Andechs, Prüfening und Ochsenhausen i. J. 1631 von Regensburg aus, wo sie am Reichstag teilnahmen, an die Prälaten der einzelnen deutschen Benediktinerklöster gerichteten Rundschreiben, „allenthalben die dem Orden entrissenen Klöster in die Hände anderer übergehen“. Diese Bestrebungen fanden allerdings den entschiedensten Widerstand von seiten der meisten deutschen Bischöfe, in deren Sprengeln sich Benediktinerklöster befanden. So hatten schon i. J. 1627 die Suffraganbischöfe des Erzbistums Mainz, darunter auch der Bischof von Eichstätt, gegen die Bestrebungen der Benediktiner Stellung genommen und auch

[1] Rbger. Vikariatsarchiv, Kloster Michelfeld und Weißenohe: Acta, die nach der Reformation gesucht wordene Restitution deren besagter beeder Klostern. 1627.

den Bischof von Bamberg ersucht, sich ihrem Vorgehen anzuschließen, damit man den »machinationibus Monachorum« begegnen könne. Der Bischof von Eichstätt hatte auch im J. 1630 trotz der Fürsprache des Kurfürsten Maximilian und des Bischofs von Freising ein Gesuch des Brigittenordens in Köln, zweien oder drei Patres des Brigittenklosters Altomünster die pfarrlichen Funktionen in dem vormals dem genannten Orden gehörenden Kloster Gnadenberg wieder einzuräumen, abgewiesen [1]), ebenso i. J. 1654 ein zweites vom Kloster Altomünster an ihn gerichtetes Gesuch abschlägig beschieden. Auch in anderen Orden regten sich ähnliche Bestrebungen wie im Benediktinerorden, eine weitere Schmälerung ihres Besitzstandes zu verhüten. So warb auch der Cisterzienserorden — ihm hatten ehedem die oberpfälzischen Klöster Waldsassen und Walderbach angehört — durch seinen Generalprokurator in Rom beim Papste um die Restitution dieser beiden Stifte und beschwerte sich im J. 1655 wider ein die Klöster betr. päpstliches Dekret, das zu Gunsten des Regensburger Bischofs ergangen war. [2]) Der Papst hatte nun i. J. 1661 dem genannten Orden folgenden mündlichen Bescheid erteilt: „Obwohl er vordem dem Regensburger Bischof einige Promission gemacht, ihm nach Ablauf der dem Kurfürsten in Baiern bewilligten Jahre die redditus berührter Klöster fürter ad triennium zu bewilligen, so wolle er dasselbe jedoch gerne dem Orden gönnen, wenn der Orden vor Auslauf der dem Kurfürsten zur Nutznießung bewilligten Jahre und mit dessen Bewilligung die Possession seiner ante Lutheranismum innegehabten Klöster erlangen könnte, umsomehr als dann er (Papst) sich desto eher und besser gegen Regensburg zu entschuldigen Ursache hätte“ (!). Diese Aeußerung des Papstes war (auf dem Wege über Donauwörth) der bairischen Regierung (am 19. Oktober 1661) mitgeteilt worden. Sie schritt nun rasch zur Ausführung der in der Sitzung des kurbairischen geheimen Rats am 12. Oktober 1661 vorgeschlagenen Beschlüsse. Am 11. November lud der Kurfürst die Prälaten von Fürstenfeld (O. C.), Steingaden (O. Pr.), St. Emmeram (O. B.), Prüfening (O. B.), Aberaltaich (O. B.) und die Äbtissin von Altomünster (O. Br.) — sämtliche Stifte lagen in kurbairischem Gebiete — zu einer dringenden Besprechung nach München ein. Die Eingeladenen, unter denen sich noch der bairische Augustinerprovinzial befand, erklärten

---

[1]) **Vikariatsarchiv Eichstätt.**

[2]) **A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 13.**

sich sämtlich ohne Erhebung besonderer Schwierigkeiten bereit, den Intentionen der kurbairischen Regierung gemäß Religiosen aus ihren Klöstern »sine Praelato« in die einzelnen oberpfälzischen Klöster in der Weise „introduzieren" d. h. einführen zu wollen, daß „diese noch keine eigenen Konvente bilden und in den betr. Klöstern ihrer Ordensregel entsprechend leben sollen und der Posseß sowie die Administration der Klöster Kurbaiern verbliebe." Am 21. November teilte sodann der Kurfürst den Prälaten ꝛc. mit, daß die zur Introduktion bestimmten Religiosen sich bis zum 10. Dezember in den ihnen angewiesenen Klöstern einzufinden hätten. Jeder von ihnen erhalte jährlich 200 fl., die quartalsweise ausbezahlt werden sollten; das erste Quartal würde gleich ausbezahlt. Der Abt von Prüfening gab nun am 28. November die Erklärung ab, „er hätte zwar im Auge gehabt, Michelfeld zu besetzen; nachdem aber damit schon Disposition getroffen [1]), sei er bereit, Ensdorf mit zwei oder drei Patres zu besetzen, wenn er auch vom Kardinal Wartenberg ‚einen Stoß ausstehen' müsse (!). Um Weißenohe könne er sich nicht annehmen, es sei denn, daß mittlerweile Weißenohe und Ensdorf uniert würden." Darauf ward dem Abte vom kurbairischen Rate die Antwort: „Ensdorf sei schlecht und so beschaffen, daß nicht wohl Hoffnung bestehe, daß allda ein Konvent könne angestellt werden; der Abt solle sich deshalb auch um Weißenohe annehmen, damit etwa schließlich beide Klöster cum consensu Pontificis (d. i. des Papstes) könnten uniert werden." Der Abt erklärte, damit einverstanden zu sein und nach Weißenohe zwei und zwar ‚propter vicinos haereticos [2]) gelerte exemplarische religiosos' introduzieren zu wollen.

[1]) Nach Michelfeld wurden von Oberaltaich aus Mönche introduziert.

[2]) Weißenohe war als oberpfälzische Enklave ringsum von dem Gebiet der evangelisch-lutherischen Reichsstadt Nürnberg umgeben.

Sechstes Kapitel.

Verhandlungen mit dem Wiener Nuntius.

Unterdessen hatte der Kurfürst den Geheimsekretär Dr. Franz Mayr als Bevollmächtigten nach Wien gesandt, damit er mit dem am dortigen Hofe beglaubigten Nuntius konferiere.[1]) Zugleich wurde der Kaiser bairischerseits ersucht, dem Nuntius »capace« zu machen, daß die von seiten des Pfalzgrafen der Sache der oberpfälzischen Klöster drohende Gefahr „kein leeres Ding" sei. Er sicherte denn auch in einer Audienz, die Mayr bei ihm hatte, den bairischen Bestrebungen seine Unterstützung zu. Des Dr. Mayr Instruktion enthielt u. a. folgende Punkte: „Sollte der Nuntius sich dahin verlauten lassen, daß Kurbaiern dem Kardinal Wartenberg wenigstens einen Teil der oberpfälzischen Klostergüter zukommen ließe, so habe er (Mayr) zu entgegnen, daß dies nicht ohne Präjudiz (nämlich den andern Bischöfen gegenüber) und Gefahr der Religion und des Zustandes im Reich geschehen könne und daß man es Kurbaiern nicht verdenken werde, wenn es sich zur Verhütung dessen der Mittel bediene, die im Reich unter den Ständen in solchen Fällen herkömmlich seien.. . . . Weil ferner Kurbaiern merke, daß es im Verdacht stehe, als habe es nicht die Gefahr der Religion, sondern nur sein Privatinteresse im Auge, so hätte es zum Beweise des Gegenteils auf Mittel gesonnen, wie die Kirche ohne Schaden gehalten, dabei aber die Sache so angegangen werde, daß der Kurpfalz keine Hoffnung gemacht würde, „ihr intent wider vnß hinauß zuthruckhen" und dadurch die Religion in der obern Pfalz mit Verlust der Klöster in Gefahr zu setzen, und hätte bereits die Verordnung gethan und mit den oberpfälzischen

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 4.

Klöstern und deren Einkommen solche Anordnung gemacht, daß sie den Orden und Religiosen übergeben und die Ordensleute wieder introduziert würden und zwar so, daß man der Kurpfalz dadurch zu keiner praetension Anlaß gebe, wider dieselbe für alle Fälle sicher stehe und die Handlung, wenn sie vor die Stände oder den Reichstag komme, behaupten könne. Die Introduktion der Religiosen werde so behutsam und «circumspecte« vorgenommen, daß sich dessen die Kurpfalz zu keinem Vorteil bedienen solle, sondern die Fundamenta wider die Kurpfalz allzeit Kurbaiern offen stehen, was sich mit dem Kardinal nicht so tun lasse, wenn er in das ‚spühl' komme."

Der Nuntius versicherte dem bairischen Bevollmächtigten, er habe in der Sache überhaupt nichts vernommen, und zeigte den Intentionen des Kurfürsten gegenüber seine größte Bereitwilligkeit; zudem stünde, erklärte er, das Ableben des Kardinals Wartenberg bevor; sei dieses eingetreten, so würde sich die Sache wesentlich einfacher gestalten. Als er aber kurz nachher durch einen nach Wien entsandten Kommissär des Kardinals von dem Inhalt der letzterem verliehenen Bulle Kenntnis erhielt, in welcher der Papst ausdrücklich bemerkt hatte: »avocamus hanc rem a Nuntio Nostro et plenam potestatem concedimus . . Cardinali . . .«. riet er (am 9. Dez.) dem Dr. Mayr, der Kurfürst möge sein Vorhaben gleich dem Papste vortragen; dabei verhehlte er nicht zu sagen, daß er „auf das (von seiten des Pfalzgrafen drohende) periculum religionis keine große Reflexion lege." Daraufhin wurde der bairische Kommissär informiert, dem Nuntius folgende Erklärung abzugeben: „Kurbaiern werde . . . . . nicht dulden, daß durch anderweitige Dispositiones ihm die Mittel . . . genommen würden, das zu behaupten, was das . . . . Friedensinstrument der katholischen Religion in seinem Fürstentum der obern Pfalz zum Guten verordnet, um so mehr, als Kurbaiern nicht glaube, daß der Papst etwas hierin befehlen werde, dem Kurbaiern nicht mit gutem Gewissen ‚parieren' könnte. Dem Kurfürsten liege es ob zu verhüten, daß sich in der obern Pfalz ‚ein solcher einniste, welcher seiner arth vnd gewonheit nach daß Geist- vnd Weltliche verwühre vnd die in Teutschlandt gewehrte dreyssigjehrige bluetige Comoedy wider von neyewem anfange'".

Siebentes Kapitel.

Vollzug der Introduktion. Verhältnisse der nach Weissenohe introduzierten Ordensleute.

Während dieser Verhandlungen waren die zur Introduktion bestimmten Mönche am 10. Dezember 1661 in den betreffenden Klöstern eingetroffen. In Weißenohe hatten sich an diesem Tage zwei Patres aus Prüfening eingefunden: Ämilian Hintershueber und Anselm Klaus.[1] Die Amberger Regierung war vor dem Vollzug der Introduktion von München aus verständigt worden, den Rentmeister anzuweisen, für den Unterhalt und das Unterkommen der introduzierten Religiosen zu sorgen, und den Klosterbeamten zu befehlen, daß sie die nötige Unterkunft für jene zu bereiten und ihnen bis auf weiteres den Unterhalt zu geben hätten. Die Verwaltung, hieß es in dem betr. Berichte, bleibe in den Klöstern auch unter den neuen Verhältnissen die gleiche wie bisher. Ueber alle Verfügungen sei bis zur wirklichen Introduktion strenge Geheimhaltung zu bewahren.[2]

Die in Weißenohe introduzierten Patres erhielten außer dem Bargeldbezug von je 200 fl. noch jährlich 16 Klafter Brenn- und 20 Schober Reisholz.[3] Nachdem Sie zunächst in der Klosterkanzleistube untergebracht waren,[4] richtete man für sie in dem Stock, in dem ehmals das Refektorium und „Schlafhaus“ gewesen, zwei einander gegenüberliegende Stübchen und Kammern ein, versah diese mit Schreibpulten, grünen Öfen und machte um den Chor, wo das ‚poßitif‘ stand und die Religiosen ihr Oratorium hatten, ein Gitter.[5]

Wie von den andern Äbten, die an dem Werk der Introduktion

---

[1]) A. Abg. Bbg. 938—940, Akten der Amberger Regierung (Tom I und II), betr. Ansprüche Bbgs. auf Weißenohe.

[2]) A. Abg. Rep. 45 F. 3 N. 22.

[3]) „ „ Amt Auerbach F. 251 Rchng. vom J. 1662.

[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1666.

[5]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1662.

beteiligt, so liefen auch vom Abte Romanus in Prüfening, nachdem er in der Fastenzeit des Jahres 1662 Weißenohe (und Ensdorf) visitiert, Klagen ein, daß der den introduzierten Ordenspersonen bewilligte Bargeldbezug von 200 fl. nicht zum Unterhalt eines Religiosen ausreiche; die Patres könnten sich nicht einmal einen Knaben zum Ministrantendienst halten; Kost und Trank sei besonders in Weißenohe wegen der Nähe Nürnbergs sehr teuer, so daß jene für alles gleich das Doppelte bezahlen müßten; sie hätten sogar Bett, Leingewand u. a. entlehnen müssen; trotz dieser Vorstellung wies der Kurfürst das Gesuch des Abtes um Erhöhung des Unterhaltungsbeitrages der Konsequenzen wegen ab. [1])

Es läßt sich denken, daß bei den immerhin eigenartigen Verhältnissen, unter denen die Introduktion vor sich gegangen war und in denen sich die introduzierten Religiosen auch noch nach dem Vollzug der Introduktion befanden, sich gar manche Unzukömmlichkeiten zwischen den Religiosen und dem in den Klöstern anwesenden kurfürstlichen Amtspersonal ergeben mußten. Erstere sahen sich in eine etwas prekäre Lage versetzt; sie hatten zum Teil ihre Wohnung bei den Amtsleuten; dazu waren noch in allen Klöstern eigene Pfarrer im Amte und den Mönchen selbst keinerlei pfarrliche Funktionen von den Bischöfen eingeräumt. Daher kam es denn nicht selten vor, daß man sich beiderseits nicht immer gerade besonders gut vertrug. So berichtet der Weißenoher Klosterrichter Emerl, als im März des Jahres 1663 an Stelle des wiederum nach Prüfening zurückgekehrten P. Anselm der Mallersdorfer Profeß P. Benedikt Wolf nach Weißenohe gekommen war, daß dieser sich nicht weniger ‚gedunckhen lasset, alß wan er schonn würckhlicher Praelath alhie were.' [2]) Ferner erfahren wir, daß i. J. 1664 der Abt von St. Emmeram im Namen der übrigen Prälaten den Kurfürsten ersuchte, er möge den Klosterbeamten befehlen, sich den einzelnen Religiosen gegenüber verträglicher zu erzeigen und dieselben auch in der Ökonomie 2c. etwas zu informieren, damit sie davon bei der Übernahme der Klöster etwas verstünden. [3]) Dem Gesuche ward entsprochen; denn die Akten berichten, daß in Weißenohe P. Anselm — er war also wiederum nach Weißenohe gekommen — i. J. 1669 bei der Verstiftung und Besichtigung des Feldzehnts beteiligt ist. [4])

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3.
[2]) „ „ Bamberg, 938—940.
[3]) „ „ Rep. 45 A F. 3 Nr. 22.
[4]) „ „ Oberpfälz. Rechnungen (A. Landshut) 9 Nr. 871.

Achtes Kapitel.

Stellungnahme der Bischöfe, besonders des Bischofs von Bamberg, gegenüber der Introduktion. Abkommen, die Klosterfrage betr., zwischen Kurbaiern und Regensburg.

Den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg wurde die Introduktion der Mönche erst dann mitgeteilt, nachdem sie bereits vollzogen war. Das Weißenohe betr., an den Bischof von Bamberg gerichtete Notifikationsschreiben, welches der Amberger Regierung von München aus schon am 24. Nov zugegangen, lautete: „Der Kurfürst habe sich entschlossen, auch mit gewissen Ordensleuten verglichen, weil die Klöster noch in jetzigem Stand verbleiben müßten und es zur Zeit noch kein genügendes Unterkommen gebe, ganze Konvente unterzubringen, für diesmal wenigstens etliche Religiosen aus verschiedenen Klöstern hin und wieder in die Klöster der obern Pfalz zu introduzieren und mit dem Notwendigen zu versehen, bis von jedes Kloster Einkünften soviel zusammengebracht sei, daß man nach und nach die unter den Kriegs- und sektischen Zeiten eingegangenen Kirchen, Klöster und Gebäude, soviel eines jeden Ordens instituta erfordern, wieder aufrichten und Unterkommen für ganze Konvente schaffe." „Weil dann in .... das Kloster Weißenohe zwei Religiosen aus dem Kloster Priefling unsers Fürstentums Bayern von ihren Superioren verordnet werden, daß sie sich in Ew. Gnaden Diözese, resp. zu Weißenohe, aufhalten u. dem Gebet u. hl. Meßopfer (Ew. Gnaden vorstellend, ob Sie es mit dem jetzigen Stand der Seelsorge lassen oder sie den Religiosen anvertrauen wollen) u. erbaulichem Wandel obliegen", so haben wir das Ew. Gnaden notifizieren wollen. [1])

---

[4]) A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 4.

[5]) „ „ Bamberg 938—940.

[6]) Vikariatsarchiv Eichstätt.

Die Bischöfe von Bamberg [1]) und Eichstätt [2]) erhielten das Notifikationsschreiben am 12. Dezember 1661; an das Regensburger Domstift wurde dasselbe am 7. Dez. abgefertigt. [3]) Der Eichstätter Bischof gestattete zwar, daß die introduzierten Patres in den seiner Diözese angehörenden Klöstern Gnadenberg und Seligenporten verweilen dürften, erklärte aber, daß die Verfügungen des Kurfürsten der päpstlichen Bulle zuwiderliefen, welche bestimme, daß Klöster, deren Konvent nicht mindestens zwölf Mitglieder aufweise, aufzuheben seien. Er hätte, lautet seine Antwort, lieber gehabt, wenn dem Kurfürsten die Nutznießung der Klöster noch einige Jahre verblieben wäre oder wenn man sich über die Sache verglichen hätte. Da übrigens das Werk so wichtig sei, so müsse er sich darüber mit den Ordinariaten Bamberg und Regensburg ins Benehmen setzen. In der That hatte der Bischof von seinem Verhalten dem Regensburger Domkapitel bereits Mitteilung gemacht und angefragt, ob nicht die drei beteiligten Ordinariate gemeinsame Schritte in der Angelegenheit beim Papste unternehmen sollten. [4]) Ferner ließ er gleich dem Bischof von Bamberg, über dessen Verhalten wir noch ausführlicher berichten werden, durch seinen Agenten in Rom die Sache bei der Kurie betreiben.

Ungleich mehr als die Haltung der beiden Bischöfe von Bamberg und Eichstätt mußte die kurbairische Regierung berücksichtigen, welche Haltung das Ordinariat Regensburg der Introduktion gegenüber einnehmen würde. Doch hatte sich gerade von dieser Seite her die Sachlage für die Pläne des Kurfürsten bedeutend besser gestaltet. Der Bischof von Regensburg, Graf zu Wartenberg, war nämlich inzwischen mit Tod abgegangen. Das Regensburger Domkapitel ersuchte nun (am 20. Dez.), als es die Notifikation von dem Vollzug der Introduktion erhalten, den Kurfürsten, entweder darin einzuwilligen, daß dem Hochstifte die Erträgnisse der Klöster angewiesen würden, oder mit demselben ein anderes annehmbares Abkommen hierüber zu treffen. Gleichzeitig ging der kurbairischen Regierung auch eine Mitteilung zu, welche gewisse Absichten des Kapitels betraf. „Man beabsichtige“, so lautete die Mitteilung, „in Regensburg, wenn man dem erschöpften Stifte nicht ent-

[1]) A. Abg. Bamberg, 938—940.

[2]) Vikariatsarchiv Eichstätt.

[3]) A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3. Auch dem Freisinger Bischof wurde die Introduktion notifiziert, da Patres aus dem seiner Diözese angehörenden Kloster Altomünster nach Gnadenberg gesandt worden waren.

[4]) A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 4.

gegenkomme, entweder längere Zeit überhaupt keinen Bischof zu wählen, da das Stift den Unterhalt eines bischöflichen Hofhaltes nicht zu bestreiten im stande wäre, oder einen Bischof zu ernennen, der dem Stifte tatkräftigst aufhelfe, womit wohl auf die eventuelle Wahl eines Bischofs aus dem österreichischen (!) Hause angespielt sei. Auch habe das Domkapitel erst kurz vor dem Tode des Kardinals die letzterem vom Papst bewilligte Indultskonzession in forma erhalten können; zuvor sei nun dem Kapitel stets ‚vorgebildet' (vorgemacht) worden, daß der Kardinal nur nur die Hälfte der bewilligten Nutzung zur Bezahlung der Schulden des Stifts aufzuwenden brauche, über die andere Hälfte aber ad proprios usus (!) verfügen dürfe; jetzt aber wisse das Kapitel, daß nach des Papstes Intention alles nur dem Stift zukommen solle. Der seinerzeit an den Wiener Nuntius abgeordnete Kommissär sei von dem verstorbenen Kardinal ohne Vorwissen des Kapitels nach Wien geschickt worden. Diesem Kommissär hätten übrigens der Nuntius und der Kaiser ‚assistenz' und ‚befürderung' zugesagt (!?);[1] ebenso hätten die Bischöfe von Bamberg und Eichstätt wegen der Introduzierung an das Regensburger Kapitel ein ‚beschwerendes' Schreiben abgehen lassen und begehrt, daß Regensburg gemeinsame Sache mit ihnen mache; dies sei aber seitens des Regensburger Kapitels abgelehnt worden und es wäre dem Kapitel leid, wenn dem Hochstift Regensburg das gegen den Kurfürsten geplante Vorgehen aufgebürdet worden wäre, um so mehr, als ja das Kapitel genugsam daran erinnert hätte, daß die Sache ohne des Kurfürsten Einwilligung nicht zu machen sei und es auch seitens der Bischöfe von Bamberg und Eichstätt großem Widerspruch begegnen würde, wollte Regensburg auf das Einkommen sämtlicher, also auch der in der Bamberger und Eichstätter Diözese gelegenen oberpfälzischen Klöster Anspruch erheben, ganz abgesehen davon, wie die Orden sich dazu stellen würden. Das Kapitel sei deshalb, natürlich mit des Papstes Bewilligung, entschlossen, in Güte mit dem Kurfürsten zu verhandeln, so daß alle Teile befriedigt wären. Deshalb habe es auch die vom Nuntius und dem Kaiser ihm ‚anerbottene assistenz vnd vertröstete befürderung' noch nicht angenommen, sich auch noch nicht mit den Bischöfen von Bamberg und Eichstätt in irgend etwas eingelassen. Zudem würde sich das Kapitel bei der in Frage stehenden Bischofswahl angelegen sein lassen, einen dem Kurfürsten

---

[1]) Letztere Behauptung widerspricht den vorausgehenden Ausführungen (vgl. hierüber S. 17!). Man legte ihr auch von seiten Kurbaierns kein Gewicht bei.

genehmen Bischof zu wählen; daher möge derselbe des Stiftes Not bedenken, um so mehr, als der verstorbene Bischof, ‚der das Stift bis auf die Wurzel verdorben‘, auf des verstorbenen Kurfürsten Maximilian geschehene Rekommendation hin seinerzeit vom Kapitel zum Koadjutor angenommen worden wäre.“

Es kam nun (am 7. Febr.) zu Verhandlungen zwischen Kurbaiern und Regensburg. Diese, von seiten Kurbaierns von dem geheimen Rat und Vizekanzler Öxl geführt, wurden am 22. Februar 1662 zur vollsten Zufriedenheit des Stiftes Regensburg abgeschlossen. Das Abkommen bestimmte: Der Kurfürst ist damit einverstanden, daß das Hochstift vier Jahre lang in den Genuß der oberpfälzischen Klostergüter tritt; dagegen muß Regensburg die in die Klöster entsandten Religiosen und das in denselben angestellte (kurfürstliche) Personal unterhalten und die notwendigen Baukosten tragen; als Entschädigung für den durch diese Ausgaben verursachten Entgang ist dem Stift noch ein viertes Jahr zur Nutznießung bewilligt. Regensburg erhielt also (wie bisher der Kurfürst) $^2/_3$ des gesamten Einkommens und außerdem, gleich den Bischöfen von Bamberg und Eichstätt, noch $^1/_3$ des restierenden Teils der ganzen Einkünfte. Dagegen erbot sich das Regensburger Domkapitel, wegen der Angelegenheit mit den Bischöfen von Bamberg und Eichstätt zu verhandeln.[1]) Es teilte auch beiden Bischöfen am 24. März die Bestimmungen des mit dem Kurfürsten abgeschlossenen Vertrages mit. Der Bischof von Eichstätt zeige sich, so versicherte der Regensburger Domdechant hernach dem kurbairischen Gesandten, wenn er auch erklärt habe, sich ‚nach dem Bamberger Bischof zu richten‘, geneigt, dem Begehren Regensburgs zu willfahren, und habe geäußert, er wundere sich, „daß sich Bamberg in der Sache so widrig erweise.“ Schon vor dem Abschluß des von Kurbaiern mit Regensburg getroffenen Übereinkommens hatte übrigens der Eichstätter Weihbischof Wilhelm Ludwig Benntz dem kurbairischen Rat K. Schmitt in München mitgeteilt, der Eichstätter Bischof habe ihm (Benntz) erlaubt, nach München eine Abschrift der dem verstorbenen Kardinal Wartenberg verliehenen päpstlichen Bulle, die sich in den Händen des Eichstätter Ordinariats befinde, zu senden. Der Bischof interessiere sich nämlich sehr über die weitere Entwicklung der Sache

[1]) Die von dem Kurfürsten im Januar 1662 beabsichtigte Mission an letztere beiden Bischöfe war unterblieben.

und bitte den Kurfürsten, ihm weiteres hierüber vertraulich mitzuteilen. (!) Zugleich machte Bennz die geheime Mitteilung, daß der Bischof von Bamberg dem von Eichstätt stark zusetze und ihn dahin zu bringen sich bemühe, daß er sich dem Vorhaben Bambergs anschließe. [1]) Auf diese Mitteilung hin erklärte sich nun der Kurfürst zu geheimen Unterhandlungen mit Eichstätt an einem dritten Orte bereit.

Das Verhalten nicht bloß des Eichstätter Bischofs, sondern auch der beiden Ordinariate von Bamberg und Regensburg, läßt klar erkennen, daß von den drei Ordinariaten keine Partei der andern traute und keine der andern einen Vorteil in der Sache gönnte. Auch die folgenden Ausführungen werden dies beleuchten.

Der Bischof von Bamberg erklärte in seinem Erwiderungsschreiben (am 18. April) dem Kapitel von Regensburg: „Er gönne dem Stifte Regensburg gerne ‚sein aufnehmen vnnd widerhollung‘, aber er könne weder bei seinem Gewissen noch der Posterität verantworten, darin einzuwilligen, daß seinem ‚anuerthrauthen, wenigist eben so sehr ruinirten vnnd notorie vilmehr eingeschuldeten Hayl. Hochstüfft‘ die Nutznießung seiner beiden Klöster Weißenohe und Michelfeld vorenthalten und anderswohin verwendet werde. Übrigens habe er bisher nicht das Geringste von dem Indult gewußt, der dem verstorbenen Kardinal bewilligt worden sei.“ Darauf erwiderte das Regensburger Kapitel, es sei immer der Meinung gewesen, der Bischof hätte davon durch den noch zu des Kardinals Lebzeiten eben in der fraglichen Angelegenheit nach Bamberg verordneten Kaplanmajor J. Judhefordt Kenntnis erhalten [2])

An dieser Stelle müssen wir übrigens auf die Stellungnahme zurückkommen, welche der Bischof von Bamberg bisher in der Angelegenheit der Restitution der beiden Klöster Weißenohe und Michelfeld bezw. der Introduktion des Benediktinerordens in dieselben beobachtet hatte. Bamberg war auf den von ihm seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf die weltliche Oberhoheit [3]) der beiden Klöster geltend gemachten Ansprüchen nach wie vor hartnäckig stehen geblieben. Wie es den pfälzischen Kurfürsten gegenüber niemals formell darauf verzichtet, so hatte es dieselben auch dann nicht aufgegeben, nachdem die beiden Klöster mit der Oberpfalz an Kurbaiern gefallen waren. Schon bei der Besetzung der

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 4.

[2]) Material über das Vorausgehende s. A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3.

[3]) S. hierüber meine Ausführungen in: Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe 2c.

Pfarrei Weißenohe [1]) hatten sich deswegen Schwierigkeiten ergeben [2]) und es war deshalb auf Antrag der bischöflichen Kommissäre in den Rezeß des Jahres 1629 ein eigener Passus aufgenommen worden des Inhalts: „Die iura patronatus der Klöster werden noch fernerhin unter des Kurfürsten Disposition gelassen; nur bei Weißenohe (u. Michelfeld) soll, wenn sich daselbst eine Vakatur der Pfarrei ergibt, Kurbaiern sich mit Bamberg wie früher (seit 1621|25) besonders vergleichen, da es eine controversia ist, die die andern Ordinarien (von Eichstätt und Regensburg) nichts angeht". [3]) Auch im J. 1638 war es wegen der Hoheitsrechte über beide Klöster zu Differenzen zwischen beiden Parteien gekommen. Die kurfürstliche Hofkammer zu München hatte damals die Amberger Regierung angewiesen, dem Stifte Bamberg keinerlei Jurisdiktion über die Klöster zu gestatten und dagegen eventuell zu handeln oder zu protestieren, denn Weißenohe und Michelfeld lägen unmittelbar im kurfürstlichen Territorium. [4])

Als Bischof Philipp Valentin von der erfolgten Introduktion der Benediktinerpatres in Weißenohe (und Michelfeld) Kenntnis erhalten — er hatte zuvor nicht das mindeste davon geahnt [5]) — wies er am 30. Dezember 1661 seinen Agenten in Rom Honoratus Saccarellus an, die Aufträge, die ihm wegen Weißenohe (und Michelfeld) erteilt seien, vereint mit dem Agenten des Eichstätter Bischofs zu betreiben; denn die geringe Anzahl der Religiosen gebe, abgesehen davon, daß dergleichen Konvente gegen die Bestimmungen des Tridentiner Konzils verstießen, mehr Anlaß zum Ärgernisse als zum Nutzen; auch wären beide Klöster dem Hochstift Bamberg in allem unterworfen. Er solle deshalb am päpstlichen Hofe dahin wirken, daß die Mönche wieder in ihre Klöster

---

[1]) Im J. 1625 mußte der bis dahin von der kurbairischen Regierung geduldete kalvinische Pfarrer seine Stelle aufgeben und in Weißenohe wurde wieder der katholische Gottesdienst eröffnet. Diesen versah nun der katholische Pfarrer von Leutenbach unter Beibehaltung seiner Pfarrei, bis er später die neu errichtete Pfarrstelle Weißenohe erhielt.

[2]) Vgl. hierüber meine Ausführungen in: Das ehemal. Benediktiner-Adelsstift Weißenohe 2c.

[3]) A. Abg. Rep. 45 A 2 b.

[4]) A. Abg. Bbg. 954 betr. Differenz mit Bamberg wegen der Jurisdiktion über Weißenohe.

[5]) Bbger. Vikariatsarchiv.

zurückgeschickt und die oberpfälzischen Klöster den Bischöfen zur Verfügung gestellt würden. [1])

Dem Kurfürsten Ferdinand Maria erklärte der Bischof in einem Schreiben, das erst am 15. Januar 1662 ausgefertigt war, er müsse, um wegen des Introduktionswerkes antworten zu können, erst die nötigen Dokumente zur Hand haben; denn bei Weißenohe (und Michelfeld) sei die Sache ganz anders gelagert als bei den übrigen oberpfälzischen Klöstern. Am 3. Februar ließ der Bischof dem Kurfürsten abermals ein Schreiben zugehen. Die Auffassung, welche das Bamberger Ordinariat in diesem Dokumente bekundet, gipfelt der Hauptsache nach in folgenden Ausführungen: Die Klöster Weißenohe (und Michelfeld) seien dem Stifte Bamberg nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in temporalibus untergeordnet; deshalb könne man nicht verstehen, wie der Kurfürst dies „in das ius Episcopale einlaufende Werk (der Introduktion)" ohne des Bischofs Genehmigung habe vollziehen können; solche Schritte stünden nur dem Bischofe allein zu; zudem laufe das Werk der jüngst erlassenen päpstlichen Bulle zuwider, nach der Klöster, wenn sie nicht mindestens 12 Konventualen zählten, aufzuheben seien, und es sei ‚offenbahr, daß dergleichen einschichtige wohnung deren Religiosen gemeiniglich mehr ärgernusen vnter denen schwachglaubigen gemeinen leuthen verursachet alß daß die Catholische religion dardurch groß solte können vermehrt . . . werden, zumahln auch ipsa cura animarum wider derengleiche Religiosen fundamental Statuta lauffet'. Der Kurfürst werde hoffentlich dem Stifte Bamberg „in den beiden Klöstern keinen Eintrag mehr thun, besonders da Bamberg bei erfolgter Restitution mit denselben im Sinne der päpstlichen Verordnung zu disponieren gedenke." Infolge dieser gegensätzlichen Haltung des Bischofs erachtete es die kurbairische Regierung in Amberg für geboten, in der Person des Rates Dr. Johann Zeiller einen eigenen Referenten aufzustellen, um sich die nötige Informierung in der Sache zu verschaffen. Am 25. April wiederholte der Bischof seinen Protest gegen den Vollzug der Introduktion. Die kurbairische Regierung beantwortete des Bischofs Proteste mit der Entgegnung: Bambergs Ansprüche auf die weltliche Oberhoheit der beiden Klöster seien von der gegnerischen Partei niemals anerkannt worden. Kurbaiern

[1]) ut monasteria remissis et retrusis in sua asceteria novis et violentis hospitibus monachis . . . suis Ordinariis secundum sacros Canones et iuxta ipsius . . . Romanae Curiae piam et liberalem dispositionem . . . instituenda et adminisstranda . . . plene restituantur.

wäre nicht gewillt, die durch den Frieden von Münster erhaltenen Rechte „in neues Disputat zu bringen“ oder dieselben von dem Bischof, der bei den gen. Friedensunterhandlungen „der Temporalität (weltlichen Oberhoheit) der Klöster halber nicht das Geringste dabei gesucht“, anfechten zu lassen. [1])

[1]) A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3.

Neuntes Kapitel.

Werbung des Bamberger Ordinariats bei der Kurie. Beschluss der Kurie betr. Zuweisung der Klöster Weissenohe und Michelfeld an Bamberg.

In Rom hatten indes die Agenten des Bischofs von Bamberg und Eichstätt ihre Aufträge zunächst dem Kardinal Chisi vorgebracht, damit er den Papst veranlasse, von weiteren neuen Verfügungen wegen der Klöster abzusehen, ehe sie (die Agenten) von ihren Bischöfen genauere Information erhalten hätten.[1]) Der Kardinal hatte ihnen zugesagt, sich beim Papste dahin verwenden zu wollen, daß die Sache einer eigenen Kongregation übertragen würde. Außer dem Kardinal Chisi war für die Interessen Bambergs in Rom besonders der Offizial der römisch-apostolischen Kammer Georg Meisel[2]) tätig. Durch dessen Vermittlung gelangte ein die Angelegenheit behandelndes Memorial des Bamberger Bischofs in die Hände des päpstlichen Sekretärs Rospigliosi. Nachdem dieser persönlich die Sache dem Papst vorgetragen, gestaltete sich dieselbe für Bamberg zusehends günstiger. Meisel konnte bereits im Juli 1662 nach Bamberg berichten: „Der Papst sei guter Meinung, dem Bischof behilflich zu sein, stehe auch mehr auf dessen als auf des Kurfürsten Seite und habe des letzteren Verlangen nach einer neuen conception zur Erlangung eines Indults abgeschlagen."

Weil jedoch der Papst zu wissen begehrte, wer zuvor das Einkommen der beiden Klöster genossen, durch wen die Introduktion ver-

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3.

[2]) Der Bamberger Kanonikus Balth. Herdegen nennt ihn »nobilis et clarissimus Patronus colendissimus.«

anlaßt worden sei und welche Motive den Kurfürsten bewogen hätten, „die Sache zu prätendieren“, so wurde von dem Ordinariate Bamberg (im September) abermals ein Memorial nach Rom geschickt. In diesem heißt es u. a.: „Die Frage, was den Kurfürsten zu seinem Entschluß und Vorgehen veranlaßt habe, sei dahin zu beantworten: Soweit man, gestützt auf starke Vermutungen und Berichte tüchtiger und treuer Untergebenen, die Sache verfolgen könne . . ., bestehe der Kurfürst einzig und allein des Nutzens halber, den er bisher aus der Verwaltung der Klöster gezogen, darauf, seine bisherigen Einkünfte zu behalten, und bemühe sich daher auf alle mögliche Weise, die Verwaltung der Klostergüter für Kurbaiern zu einer ständigen und dauernden zu gestalten. Deshalb wolle er, wie verlaute, mit dem Ordinariat Regensburg darüber verhandeln, daß er dem Stift als Entgelt für die letzterem bewilligten Nutzungsjahre jährlich eine bestimmte Summe anbiete, und so einerseits die bisher von ihm ausgeübte, für Kurbaiern sehr vorteilhafte Administration der Klöster verlängern, andrerseits die Religiosen durch Beschneidung ihrer Einkünfte und Anweisung einer bestimmten geringen Unterhaltungspfründe von sich . . . abhängig machen.“ [1])

---

[1]) respondere est, quantum nobis per vehementes coniecturas partim, partim vero per relationes bonorum et fidelium subditorum licet assequi . . ., Electorem propter unicum et solum utile, quod hactenus ex Monasteriorum administratione habuit, in suis adhuc conceptibus perseverare et vel ideo omnibus modis laborare, quo pacto dictam administrationem . . . . stabilire et sibi retinere queat, prout de facto cum Episcopatu Ratisbonensi ita velle transigere dicitur, ut pro gratia quattuor annorum obtenta certam in annos singulos pecuniae summam offerat utque ita et assuetam et sibi valde proficuam monasteriorum administrationem prolonget et vero ipsos Religiosos sub . . . iugo accisis redditibus et certa pensiuncula habeat.

Hier sei eines nicht uninteressanten Vorfalles gedacht. Der Bamberger Agent beklagt sich an zuständiger Stelle in Bamberg, es seien mehrere von dort an ihn gerichtete Schreiben nicht in seine Hände gelangt. Nun müßten sie aber auf alle Fälle richtig abgegeben worden sein, wenn sie durch den „ordinaren“ Läufer nach Venedig geleitet worden wären. Man möge sie doch durch die Post schicken, denn bei dieser komme es kaum vor, daß sie aufgefangen würden(!) Als nun der Agent genannter Briefe wegen auch den Offizial Meisel um Auskunft bat, ersuchte dieser brieflich das Bamberger Ordinariat, „den Herren in Bamberg, die die Sache in Händen hätten, verstehen zu geben, ihn in diesen oder andern Sachen keinesteils mit dem Agenten einzumischen, denn er wolle nichts mit ihm zu thun haben.“(!)

Bambergerseits war man, nachdem die Hoffnung, daß der Papst den dem Stifte Regensburg gewährten Indult zurückziehen werde, aufgegeben werden mußte, bestrebt, ein päpstliches Dekret zu erwirken, welches die beiden Klöster Weißenohe und Michelfeld nach Ablauf des 4jährigen Nutzungstermins dem Stifte Bamberg zuspreche.[1]) Doch stellten sich diesen Bestrebungen immer wieder neue Schwierigkeiten entgegen. Der Sekretär des Papstes verlangte, daß die von dem Ordinariate Bamberg zur Beweisführung für die Berechtigung seiner Ansprüche beigebrachten Dokumente von einem öffentlichen Notor beglaubigt und in das Lateinische und Italienische übersetzt würden; auch erklärte er, zuvor Information vom Kurfürsten einholen zu müssen. Daher hegte Meisel anfangs den Verdacht, es möchte der Sekretär auf des Kurfürsten Seite stehen. Nachdem Meisel dem Papste nochmals eine die Sache betr. Bittschrift überreicht hatte, fiel die Entscheidung. Der Papst, der sich in allem gut informiert zeigte, dekretierte am 20. Dezember 1662, es solle das dem Kardinal Wartenberg verliehene Breve revidiert werden, und verfügte, daß die beiden Klöster (Weißenohe und Michelfeld), falls das erwähnte Breve nur auf die Person des Kardinals ausgefertigt wäre, an Bamberg fallen sollten. In diesem Sinne hatte nämlich die heilige Kongregation, der die Beratung der Angelegenheit übergeben worden war, bereits entschieden. Am 14. Februar 1663 erließ nun Papst Alexander VII. ein diesbezügliches Breve. Dieses lautete u. a.: „Da, wie Uns jüngst der Bischof von Bamberg auseinandersetzen ließ, unter den oberpfälzischen Klöstern Michelfeld und Weißenohe von dem Bamberger Bischof Otto gegründet und dotirt sind(!)[2]) und ihre Einkünfte demgemäß ad mensam Episcopalem Bambergensem gehören und beide i. J. 1547[3]) von dem damaligen häretischen Herrscher der Pfalz okkupiert wurden, . . . so mag nach Ablauf des 4jährigen dem Stifte Regensburg bewilligten Indults keine weitere Verlängerung desselben erfolgen und sollen die Klöster Weißenohe und Michelfeld wieder unter der alten Jurisdiktion des Bamberger Bischofs bleiben unbeschadet aller früheren, die Angelegenheit

---

[1]) . . . ut monasteria cum omnibus iuribus et pertinentiis ad primaevum suum Dominum et Ordinarium Bambergensem libere et sine ullo partis adversae obstaculo revertantur.

[2]) Dies trifft nur für Michelfeld zu. Weißenohe wurde von dem Pfalzgrafen Aribo gegründet (vgl. hierüber meine Ausführungen in: Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe ꝛc.)

[3]) Weißenohe wurde erst 1554/56 von der pfälzischen Regierung dem Orden entzogen.

der oberpfälzischen Klöster betreffenden Indulte." [1]) Nachdem der Offizial Meisel schon am 30. Januar 1663 den Inhalt dieses Dekrets dem Bamberger Bischof mitgeteilt, sandte er das hierüber ausgefertigte Breve am 17. Februar nach Bamberg.

---

[1]) . . . Alexander VII. habita relatione circa praemissa voluit et mandavit ut expleto quadriennio conceptionis factae Epo. Ratisbonensi non expediatur alia prorogatio, sed monasteria remaneant sub antiqua iurisdictione et dominio Epi. Bambergensis . . . Non obstante etiam priori Indulto Apostolico ad favorem ducis Bavariae quo ad duas ex tribus partibus reddituum praefatorum monasteriorum emanato et caeteris quibusque in contrarium facientibus. Roma 13. Decembris 1662.

Zehntes Kapitel.

Weitere Massnahmen der interessierten Prälaten und der kurbairischen Regierung. Konflikt zwischen Kurbaiern und Bamberg wegen der Klöster Weissenohe und Michelfeld.

Es handelte sich nun für Bamberg darum, in den wirklichen Besitz der zwei Klöster zu gelangen. Dieses Ziel war aber ohne die Unterstützung des Kaisers, deren sich der Bischof nach dem Rat Meisels versichern sollte, kaum zu erreichen. Der von Bamberg erzielte Erfolg mußte begreiflicherweise nach seinem Bekanntwerden auch das neben Bamberg und Regensburg an der Klosterfrage interessierte Ordinariat Eichstätt zu neuen Schritten veranlassen, sich gleich den genannten Hochstiften einen Vorteil aus dem oberpfälzischen Klostergut zu sichern. Es geschah denn auch, wie der Salzburger Dompropst, der durch seinen Agenten in Rom davon erfahren, im Juli 1664 an den Kurfürsten von Baiern berichtet, von seiten des Eichstätter Bischofs wegen der oberpfälzischen Klöster und deren Nutznießung beim Papste „Remonstration;“ ob des Bischofs Intention, bemerkt der Propst, auf ein Kloster oder auf sämtliche ziele, sei unbekannt.

Selbst dem Kapitel Regensburg trauten die an der Angelegenheit beteiligten Kreise, der Kurfürst und die Prälaten, trotz des mit dem Stifte geschlossenen Vertrages nicht — wohl kaum ohne Grund — und schoben demselben ähnliche Absichten unter, wie sie Eichstätt hegte. Der Abt von Fürstenfeld hatte nämlich am 11. Februar 1663 laut einer ihm durch den Generalprokurator des Cisterzienserordens in Rom zugegangenen Nachricht dem Kurfürsten mitgeteilt, Regensburg bewerbe sich beim Papste (und dem Kurfürsten!) um Waldsassen. Das Domkapitel trat jedoch diesen um-

laufenden Gerüchten entgegen und ließ durch den Regensburger Domdechant Dr. Tausch (im März 1663) die feierliche Erklärung abgeben, es sei ganz erfunden, daß Regensburg, wie der Kurfürst vermerkt hätte, um eine Inkorporation der Klöster nachsuche; zudem habe ja auch der neugewählte Bischof (von Regensburg) bei der Kapitulation eidlich geschworen, dem Kurfürsten die gleiche Versicherung, wie sie das Kapitel seinerzeit gegeben, zu gewähren.

Noch mehr als der Kurfürst waren um die weitere Entwickelung der Sache die Prälaten rc. besorgt, welche sich an der Introduktion beteiligt hatten. Schon im Frühjahr 1664 hatten sie dem Papste ein die Angelegenheit der oberpfälzischen Klöster betr. Memorandum überreicht. Als nun der Kurfürst durch den Bischof von Bamberg (am 21. Juli 1664) von dem Inhalt des Weißenohe und Michelfeld betr. Breves offiziell verständigt worden war, ersuchte (im August) der Abt von St. Emmeram im Namen der übrigen Prälaten den Kurfürsten, er möge bei der Kurie seinen Einfluß dahin geltend machen, daß der Papst diese Bulle zurückziehe. Ebenso wandte sich der Abt von Fürstenfeld wegen der Klöster Waldsassen, Walderbach und Seligenporten nochmals an den Kurfürsten, damit er beim Papste interzediere. Die Prälaten beschlossen zugleich, den Kellermeister des Abtes von St. Emmeran P. Hieronymus Giungi, mit Instruktionen an den Agenten des Kurfürsten, Karolus Conti, versehen, als Unterhändler nach Rom zu senden, damit er dort für ihre Sache wirke; auch baten sie den Kurfürsten, die Sache in Rom außerdem „durch eine vornehme Person“ wie die Bischöfe führen zu lassen. P. Giungi könnte derselben, so lautete der Vorschlag, beigegeben werden. Die Äbte hatten für diese Mission den kurfürstlichen geheimen Rat Dr. Franz Mayr ausersehen. Der Kurfürst stimmte den Prälaten bei und erbot sich, den P. Giungi (in Rom) zu akkreditieren. Letzterer ging alsbald nach Rom ab. Am 29. Dezember richtete der Kurfürst ein Schreiben an den Bamberger Bischof, worin er dessen Ansprüche auf Weißenohe und Michelfeld abermals zurückwies, ihm ferner mitteilte, daß er wegen des »per mala narrata ac manifestam ob- et subreptionem« (s. Schreiben des Kurfürsten vom 27. Januar 1665) erwirkten Breves beim Papste Vorstellungen erheben und im übrigen sein Recht auf die beiden Klöster Bamberg gegenüber gegebenenfalls, „nach Notdurft“ wahren werde. Was der Kurfürst mit letzterer Äußerung andeuten wollte, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

Da nämlich der dem Stifte Regensburg vom Papste bewilligte Indult mit

Ende des Jahres 1664 auslief, mithin Weißenohe und Michelfeld laut Inhalt des dem Bischof von Bamberg verliehenen Breves nun an Bamberg hätten fallen sollen, wurden von der kurbairischen Regierung Maßregeln zum Schutz der beiden Klöster gegen allenfallsige Gewaltakte von seiten Bambergs getroffen. Am 7. Jan. 1665 nachts 12 Uhr traf in Weißenohe ein ‚expres' Bote ein, der den Klosterbehörden den Befehl überbrachte, das Kloster militärisch besetzen zu lassen. Der Klosteramtsgegenschreiber J. Soyer verständigte sofort den Kommandanten der Feste Rotenberg (bei Hersbruck) und bereits in der Frühe um 8 Uhr besetzten 15 Mann unter der Anführung eines „guten" Offiziers das Kloster. Die Besatzung hatte Weisung erhalten, Gegenwehr zu leisten bei möglichster Vermeidung von Tätlichkeiten. Man stellte Kundschafter aus und ließ in Neunkirchen a Br. (Bambergisches Pflegamt, 2 Stunden von Weißenohe) und anderen Orten über des Bischofs Vorhaben Erkundigungen einziehen. Doch kam es nicht zur Anwendung von Gewalt Der von dem Bischof am 10. Jan. nach Weißenohe gesandte Kommissär Dr. Dexter erklärte, nichts davon zu wissen, daß sein Herr beabsichtige, gewaltsam in Weißenohe einzudringen; derselbe werde vielmehr die Sache mit dem Kurfürsten auf schriftlichem Wege zum Austrage bringen. Doch bestimmte der Kurfürst, daß die Besatzung in Weißenohe zu bleiben habe. [1])

Des Bischofs Forderung ging nun dahin, der Kurfürst solle die Patres aus beiden Klöstern abberufen und die Klosterschlüssel den dorthin entsandten Bamberger Kommissären aushändigen lassen, widrigenfalls man sich genötigt sehe, beim Papste weitere Schritte in der Sache zu tun. Denn abgesehen von der Unanfechtbarkeit der Beweise, durch welche Bamberg sein Recht auf die beiden Klöster begründe, sei es bei den katholischen Reichsständen „üblich und wohlhergebracht, daß dergleichen Klöster und Stiftungen cum omnibus suis iuribus et appertinentiis niemandem als den Episcopis, in deren Diözese dieselben gelegen, subjekt seien und kein weltlicher Stand, falls sie vakant, damit etwas vornehmen dürfe" Der Bischof ließ durch den Offizial Meisel der Kongregation der Kardinäle die vom Kurfürsten an Bamberg gerichteten Schriftstücke überreichen und dieselbe zugleich von der militärischen Besetzung der Klöster benarichtigen.

So lag nun abermals die weitere Entwickelung der Angelegenheit nicht nur, soweit sie Weißenohe und Michelfeld, sondern überhaupt

[1]) A. Abg. Bamberg 928—940, Akten der Amberger Regierung betr. Ansprüche Bambergs auf Weißenohe.

sämtliche oberpfälzischen Klöster betraf, in Rom. Jede der Parteien suchte durch einflußreiche Personen den Papst und seine Berater für ihre Absichten zu gewinnen; eine überwachte die Schritte der andern. Der Bischof von Bamberg ließ durch Meisel den Kardinal Rospigliosi, dem die von den Prälaten des Benediktinerordens einlaufenden Schriftstücke übergeben werden sollten, ersuchen, die Sache Bambergs zu befürworten. Der Kardinal sagte seine Unterstützung zu. Andrerseits konnten die Prälaten den Verdacht nicht unterdrücken, daß Regensburg ein zweideutiges Spiel treibe und trotz der dem Kurfürsten vertragsgemäß gegebenen Zusicherung, sich mit dem seinerzeit getroffenen Abkommen begnügen zu wollen, gleich den Bischöfen von Eichstätt und Bamberg darnach trachte, entweder eine Verlängerung des vierjährigen Nutzungstermins zu erwirken oder statt dessen ein Kloster zu erhalten. Wiederholt ließen sie durch den Abt von St Emmeram dem Kurfürsten hierüber Vorstellungen machen. So schreibt der Abt im August 1665 dem Kurfürsten: „Es sei den Prälaten vom Kurfürsten die Zusicherung gegeben worden, daß nach Ablauf der dem Stifte Regensburg bewilligten 4 Nutzungsjahre ‚die Orden pleno iure in den Klöstern immittiert' würden. Zur Förderung dieser Intention habe ja der Kurfürst den P. Giungi nach Rom geschickt. Nun sei ihm (Abt) von dort die Nachricht zugekommen, daß die Bischöfe sich in Rom eifrigst bemühten, die Klöster an sich zu bringen, und daß der Papst geneigt sei, dies zu bewilligen. Damit aber das bemäntelt und ‚der wohn (=Argwohn), alß sollten solche Clöster ad maiorem pompam (!) Episcopalem applicirt werden', aus dem Wege geräumt werde, so sei der Papst, wie Se. Heiligkeit selbst dem Conti (dem kurfürstlichen Agenten) eröffnet haben solle, gewillt, die Klöster in his partibus seminariis Episcoporim zu unieren, wodurch die Bischöfe indirekt das Ziel ihrer Politik gekrönt sähen.[1]) Es hätten aber die interessierten Prälaten

[1]) Nebenbei sei, bemerkt der Abt, erwähnt, daß „zum Regensburger Seminar ohnehin alle Klöster, Stifte, Kirchen &c. etwas beitragen müssen; ‚wöllen darbey nit sagen, was für ein schlechte disciplin alda gehalten vnd die subiecta sowol ohne obligation aufgenommen alß auch wieder sine debita compensatione entlassen werdten.' Zudem häufe sich der Klerus probter multiplicitatem studiorum so, daß die vorhandenen conditiones nicht ausreichten und die Studierenden zum Teil die Alimenta nicht mehr erhalten möchten; damit sie nun nicht in praeiudicium totius status clericalis misere herumvagieren, habe ja der Kurfürst dem Vernehmen nach ‚mit vnlengsten den titulus mensae auf ein gewiße Zeit suspendiert', woraus von selbst folge, daß in his partibus die vorhandenen Seminarien nicht nur nicht gestärkt, sondern vielmehr auf eine Zeitlang abgestellt werden sollten, weil unmöglich, daß so viele Kleriker akkomodiert und ihre gebührende Sustentation schöpfen könnten und ohne Mittel den Patronis tituli mensae mit den alimentis aufwachsen würden."

diese Jahre mehr Religiosen als sonst aufgenommen, um die oberpfälzischen Klöster damit zu besetzen; diese könnten nach Ablegung des Professes nicht mehr entlassen werden und es erwüchse daher, wenn der Bischöfe Intention durchdränge, den Klöstern ‚bey disen gelt Klemen Zeiten' eine starke Bürde. Man möchte sie doch „nach lang gehabter Geduld" und so vielen Ungelegenheiten zur „wirklichen Immission in den Klöstern gelangen lassen". An den Kurfürsten sei deshalb ihre Bitte gerichtet, dies beim Papste zu vertreten.

Am 19. Oktober 1665 teilte der Abt von St. Emmeram dem Prälaten von Fürstenfeld mit, daß der Regensburger Domdechant sich abermals nach München begeben habe. ‚Obwollen nun', schreibt er u. a., ‚bei so Villfeltige Churfrtl. promessen vnnd geschechne Verstungen ainiche Diffidenz nit setzen thue, so khann doch abundans cautela nit schaden'; man sollte ihrerseits allerorten vigilieren und der Abt (von Fürstenfeld) möge sich daher „als nächstgelegener" nach München begeben, um im Namen aller Interessenten „beim Vizekanzler Schmidt zu interponieren", damit, falls dem Stifte Regensburg mit einer gewissen Summe Geldes „zur Abführung der vorgegebenen Schuldenlast sukkurriert werden müsse", dies mit ihrem Vorwissen geschehe. Die Sache müsse aber bald betrieben werden, denn je länger sie dauere, desto mehr häuften sich die Schwierigkeiten, wie ihm der Agent aus Rom schreibe, da die Agenten der Bischöfe in Rom stark ‚vnderpauen.' Durch diese Zuschrift sah sich der Abt von Fürstenfeld veranlaßt, dem Kurfürsten abermals ein die Angelegenheit behandelndes Memorial zu überreichen.

Letzterer hatte, wie den angeführten Mitteilungen des Emmeramer Abtes zu entnehmen ist, mit Regensburg neuerdings Verhandlungen eingeleitet. „Dem Papste gegenüber aber beharrte er unweigerlich darauf, die Klöster „ob rechtlich oder unrechtlich, zu behalten"; [1]) so wenigstens war Meisel durch den Sekretär der Kardinalskongregation zu Ohren gekommen. Der Sekretär hatte dabei bemerkt, der Papst werde nie die in Sachen der Klöster Weißenohe und Michelfeld getroffene Verfügung ändern, wenn es dem Kurfürsten nicht gelinge, den Beweis dafür zu erbringen, daß die genannten Klöster nicht unter der Oberhoheit des Bischofs von Bamberg, sondern unter der Kurbaierns stünden.

---

[1]) monasteria per fas et nefas detinere.



Dorf und Kloster Weissenohe in der Jetztzeit.

Elftes Kapitel.

Erfolg der kurbairischen Politik hinsichtlich der Landeshoheit der oberpfälzischen Klöster und gegenüber den Bestrebungen des Bischofs von Bamberg. Bulle des Papstes Klemens IX. vom J. 1667 betr. die Angelegenheit der oberpfälzischen Klöster.

Der Papst hatte indes die Prüfung und Beratung der Sache abermals einer Kardinalskongregation übergeben. Diese »Congregatio super negotio Monasteriorum Palatinatus« trat, nachdem die Angelegenheit mehrfache Verzögerungen erfahren, am 28. Februar 1666 zu einer Beratung zusammen.[1] Ueber deren Verlauf ging dem Kurfürsten — wohl von seinem Agenten — ein Bericht zu. Laut desselben hatte die Kongregation beschlossen, die Errichtung der oberpfälzischen Benediktiner-, Augustiner- und Cisterzienserklöster, sowie die Bezahlung einer Summe Geldes an Regensburg zu begutachten, ferner, so vermutet der Berichterstatter, statt der zwei, fast zerstörten Frauenklöster (Seligenporten und Gnadenberg) ein Seminar für das Bistum Eichstätt zu errichten und bei der Art und Weise der Restitution der Klöster dem Kurfürsten Genugtuung zu geben. Allerdings sei, was diesen letzten Punkt betreffe, von anderer Seite erwidert worden, daß das Dominium der Klöster plenum et liberum ad sedem Apostolicam gehöre, die Disposition darüber also nur den apostolischen Stuhl angehe und der Kurfürst keinerlei Rechte darauf habe. Wider die in den Bereich der Erörterungen gezogenen

1) A. Abg. Rep. 45 F. 2 Nr. 10.

Ansprüche der Häretiker (d. i. des Pfalzgrafen) seien nur wenige oder überhaupt keine Erwägungen angestellt werden.[1] Die Ordensprälaten, die Teilnehmer an der Beratung der Kongregation gewesen, hätten sich außerdem dahin geäußert, daß man sich über einen neuen Vorschlag schlüssig machen müsse, um in einer andern Wortfassung[2] dem Kurfürsten gegenüber den Dank für dessen hervorragende Tätigkeit in der Restitutionsangelegenheit passender zum Ausdruck zu bringen.[3] Die Hauptforderung der kurbairischen Politik, nämlich die Restitution und die Introduktion der Religiosen, dürfte als gesichert gelten; dagegen begegne die Fassung, welche in der Restitution eine eigene Gründung (der oberpfälzischen Klöster seitens des Kurfürsten) erblicken wolle, so großen Schwierigkeiten, daß man eine andere Form finden müsse,[4] in welcher die Verehrung und Ergebenheit um so mehr zum Ausdruck käme und welche zugleich ihrer Absicht im Hinblick auf das Erreichbare unter einer andern Fassung gerecht werde. Nach diesen Ausführungen fährt der Berichterstatter fort: Aus vorliegenden Gründen glaube er, es werde nicht minder unerträglich als vielmehr prajudizierlich für die Art der wegen der Restitution zu erstattenden Dankbezeigung sein, wenn die kurbairische Regierung auf ihrer ersten Forderung beharre; denn einerseits sei die zur Zeit vorherrschende willige Stimmung und Geneigtheit durch neue Bemühungen und Versuche der Bischöfe, sich einen Vorteil zu sichern, steten Schwankungen unterworfen, andererseits müsse man mit der Möglichkeit rechnen, daß die Gesinnung der Prälaten jeden Tag umschlagen könne...[5])

---

[1]) modica aut nulla fuit facta reflexio.

[2]) d. i. als in der von der Korporation zu diesem Zweck vorgeschlagenen.

[3]) expresse cogitandum esse de alio modo, quo congruentius gratia concipiatur proponendo per me (damit ist die Person gemeint, die dem Kurfürsten den Kongregationsbericht erstattet und selbst bei der Sache eine Rolle spielt) sub alia forma verborum.

[4]) videtur positum in tuto principale petitum, hoc est restitutio et reintegratio Religiosorum, expresso vero qualitatis propriae fundationis difficillima, ut cogitandum sit de alio modo, quo pietas et devotio eo magis elucescat et pro possibili suum finem assequatur sub alia formula.

[5]) Adeo quod persistere in prima petitione credam fore non minus inutile quin potius praeiudiciale gratiae restitutionis aut ob mutationem voluntatis et inclinationis ex novis circumstantiis et conatibus Episcoporum, qui certe non dereliquent proprium commodum quaerere vel etiam ob mutationem praelatorum quae solet in diem contingere.

Als ganz außer dem Bereich des Zweifels liegend hielten nach Äußerungen Sr. Eminenz Carrafa und anderer die päpstlichen Minister die Möglichkeit, daß die Klöster von den Häretikern zurückgefordert werden könnten. [1])

Obigem Berichte ist also zu entnehmen, daß es den Bemühungen des Kurfürsten gelungen war, von der Kardinalskongregation seine Pläne der Hauptsache nach gebilligt zu sehen. Nur über die Frage, ob — wie der Kurfürst begehrte — die Restitution als eine neue, vom Kurfürsten ausgehende Gründung (der Klöster) anzusehen sei, machten sich Meinungen geltend, die diese Auffassung als den Rechten der päpstlichen Kurie zu widerlaufend bezeichneten. [2])

Kaum hatte der Offizial Meisel „von weitem" vernommen, daß nach dem Gutachten der Kongregation die introduzierten Mönche in den Klöstern bleiben sollten, als er diesem Vorhaben mit aller Entschiedenheit widersprach, da „die Sache so nie ein gutes Ende nähme (!) und die Mönche (von Weißenohe und Michelfeld) nie dem Bamberger Bischof gehorsam sein würden." Allein alle Bemühungen des Bischofs von Bamberg, seine Absichten durch die Besitzergreifung der beiden Klöster verwirklicht zu sehen, waren erfolglos gegenüber den Bemühungen des Kurfürsten, dessen Bestrebungen auch seitens des Kaisers Unterstützung fanden. Wohl nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Angelegenheit war auch der Umstand, daß Papst Alexander VII., dem der Bischof von Bamberg das die beiden Klöster Weißenohe und Michel-

[1]) . . . hoc tamen cogitatione retineo et nemini communicari reflectens quod voce audivi ab. Em. Carrafa et aliunde habeo ministros Apostolicos pro indubitato habere monasteria non posse per Haereticos repeti.

[2]) Diese Frage spielte überhaupt in den Verhandlungen eine besondere Rolle. Sie gab auch in der Amberger Schlußkonferenz, in welcher der Vollzug der Restitution offiziell protokolliert wurde, nochmals zu Auseinandersetzungen Anlaß. Über diese Frage s. auch das Manuskript der Münchener Staatsbibliothek: historisch-rechtliche Prüfung der Frage, ob das durchlauchtigste Kurhaus Baiern in Rücksicht der Zurückgabe der vom Kurfürsten von der Pfalz Ottoheinrich säkularisierten oberpfälzischen Klöster als neuer Stifter anzusehen und zu halten sei, verfaßt von Joseph Lipowsky, kurf. Hofgerichts-Advokat. Der Verfasser kommt in seinen Ausführungen zu folgendem Schlusse: „Weil der westfälische Friede die geistlichen Stiftungen nicht abgeändert und demnach auch das Kurhaus Baiern das Eigentum über die geistlichen Güter durch den Frieden nicht überkommen hat, so kann Baiern nicht als neuer Stifter angesehen werden, doch gereicht es dem Kurfürsten Ferdinand Maria schon zu unsterblichem Ruhm, daß er nicht wegen der Klöster auf die Erhaltung einer päpstlichen Retentionsbulle (d. i. einer Bulle, welche dem Kurfürsten den Besitz der Klöster bestätige) gedrungen hat (wie solches Kursachsen, Kurpfalz und der Herzog von Würtemberg gethan hatten)."

feld betr. Breve zu verdanken hatte, gestorben und Klemens IX. auf den päpstlichen Stuhl gelangt war. Als Meisel bei einer Audienz, die er im November 1667 bei Papst Klemens IX. hatte, im Gespräche die beiden Klöster Weißenohe und Michelfeld berührte, befahl ihm der Papst, sich zum Sekretär zu begeben; von diesem werde er erfahren, welche Verfügung in der Klosterfrage erfolgt sei. Von dem Sekretär vernahm nun Meisel, daß die Entscheidung in der Angelegenheit der oberpfälzischen Klöster bereits gefallen, aber auch zugleich in dem hierüber vom Papste am 24. August 1667 ausgefertigten Breve[1] des Bischofs von Bamberg in Sache der beiden Klöster Weißenohe und Michelfeld in keiner Weise gedacht worden sei, während die beiden Bischöfe von Eichstätt und Regensburg besondere Vergünstigungen erhalten hätten.[2]

Die eben erwähnte päpstliche Bulle, von Klemens IX. erlassen am 24. August 1667 im ersten Jahre seines Pontifikats zu Rom apud Sanctam Mariam Maiorem, lautet[3] der Hauptsache nach, wie folgt: „Nachdem die (oberpfälzischen) Klöster Reichenbach, Ensdorf, Weißenohe, Michelfeld, Walderbach, Waldsassen, Schönthal, Speinshart, sowie die beiden Frauenklöster Gnadenberg und Seligenporten vor längerer Zeit von den Häretikern in Besitz genommen und so lange besetzt geblieben waren, bis sie von Kaiser Ferdinand II. mit Herzog Maximilians von Baiern Hilfe wieder aus den Händen jener zurückgewonnen wurden, bist Du (scil. Kurfürst Ferdinand Maria) der Ansicht, zur Befestigung der kathol. Religion in der Oberpfalz, in deren alleinigem Besitze Du Dich als Maximilians Erbe befindest, beitragen zu können, wenn diese Klöster den betr. Orden, die beiden Frauenklöster aber zur Errichtung eines neuen Frauenklosters in Amberg übergeben werden; zum Ausdrucke der Gunst den frommen Wünschen Deiner Hoheit gegenüber gewähren wir Dir: daß Du kraft der Autorität des apostolischen Stuhles, dem anerkanntermaßen die Verfügung über gen. geistliche Güter zusteht, die Klöster Reichenbach, Ensdorf, Weißenohe und Michelfeld dem Orden des hl. Benedikt bezw. dessen Mönchen und zwar

[1]) Die Ausfertigung des Breves war auf den Rat des kurfürstlichen Agenten, Karol Conti, durch den P. Giungi beschleunigt worden. Conti erhielt für seine erfolgreichen Bemühungen und Dienste vom Kurfürsten aus den oberpfälzischen Klöstergefällen 1000 Scudi angewiesen, dazu noch eine goldene Kette (A. Abg. Rep. 45 A F. 3 Nr. 22.)

[2]) Ueber das im Vorausgehenden angeführte Material s. A. Abg. Rep. 45 A F. 1 Nr. 3 und Ordinariatsarchiv Bbg.

[3]) A. Abg. Rep. 31 F. 29 Nr. 1446; Monum. Boica, 24. Den Originaltext s. Beilage.

denen der Provinz, in der sie liegen,[1]) ferner Walderbach und Waldsassen dem Cisterzienserorden, Schönthal den Augustiner-Eremiten, Speinshart dem Prämonstratenserorden, schließlich Seligenporten und Gnadenberg zur Errichtung eines Frauenklosters in Amberg übergeben kannst mit der Intervention jedoch Unseres Wiener Nuntius oder einer von diesem abgeordneten kirchlichen Persönlichkeit, ohne daß sonst ein weiteres Recht dir vorbehalten ist und unbeschadet des den Franziskanern zu Neuburg bestimmten Teiles der Reichenbacher Einkünfte. Indem Wir ferner beschließen, daß der Bischof von Eichstätt von jetzt an drei Jahre lang die Erträgnisse von Seligenporten und Gnadenberg zur Errichtung eines Seminars und der Regensburger Bischof, Kardinal von Thun, gleichfalls drei Jahre lang die Hälfte des Einkommens der übrigen acht Männerklöster zur Tilgung der Schuldenlast der Regensburger Kirche empfängt, genehmigen Wir Dir jede Befugnis zu dessen Vollstreckung und Durchführung."

So waren also des Kurfürsten und der Orden Bemühungen gegenüber den Bestrebungen der Bischöfe der Hauptsache nach erfolgreich gewesen: Der Papst hatte seine Zustimmung zur Wiedererrichtung der oberpfälzischen Klöster gegeben. Enthielt dieselbe auch in gewissen Punkten einige Beschränkungen, so war es doch gelungen, — und das bildete ja in der ganzen Angelegenheit den Kernpunkt der kurfürstlichen Diplomatie — durchzusetzen, daß dem Kurfürsten die Landeshoheit über die Klöster gewahrt blieb und des Bischofs von Bamberg Absicht, Weißenohe und Michelfeld zu gewinnen, ein für allemal vereitelt ward. Ja, Bamberg war, während Eichstädt und Regensburg durch das Breve noch besondere Vergünstigungen bewilligt erhalten hatten, ganz leer ausgegangen.

---

[1]) Da Weißenohe und Michelfeld außerhalb der bairischen Benediktinerprovinz lagen und der Kurfürst ‚nit interpretirn wolten, den München auß Bayern solche einzuräuhmen', wurde dieser Passus ‚zu Vberfluß', wie Meisel nach Bamberg berichtet, in das Breve gesetzt (Vik.-Archiv Bbg.).

Zwölftes Kapitel.

Konferenz zu München zwischen der kurbairischen Regierung und den Ordensprälaten einerseits sowie dem Ordinariat Regensburg andererseits behufs Vereinbarung über die Bezahlung der aus den Einkünften der oberpfälzischen Klöster dem Hochstifte Regensburg seitens der Kurie bewilligten Entschädigungssumme. Beschlüsse betr. den Vollzug der Introduktion. Bulle vom 16. Februar 1669 die oberpfälz. Klöster betr.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Kurfürst, um nicht der vereinigten Opposition der drei Bischöfe gegenüber zu stehen und um den Absichten seines Hauptgegners, des Bischofs von Bamberg, leichter begegnen zu können, sich in wohlbeabsichtigter Weise vor dem Erlaß der päpstlichen Bulle mit den beiden Bischöfen von Eichstätt und Regensburg, deren Ansprüche nicht so weit gingen als die des Bischofs von Bamberg und deshalb auch leichter zu erfüllen waren, über einen modus vivendi in der Sache geeinigt hatte. Daß Verhandlungen zu dem Zwecke der Verständigung wenigstens mit Regensburg schon bald nach dem Ablauf des seinerzeit vom Papste dem Stifte Regensburg bewilligten dreijährigen Indults im Gange waren, läßt außer der bereits berührten Mitteilung, welche der Abt von St. Emmeram im Oktober 1665 dem Prälaten von Fürstenfeld machte,[1] ein von dem nämlichen Abt im April 1667 an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben erkennen.[2] Der Abt schreibt u. a: Obwohl die dem Stifte Regensburg bewilligten vier Nutzungsjahre vorüber und seitdem wieder fast zwei Jahre ver-

[1] s. S. 42.

[2] A. Abg. Rep. 45 F. 1 Nr. 3.

flossen wären, sei die „Immission“ in die oberpfälzischen Klöster doch noch nicht erfolgt. Der von den Orden vor zwei Jahren nach Rom geschickte Religiose (P. Giungi) werde von ihnen unter Aufwendung großer Unkosten noch immer unterhalten. Das »negotium« habe sich immer von einer Zeit zur anderen „verweilt,“ bis der Regensburger Bischof gestorben und jetzt ein neuer Bischof gewählt sei. Nun verlaute, daß der Kurfürst durch den Regensburger Domprobst dahin „disponiert“ worden, dem Hochstift Regensburg über 80000 fl. „von den Kloster-Intrada abzuführen und die Immission noch eine Zeitlang zu suspendieren.“ Er (Abt) bitte aber um ‚chiste‘ Immission und ersuche, daß „die Partition mit den dem Hochstift bewilligten Geldern im Beisein der interessierten Äbte erfolge.“ In beiden Schriftstücken ist also bereits die Rede davon, daß sich der Kurfürst mit Regensburg dahin verglichen habe oder wenigstens geneigt sei zu gestatten, daß dem Stifte eine bestimmte Geldsumme aus den Erträgnissen der oberpfälzischen Klostergüter bewilligt werde. Nun hatte Kurfürst Ferdinand Maria mit dem Kardinal Guidobald, dem Bischof von Regensburg, der zugleich Erzbischof von Salzburg war, tatsächlich einen Vergleich getroffen,[1]) demgemäß das Stift Regensburg, weil demselben „die durch den päpstlichen Indult gewährten vier Nutzungsjahre wegen verschiedener Zufälle nicht so zu statten gekommen waren, wie man (zuvor) angenommen,“ noch 80000 fl von den Erträgnissen der oberpfälzischen Klöster erhalten solle“ auf Maß und Weise, wie man sich der Bezahlung halber mit den Religiosen (der betr. Orden) möchte vergleichen können.“ Guidobalds Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg war Albrecht Sigmund, Herzog von Ober- und Niederbaiern &c., zugleich Bischof von Freising. Mit dessen Erwählung hatte zweifelsohne das Regensburger Domkapitel beabsichtigt, dem Kurfürsten entgegenzukommen. Der neu erwählte Bischof wünschte nun, daß der von Kurbaiern mit seinem Vorgänger Guidobald geschlossene Vertrag, den auch Papst Clemens IX. approbiert hatte, vollzogen würde.

Zu diesem Zwecke traten am 19. November 1668 die kurfürstlichen Deputierten mit denen des Bischofs von Regensburg sowie den Benediktineräbten Cölestin von St. Emmeram (wegen des Klosters Reichenbach), Roman von Prüfening (wegen Ensdorf und Weißenohe) und

---

[1]) Hierüber sowie über das Folgende s. A. Abg. Rep. 45 A F. 4 Nr. 25 a und 28; Staatsbibl., cod. bav. 1912.

Hieronymus von Oberaltaich (wegen Michelfeld), ferner den Cisterzienseräbten Martin von Fürstenfeld (wegen Waldsassen) und Gerard von Aldersbach (wegen Walderbach), dem Prämonstratenserabt Augustin von Steingaden (wegen Speinshart) und dem Augustinerprovinzial Joh. Bapt. Marald (wegen Schönthal) in München zu einer Beratung zusammen. Dieselbe verfolgte den Zweck, einerseits über die Art und Weise der Bezahlung der vertragsgemäß dem Stift Regensburg bewilligten Summe von 80000 fl. eine Vereinbarung der beteiligten Parteien zu treffen, andrerseits einen Beschluß behufs baldmöglichster Übergabe der Klöster an die Orden zu fassen. Man kam u. a. über folgende Punkte überein:

Zur Bezahlung der dem Stifte Regensburg bewilligten Vertragssumme werden auch die beiden Klöster Seligenporten und Gnadenberg herangezogen

Die Verteilung der Summe auf die einzelnen Klöster erfolgt proportionaliter, entsprechend dem jährlichen Einkommen derselben „unter Übertragung" (d. h. mit Übergehung) des Klosters Schönthal, „mit dem es seine absonderlichen Konsiderationes hat."

Es treffen auf:

Seligenporten und Gnadenberg (zusammen):	14773 fl.
Reichenbach	7064 fl.
Weißenohe und Ensdorf (zusammen)	4243 fl.
Michelfeld	8421 fl.
Waldsassen	35555 fl.
Walderbach	6857 fl.
Speinshart	3109 fl.
Summa	80022 fl.

Um „im Interesse des katholischen Wesens" die Introduktion der Religiosen sobald als möglich zu vollziehen, nehmen die Prälaten auf sich, ihr „Kontingent" in folgender Weise zu entrichten:

a. „Der Prälat von St. Emeram gibt dem Regensburger Domkapitel vermöge absonderlich gemachten Anschlages und darüber aufgerichteten Vergleiches die Reichenbach'sche Propstei Pfatter mit allen Zu- und Eingehörungen und Gerechtsamen an Stiften, Gülten, Zehnten, Renten, Lehen u. a. Einkommen, wie solche bisher das Kloster Reichenbach innegehabt, pro 10000 fl.; doch soll der Prälat von Reichenbach gebunden sein, von des Klosters nach und nach eingehenden Nutzungen ein gleiches Quantum zur Erkaufung anderwärtiger, liegender Güter oder

zu beständigem Einkommen anzulegen, darauf der Kurfürst durch die Amberger Regierung wird acht geben. Regensburg sagt zu, künftig kein anderes Recht bei der Propstei Pfatter prätendieren zu wollen."

b. Der Abt von Prüfening erklärte betr. Weißenohe und Ensdorf, das Geld bis längstens Lichtmeß 1669 bar abzutragen. Es wird ihm erlaubt, soviel „Kapital gegen General- oder Spezial-Verschreibung der jährlichen Renten beider Klöster aufzuheben und solche möglichst bald wieder abzulösen. Weil beide Klöster so verderbt und zu Grunde gerichtet sind, daß sie keinen vollen Konvent ertragen, Weißenohe auch mitten im Luthertum und der Stadt Nürnberg fraislichem Gebiet und Obrigkeit gelegen, so wird beschlossen, beim Papste die Erinnerung zu tun, daß die Union der zwei Klöster, weil sie ja eines Ordens sind, bewilligt werde, wenigstens so lange, bis sich wieder zu ihrer beider Aufhelfung die Mittel zeigen."

c. „Der P. Superior von Michelfeld als Oberaltaich'scher legitimierter Anwalt hat kraft vorgelegter Gewalt wegen des Michelfeld'schen Kontingents dergestalt Satisfaktion zu geben zugesagt, daß er nämlich mittels des Herrn Prälaten zu St. Emmeram 4000 fl.: als von dem Abschlag der Propstei Pfatter, wie oben gemeldet, 3000 fl., dann mit einer Obligation oder Schuldverschreibung, so das Kloster St. Emmeram bei dem Hochstift Regensburg liegen hat, 1000 fl., und noch 3000 fl. bar oder mit Annehmung der Schulden des Hochstifts Regensburg zwischen hier und dem neuen Jahr oder längstens Lichtmeß 1669 gutmachen, die übrigen 1421 fl. aber zu Ende des nächsten Jahres (1669) bezahlen will; doch soll ihm hiermit von höchster geistlicher und weltlicher Obrigkeit die Gewalt erteilt sein, gegen Aufnahme des baren Geldes oder Übernahme der Regensburg'schen Schulden, auch der von St. Emmeram angebotenen Zession die Michelfeld'schen Gefälle und Einkommen in genere oder in specie zu hypothekieren und zu verschreiben, die er aber von den Michelfeld'schen jährlichen Nutzungen sobald als möglich abzulösen obligiert und darauf von der kurfürstlichen Regierung gehalten ist."

d. „Der Prälat zu Fürstenfeld ex commissione rev. P. Generalis et Capituli Nationalis erbietet sich, an seinem Kontigent sobald als möglich und zwar bis längstens Lichtmeß des 1669. Jahres 20000 fl. bar abzustatten, die er auch gegen Verschreibung der Waldsassen'schen Güter vermöge hiermit erteilten Konsenses der hohen geistlichen und weltlichen Oberkeit aufnehmen kann. Die andern 15555 fl. will er in

Fristen, jedoch ohne Zinsen, in den Jahren 1670, 1671 und 1672 jedesmal an Lichtmeß zum dritten Teil mit 5151 fl. 40 Kr. gut machen."

e) „Der Prälat von Aldersbach will seine 6857 fl. auf des Klosters Walderbach Gefälle und Einkommen gleichfalls mit Konsens der geistlichen und weltlichen Oberkeit aufnehmen und ebenso, wie bisher bei den Klöstern gemeldet, ablösen oder von den Regensburg'schen Schulden die Dürnizlischen 3200 fl. und bei der Priesterbruderschaft 2500 fl. übernehmen und die übrigen 1157 fl. bar entrichten."

f) „Der Prälat von Steingaden erbietet sich zu Gleichem und hat von geistlicher und weltlicher Oberkeit die Bewilligung, sein Kontingent mit Aufnahme des Geldes und Verschreibung der Speinshart'schen Gefälle bar gutzutun und solche von den jährlichen Nutzungen wieder abzulösen."

Gleich nach Erlegung der Kontrakt-Summe von 80000 fl. (ohne Einbeziehung der „Fristen," derentwegen „die Exekution nicht aufgehoben werden soll") hat die wirkliche Besitzergreifung der Klöster seitens der Äbte zu erfolgen und „zwar so, wie solche ihre Ordensgenossen vor den unkatholischen Zeiten innegehabt, und neben Zulassung der heurigen Jahresnutzung, soviel nach den Ausgaben davon übrig bleibt." Die Religiosen sollen „ohne Zumutung (der Errichtung) eines völligen Konvents [1]) ein und anderen Orts so lange geduldet werden, bis sie (die Äbte ꝛc der an der Introduktion beteiligten Orden) wegen der jetzt übernommenen Bürden neben Beitrachtung der Mobilien, Kirchenparamente und anderer notwendigen Auslagen, worunter sowohl die römischen [2]) als auch die zur Unterhaltung etlicher, diese Jahre her aufgenommenen und ad studia verschickten Religiosen dargeschossenen Unkosten begriffen sind", wieder befriedigt seien. „Den Religiosen werden auch die Klosterpfarreien (mit Vorbehalt der Gerechtsame der Ordinariate) wiederzugestellt; den derzeitigen (in den Klöstern fungierenden) weltlichen Priestern [3]) soll, so gut als möglich, Provision geschehen. Wo aber die Klöster nur das bloße ius patronatus oder Praesentandi haben, sind dem Herkommen

---

[1]) Nach den Bestimmungen des Konzils von Trient (1545—1563) sollte jedes Kloster mindestens 12 Konventualen zählen.

[2]) d. h. die infolge der zu Rom geführten Unterhandlungen erwachsenen Ausgaben.

[3]) Mit der Wiedereinführung der kathol. Religion in der Oberpfalz waren bekanntlich in den ehemal. Klöstern eigene katholische Pfarreien errichtet worden.

gemäß von dem betr. Ordinariat allzeit weltliche Priester zu stellen und die jetzt investierten dabei zu lassen. Ferner konsentiert der Papst, daß Seligenporten und Gnadenberg uniert werden und dafür in Amberg ein Kloster erbaut wird, worin Klosterfrauen cuiuscumque Ordinis nach dem Belieben des Kurfürsten introduziert werden." Hiezu bestimmt letzterer die Klosterfrauen „de visitatione Beatae Mariae Virginis." Da diese jedoch nicht „ohne vollen Konvent beisammen sein" dürfen, wird gestattet, daß beide Klöster die ihnen auferlegten 14773 fl. in jährlichen Renten von 1000 Gulden bezahlen.

Vorstehender Beschluß soll nach Inhalt eines wegen der Angelegenheit neuerdings erlassenen päpstlichen Breves bis Lichtmeß des Jahres 1669 und zwar mit Vorwissen der Wiener Nuntiatur vollzogen werden. So viel über die Beschlüsse der Münchener Konferenz.

Da nun, wie schon erwähnt, dem Bischof von Eichstätt die Nutznießung der beiden Klöster Gnadenberg und Seligenporten auf 3 Jahre bewilligt worden war, so einigte sich der Kurfürst mit dem Bischof dahin, den Betrag der dreijährigen Einkünfte dieser Klöster auf eine Summe von rund 10000 Gulden festzusetzen.

So war denn die Angelegenheit, die so lange die Gemüter in Aufregung erhalten, zur Reife und zum befriedigenden Abschluß gelangt. Nun erging aber seitens der päpstlichen Kurie nochmals eine die Sache der oberpfälzischen Klöster behandelnde Bulle de dato 16. Febr. 1669. Diese deckt sich in ihrem Inhalt im wesentlichen mit der im August 1667 erlassenen, deren Ton wörtlich wiederholt ist; dann heißt es weiter:

„Da es jedoch nach einer Uns sowohl von seiten des . . Kardinals Guidobald . . . als auch des Kurfürsten Ferdinand Maria . . . hernach gewordenen gemeinsamen Vorstellung der Regensburger Kirche und den acht Männerklöstern weit förderlicher ist, wenn statt des zur Tilgung der Schuldenlast der Regensburger Kirche auf 3 Jahre bestimmten halben Teiles der Einkünfte dieser Klöster eine Summe von 80000 fl. bar . . . erlegt wird, und dadurch auch die Schwierigkeiten . . . . , welche sich aus der Liquidierung und Auseinanderteilung dieser Einkünfte ergeben, vermieden werden, so [1]) gestatten und genehmigen Wir kraft apostolischer

[1]) Cum autem sicut pro parte tam . . . Guidobaldi Cardinalis . . . quam . . . Ferdinandi Mariae Ducis coniunctim nobis subinde expositum fuit longe magis expediat ut loco dimidiae partis fructuum eorundem monasteriorum extinctioni aeris alieni, quo Ecclia. Rat. obstricta est, ad triennium applicatae Summa octoginta millium florenorum monetae . . . praestetur atque ita difficultates . . . liquidationis et distractionis eorundem fructuum evitentur, hinc est,

Autorität laut Inhalts vorliegender Urkunde, . . . daß sie (d. i. die Orden) statt der 3 Jahre lang zu erlegenden Hälfte des Einkommens (der Klöster) so bald als möglich eine Summe von 80000 Scudi genannter Münze und zwar in Raten und Teilen, die nach dem Verhältnis des Einkommens und der Einkünfte eines jeden der acht Klöster vom Nuntius (in Wien) festzustellen und zu genehmigen sind, den zu bezeichnenden . . . Gläubigern . . . der Regensburger Kirche mit dem Beschlusse und der Zustimmung des Kapitels und der Kanoniker . . . der Regensburger Kirche bar . . . erlegen . . . oder statt der Barbezahlung . . . so viele Schulden der Regensburger Kirche, als vom . . . Bischof und den Kanonikern anzugeben sind, mit Zustimmung der Gläubiger . . . auf sich und die Klöster übernehmen, auch zur Abtragung und Verminderung . . . der Summe von 80000 fl. liegende Güter, selbst Gerechtsame der Klöster, jedoch nur so weit, als diese an Wert im ganzen eine Summe von 10000 fl. nicht überschreiten, mit vorausgegangener Genehmigung des Nuntius . . . der Regensburger Kirche abtreten . . . und, damit das Geld . . . zur Bezahlung der Raten . . . ausreicht, Geld nach Schätzung oder auf ein anderes Interesse hin . . . auf die Güter . . . der Klöster . . ., wiederum mit . . . des Nuntius Genehmigung, aufnehmen . . . können und dazu ermächtigt sind, so daß sie infolge der Versprechungen, die Wir wenigstens [1]) innerhalb der nächsten 5 Jahre eingelöst wissen wollen, von der Last und Verpflichtung, genannte Hälfte des Einkommens drei Jahre lang zu bezahlen, vollständig befreit und unangefordert bleiben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß im übrigen, sowohl im ganzen wie im einzelnen, die in vorausgehender Urkunde getroffene Verfügung voll in Kraft besteht, ohne daß diese Bestimmungen bezüglich dessen, was Vorstehendem widerstreitet, in

---

[1]) quod nos . . . monachis . . . ut vice et loco dimidiae partis fructuum . . ., quae . . . triennio durante . . . converti deberet, quam primum Summam octoginta millium scutorum dictae monetae nempe ratas quippe partes sive portiones Summae huiusmodi pro modo fructuum et reddituum uniuscuiusque ex iisdem octo monasteriis a Nuntio determinandas vel approbandas creditoribus . . . Eccliae. Ratisbon. realiter . . . praestare . . . sive loco solutionis . . . tot debita Eccliae. Ratisbon. ab . . . Episcopo et Canonicis designanda Creditorum . . . consensu in se et monasteria suscipere ac etiam ad computum et in diminutionem . . . Summae octoginta millium florenorum bona stabilia etiam iurisdictionalia ad eadem monasteria . . . spectantia, dummodo tamen ipsa bona stabilia Summam decem millium florenorum parium in totum non excedant, praevia Nuntii licentia . . . Eccliae. Ratisbon. cedere . . . , ut autem pecuniae . . . ad solvendas portiones . . . suppetant, pecunias ad censum seu aliud interesse . . . super bonis . . . monasteriorum . . . de pari . . . Nuntii licentia capere . . . possint et valeant, ita ut per promissa, quae saltem

Widerspruch stehen mit Unsern, zuvor erlassenen Urkunden und denen . . . Pauls II. und anderer römischer Päpste . . .: die Unzulässigkeit der Veräußerung des Kirchengutes betr., sowie mit andern Bestimmungen und apostolischen Verfügungen, sowohl allen als jenen einzelnen, die nach der Unsererseits in den früher ausgefertigten Urkunden zum Ausdruck gebrachten Meinung nicht damit in Gegensatz stehen, und den übrigen gegenteiligen." [1])

Durch diese neue Bulle erteilt also Papst Klemens IX. seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Münchener Konferenz, verfügt aber zugleich, daß die dem Stifte Regensburg garantierte Summe von 80000 fl. von den acht Männerklöstern allein ohne Beiziehung der beiden Frauenklöster Gnadenberg und Seligenporten abzutragen sei.

---

[1]) intra quinquennium proximum absolvi volumus, ab onere et obligatione praestandi triennio durante praedictam dimidiam partem fructuum penitus et omnino liberi atque immunes remaneant, salva tamen in reliquis omnibus et singulis ac in suo robore remanente praeinsertarum literarum dispositione authoritate Apostolica tenore praesentium concedimus et indulgemus non obstante quo ad ea, quae praesentibus adversantur, praeinsertis nostris litteris ac . . . mem. Pauli II. et aliorum Romanorum Pontificum praedecessorum pariter nostrorum de rebus Eccliae. non alienandis aliisque constitutionibus et ordinationibus Aplicis. nec non omnibus et singulis illis, quae in litteris praeinsertis volumus, non obstare ceterisque constariis quibuscunque. Datum Romae apud Stam. Mariam Maiorem . . .

Dreizehntes Kapitel.

Konferenz zu Amberg, die Introduktion der Orden in die oberpfälzischen Klöster betr.

Um die Übergabe der Klöster an die Orden zur endgültigen Ausführung zu bringen, traten im Juli 1669 die Vertreter sämtlicher Parteien in Amberg zu einer Schlußkonferenz zusammen. Das über die daselbst gepflogenen Verhandlungen von dem „kaiserl. geschworenen, bei der Amberger Regierung immatrikulierten Notarius publicus, Doktor beider Rechte, kurf. bair. Regimentsrat in Amberg" Johann Zeiller geführte Protokoll, das sogen. instrumentum publicum über die Introduktion der Religiosen in die oberpfälzischen Klöster, [1] sei nachstehend wiedergegeben:

„In dem Namen der allerheiligsten, unzerteilten Dreifaltigkeit, Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen! Kund und zu wissen sei jedmänniglich, dem dies offene Instrument zu lesen oder zu hören vorkommt, daß nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers, gnadenreicher Geburt in dem 1669. Jahre, in der 7. Römerzinszahl, zu Latein indictio genannt, bei Zeiten, Herrschaft und Regierung des allerdurchleuchtigsten ... Fürsten und Herrn Leopold I., erwählten Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reiches in Germanien . . ., Sr. Kais. Majestät in dem 11., der hungarischen in dem 13., und der böhmischen in dem 12. Jahr, Mittwoch den 17. Juli abends 4 Uhr in des Fürstentums der obern Pfalz Hauptstadt Amberg auf dem Saale der kurfürstlichen Kanzlei allda in Gegenwart meiner, hierzu requirierten Notars, und beider Gezeugen erschienen seien:

---

[1] A. Abg. Rep. 45 A 3 F. 22.

In dem Namen des allerheiligsten Vaters Clementis IX. der von dessen . . . am kaiserlichen Hof in Wien akkreditiertem Apostol. Nuntius, Herrn Antonio Pignotello, päpstl. Hausprälaten, per Germaniam, Hungariam, Bohemiam universumque Romani imperii districtum cum facultate Legati de latere Nuntius, Erzbischof zu Larissa, subdelegierte: hochwürdige Herr Aloysius de Ballati, General-Auditor und cancellarius der Apostolischen Nuntiatur;

dann im Namen des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Ferdinand Maria, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzogs, Pfalzgrafen bei Rhein, . . . Kurfürsten . . ., Dero . . . Herren Kommissarii: Matthäus Marquard, kurf. geh. Rat, Pfleger zu Dingolfing . . ., und Johann Bapt. Leidl, Doktor beider Rechte;

im Namen des durchlauchtigsten, hochwürdigsten Fürsten und Herrn Albrecht Sigmund, Bischofs zu Freising und Regensburg, in Ober- und Niederbaiern . . . Herzogs, als Bischofs zu Regensburg, und des Domstifts zu Regensburg: Dr. iur. can. Johann Dausch, Dombechant . . .;

dann der hochw. Herr Johann Bapt. Marold, Doktor der hl. Schrift und Augustinerordensprovinzial in Baiern, teils in des Bischofs, teils in des Augustinerordens Namen, wegen des Klosters Schönthal;

dann der hochwürdige Herr Coelestinus, Abt bei St. Emmeram, O. S. B., wegen des Klosters Reichenbach;

der hochw. Herr Romanus, Abt zu Prüfening, O. S. B., wegen Ensdorf und Weißenohe;

der hochw. Herr Gerardus, Abt zu Aldersbach, O. Cist., wegen Walderbach;

der hochw. Herr Martinus, Abt zu Fürstenfeld, O. Cist., wegen Waldsassen;

der wohlehrwürdige Herr P. Dominicus Cesar als des hochw. Herrn Hieronymus, Abtes zu Oberaltaich, Bevollmächtigter, wegen Michelfeld;

die wohlerw. H. H. P. P. Martinus Staiger, Profeß zu Speinshart, und Ferdinandus Bertz, des Klosters Steingaden Provisor, als Bevollmächtigte des hochw. Herrn Augustinus, Abtes zu Steingaden, wegen Speinshart.[1])

---

[1]) Auch der Bischof von Eichstätt war auf der Konferenz vertreten, nicht aber der von Bamberg.

Als nun die Herren . . . Subdelegierter, kurf. Kommissäre, Regensburger Abgeordneter, die Prälaten und Religiosen in dieser Ordnung die Session an einer mit rotem Tuche bekleideten Tafel genommen und dieselbe Mittwoch, den 17. Juli abends bis 7 Uhr, Pfüngstag (=Donnerstag) von 9 bis ½1 Uhr, Freitag von 5 bis 11 und 4 bis 5 (nachm.), Samstag, den 20. Juli, von 9 bis 11, jedesmal in besagter Ordnung kontinuiert haben, ist gleich anfangs der ersten Session von dem päpstlichen Subdelegierten der Vortrag in lateinischer Sprache, weil er der deutschen Sprache unkundig, dahin geschehen: ‚Es sei bekannt, was für Brevia Apostolica von dem letztabgelebten und dem jetzt regierenden Papst wegen der oberpfälzischen Klöster ergangen. Weil nun . . . Kurfürst Ferdinand Maria solche Klöster, die er iure belli an sich gebracht, den Religiosen, die sie vor den unkatholischen Zeiten gehabt, extradieren und überlassen wolle, jedoch diese Brevia unterschiedliche concessiones und Gnaden in sich begriffen, die vor der Introduktion exequiert werden müßten, so erfordere die Notdurft, daß das Werk dieser concessiones halber aggiustire, da er zu diesem Zwecke subdelegiert worden, wie er denn gerne kooperieren wolle, daß des Papstes und Kurfürsten Intentionen assequiert und effektuiert würden.‘

Darnach hielt in deutscher Sprache in des Kurfürsten Namen der geheime Rat Marquard folgenden Vortrag: ‚Was durch den Kurfürsten Maximilian . . . aus christlichem und heroischem Gemüte prästiert worden, damit dieses Fürstentum der obern Pfalz zur katholischen Religion restituiert werde, sei weltkundig und verschiedene päpstliche concessiones und Brevia kontestierten das. Der Kurfürst (Ferdinand Maria) sei seinem Vater, wie in der Regierung, so auch in diesem christlichen Zelo gefolgt, wie er auch zur Bezeugung dieser Intention sich resolviert habe, die eine Zeitlang mit päpstlichem Konsens in der Oberpfalz besessenen Klöster den Religiosen freiwillig zu überlassen, wie denn auch am 19. Nov. 1668 zu München zu diesem Zwecke zwischen des Kurfürsten und des Freisinger Bischofs als Bischofs zu Regensburg Deputierten, dann den Prälaten und Ordensgenossen, die der Kurfürst in die Klöster zu introduzieren vorhabe, ein ordentlicher Vergleich abgefaßt worden, dessen Vollzug der Kurfürst längst gerne hätte geschehen hätte, wenn nicht anderer Orten man es verweilt. Nachdem nun alle impedimenta aus dem Wege geräumt, so sei ihnen (den kurf. Deputierten) befohlen, daß sie in des Kurfürsten Namen bei jedem Kloster in particulari die Extradition tuen, doch dabei alle vor

den unkatholischen Zeiten gehabten, hohen landesfürstlichen Territorialjura und was denen anhängig, dem ohnedies bereits gegebenen Revers gemäß, ausdrücklich in genere und in specie reservieren und vorbehalten sollen; und weil bei diesen Klöstern unterschiedliche Jahrtäge, Vigilien, Messen und andere geistliche Werke zum Trost der Abgeleibten abzurichten seien, so halte sich der Kurfürst versichert, daß die Klöster solche pia opera mit Fleiß abzurichten geflissen wären.'

Diesen Vortrag hat Dr. Dausch als Regensburger Abgeordneter nicht nur bestätigt, sondern auch umständlich vermeldet: ,Wie daß man billig für eine hohe, kurfürstliche Gnade erkenne und bekennen müsse, daß der Kurfürst aus purem, lauterem, christkatholischem Eifer ohne einige Schuldigkeit und Obligation diese höchst rühmliche Resolution gefaßt, die . . . Klöster den Religiosen freiwillig zu übergeben, da niemand widersprechen könne, daß des Kurfürsten Vater die Klöster samt der oberen Pfalz iure belli und des Friedensschlusses legitimo modo an sich gebracht habe, demgemäß die Billigkeit erfordere, daß diese kurfürstliche Gnade, welche gleichsam ohne Exempel sei zu ewigen Zeiten mit aller Landesunterthänigsten Submission agnosziert und dafür allerseits unaufhörlich Dank abgestattet, auch der Kurfürst für einen neuen Stifter (!) und Fundator jederzeit veneriert und in dieser Qualität den annalibus ad perpetuam rei memoriam eingetragen werde, wie man dann . . . Gott zu bitten schuldig sei, daß er dem Kurfürsten langwierige, glückseligste Regierung verleihe und das ganze Kurhaus bis zum Ende der Welt mit . . . Gnade anfülle.' Da ferner allen Anwesenden der am 19. Nov. 1668 zu München geschlossene Vergleich bekannt, ,daß nämlich jeder Prälat sein gewiß pactirtes Kontingent und Portion an barem Gelde vor der wirklichen Introduktion dem Hochstifte Regensburg zur Exonerierung dessen Schulden, zur Vollziehung der päpstlichen Disposition und Verordnung erlegen solle, also wolle man dessen unfehlbar gewärtig sein, im widrigen Falle aber, wenn der eine oder andere mit der Erlage säumig sei, wie wegen Waldsassen und Michelfeld verlaute, gebeten haben, daß man dann die wirkliche Immission so lange suspendiere, bis dem Münchener Vertrag gelebt sei, oder von demselben Kloster so viel Land und Güter dem Stift Regensburg assecurationis loco einantworte, damit es gesichert wäre und der säumige Prälat Ursache habe, sich desto eher um Bezahlungsmittel zu bewerben und so das Kloster völlig zu reluiren.'

Im Namen der Prälaten und Religiosen stattete nun der Abt von St. Emmeram in ganz gleicher Weise wie Dr Dausch dem Kurfürsten Dank ab; sie wollten, versicherte er, sich allezeit willig aller hohen landesfürstlichen Superiorität unterwerfen . . . .; was aber die Kontingente betreffe, so würden die Prälaten und Religiosen antworten, die damit nicht versehen seien.

Der Abt von Fürstenfeld erklärte: Er habe sich auf das äußerste beworben, die zu München paktierten 20000 fl. aufzubringen; da er aber bisher nicht im Possess Waldsassens gewesen, man auch da, wo er um Anleihe nachgesucht, Mißtrauen gehegt, ob die Introduktion wirklich bald von statten gehe, und er sonach das Darlehen nicht recht gesichert (gehalten) habe, so sei dies begreiflich; er habe 12000 fl. beisammen, die er erlegen wolle, und er hoffe auch, daß man mehr Vertrauen habe, wenn er sich im Possess Waldsassens befinde; bis dahin wolle er die gebührenden Zinsen zahlen.

P. Dominikus Cäsar erklärte: Er sei schon vergangene Lichtmeß mit der in München akkordierten Summe (3000 fl.) versehen gewesen, da er und der Darleiher geglaubt, daß die Introduktion schon damals, wie man sich in München verglichen habe, würde von statten gehen. Weil er aber dem Darleiher nicht hätte versichern können, wann nun die Introduktion geschehe, so habe er das Geld zurückgegeben. Er wolle nach erlangter Possession sich um andere Mittel bewerben und inzwischen ebenfalls dem Stifte Regensburg die Zinsen bezahlen.

Der kurfürstliche Kommissär erklärt, die gegebenen Versicherungen könnten dem Stift Regensburg genügen. Dr. Dausch erwiderte, er sei zufrieden und werde gegen 5% Zinsen von diesem Kontrakttermin an Termin bis Martini geben. Im Falle weiterer ‚morosität' aber möge der Kurfürst dem Stift Regensburg zur Erlangung der Summe die Hand bieten. Damit ist auch der Abt von Fürstenfeld und P. Dominikus einverstanden. Der kurfürstliche Kommissär erwiderte nunmehr: Jeder wisse, daß nach Abschluß des Münchener Vertrages mit des Papstes Konzession dem Stifte Regensburg im ganzen 80000 fl. bewilligt worden seien; davon entfielen auf die beiden Frauenklöster Seligenporten und Gnadenberg 14773 fl., der Rest auf die acht Männerklöster. Bekanntlich sei nun am 16. Febr. 1669 ein neues Breve erlassen worden. Nach dessen Bestimmungen sollten die acht Männerklöster allein zur Deckung der Vertragssumme von 80000 fl. herangezogen werden, die zwei Frauenklöster aber nur gehalten sein, die Einkünfte

dreier Jahre dem Bischof von Eichstädt zur Errichtung eines Seminars secundum concilium Tridentinum zu überlassen. Es müßten daher die acht Männerklöster auch die durch den Münchener Vertrag den beiden Frauenklöstern auferlegte Summe von 14773 fl. übernehmen und dazu eine weitere Quote von 1000 fl. In München habe man sich allerdings seinerzeit mit dem Eichstädter Abgeordneten Baumgartner dahin geeinigt, das dreijährige Einkommen der Klöster Seligenporten und Gnadenberg auf 10000 fl. festzusetzen, weil man der Ansicht gewesen, daß das „liebe" Getreide, das die Haupteinnahme beider Klöster bilde, in besserem valor wäre. Nun erreiche aber das dreijährige Einkommen der beiden Klöster wegen des geringen Wertes des Getreides nicht ganz die Summe von 9000 fl.; deshalb sollten die acht Männerklöster die Restsumme von 1000 fl. samt dem Betrag von 9000 fl „nach Eichstätt übernehmen", die zwei Frauenklöster aber an Stelle der acht Männerklöster 9000 fl. „gegen Regensburg in den zu München abgemachten Fristen", nämlich jährlich 1000 fl. ohne Zinsen, entrichten, damit sie nicht zu sehr beschwert würden. Auf diese Erklärung hin beriefen sich die an der Introduktion der Männerklöster interessierten Prälaten ꝛc. „stark" auf den Münchner Vertrag, gingen aber schließlich auf den Vorschlag des kurbairischen Kommissärs ein und übernahmen die Bezahlung der Summe von 10000 fl. an Eichstätt sowie der Restsumme von 5773 fl.[1] an Regensburg, letztere zahlbar in jährlichen Fristen zu 1000 fl., so daß die beiden Frauenklöster nunmehr 9000 fl. ohne „Gült" aufzubringen hatten. Betr. der Bezahlung der Summe von 10000 fl. an Eichstätt erklärten sich die Vertreter der acht Männerklöster bereit, ‚die ihnen i. J. 1668 zu München bewilligte Frist dem Bischof auf Dero Kosten nach jetziger Schätzung abzuführen oder dafür das Bargeld zu liefern, den Rest aber innerhalb dreier Jahre von Martini an in drei gleichen Raten, doch ohne Zins', zu Amberg beim Zahlamt erlegen zu wollen. Mit diesen Erklärungen ist auch der Eichstätter Verordnete Joh. Paul Müllner, Dechant und Pfarrer in Neumarkt, zufrieden.

Die notwendig gewordene Vornahme einer neuen Austeilung der Kontraktsumme wurde nun in folgender Weise geregelt:

Es übernahm

der Prälat von St. Emmeram wegen Reichenbach 8609 fl.,

---

[1]) Diese Summe ergab sich nach dem Abzug des Betrages von 9000 fl. von der Hauptsumme, welche, wie erwähnt, 14773 fl. betrug.

der Prälat von Prüfening wegen Ensdorf und Weißenohe 5171 fl.,[1]
„ „ „ Oberaltaich wegen Michelfeld 10263 fl.,
„ „ „ Fürstenfeld wegen Waldsassen 43333 fl.,
„ „ „ Aldersbach wegen Walderbach 8357 fl.,
„ „ „ Steingaden wegen Speinshart 3789 fl.,
der Augustinerprovinzial wegen Schönthal 1498 fl.,
letztere Summe als Teilrate der neugeforderten Quote von 5773 fl.

Die Prälaten erbieten sich, die Summe von 5772 fl. in jährlichen Renten von 1000 fl. ohne Zins an Regensburg zu zahlen. Was die

---

[1]) A. Abg. Rep. 45 A F. 3 Nr. 24. Der Abt verspricht, so bald als möglich nach Beschaffung des Geldes den auf ihn entfallenden Teil zu bezahlen. Um ihm dies zu erleichtern, erteilt der . . . Nuntius die gleichzeitige Genehmigung, mit Rückwirkung auf den stattfindenden Vertrag die jährlichen Einkünfte der beiden Klöster sowohl mit allgemeinen als besonderen Hypotheken zu belasten und zu verpfänden, damit das auf diese Weise aufgebrachte Geld zur Wiederlösung der beiden Klöster ausreicht. Da ferner Weißenohe und Ensdorf durch die Stürme der Zeit und durch Kriege so mitgenommen und geschwächt worden sind, daß jedes Kloster allein nicht die entsprechende Anzahl von Religiosen unterhalten kann, Weißenohe auch wegen der hohen Frais (propter ius gladii), die in jener Gegend der Reichsstadt Nürnberg zusteht, den Bedrückungen der Häretiker ausgesetzt ist, so gibt der . . . Papst seine Genehmigung zur Unierung beider Klöster auf so lange Zeit, bis sie mit Gottes Hilfe wieder emporgekommen sind.

Weißenohe, ursprünglich ein „gefreites", d. h. unabhängiges, direkt unter dem Schutz des päpstlichen Stuhles und des Reiches stehendes Kloster, hatte, wie bereits erwähnt, schon um die Wende des 14. Jahrhunderts seine reichsunmittelbare Stellung an die pfälzischen Wittelsbacher verloren, nachdem noch König Karl IV. des Klosters Unmittelbarkeit bestätigt (Originalbrief des Kaisers im A. Amberg Rep. 45 B). Nach dem Landshuter Erbfolgekrieg wurde es durch Kaiser Maximilian i. J. 1504 der Oberhoheit der Reichsstadt Nürnberg unterstellt, worauf der Konvent von Weißenohe, auf des Klosters alte Privilegien sich stützend, das Stift der Oberhoheit des Bistums Bamberg übergab. Nun kam es zu einem langwierigen Jurisdiktionsstreit wegen der Oberhoheit über Weißenohe zwischen Bamberg und Nürnberg. Im J. 1521 trat Nürnberg seine Rechte über die Oberhoheit des Stifts an den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz ab, behielt sich jedoch die sogen. hohe Frais vor, d. h. das Recht der (hohen) Gerichtsbarkeit in den „peinlichen Fällen, so Hals, Hand, Bauch oder sonst das Leben und dgl. leibliche Strafen betreffen." Diese Fälle wurden jetzt vor dem Nürnbergischen Pflegamt Hiltpoldstein „gerichtet." Der Jurisdiktionsstreit betr. die Oberhoheit des Klosters setzte sich nun zwischen der Pfalz und Bamberg fort, um nach erfolgloser Beiziehung von Schiedsgerichten vor das Reichskammergericht zu gelangen. Bamberg gab seine Ansprüche auf die Oberhoheit des Klosters niemals auf, auch dann nicht, nachdem Weißenohe mit der Oberpfalz an Kurbaiern gefallen war. Aus dieser verwickelten Rechtslage erwuchs für Weißenohe eine ununterbrochene Reihe von Mißhelligkeiten, namentlich gegenüber Nürnberg, da die Reichsstadt die ihr eingeräumten fraislichen Rechte zu erweitern suchte, ein Bestreben, welches zu betätigen Nürnberg namentlich in den unruhigen Zeiten der Reformation Gelegenheit fand (vergl. hierüber meine Ausführungen in: Das ehemal. Benediktiner-Adelsstift Weißenohe 2c.).

Deckung der Restsumme von 65249 fl. anbelangt, so bleibt es bei der in München hierüber getroffenen Vereinbarung, ebenso was die Angelegenheit der Union der beiden „verderbten" Klöster Weißenohe und Ensdorf betrifft.

Den Paulinern in Amberg bleibt von den Einkünften des Klösters Reichenbach ‚eine gewisse, von ihnen bisher genossene Portion laut päpstlichen Konsenses so lange, bis sie ein anderes ähnliches Äquivalent erhalten; im übrigen kommt Reichenbach mit allen Pertinenzien ꝛc. an St. Emmeram, so viel auch der Bischof von Augsburg wegen der (Reichenbach'schen) Propstei Steinhamb prätendiert; ebenso sollen dem Kloster Michelfeld alle iura zur Propstei Zeil in salvo bleiben.‘ [1])

Ferner hat der Papst, weil andere Klöster ebenfalls ruiniert und mit Schulden beladen sind, erlaubt, daß die (neuerrichteten oberpfälzischen) Klöster eine geringere Anzahl von Religiosen halten als sonst ein Konvent erfordert; sie haben aber zugleich die Kirchen und Sakristeien mit den geziemenden Paramenten ꝛc. zu versehen. Dem Prälaten von St. Emmeram wird gestattet, daß er die Propstei Pfatter für 10000 fl. in solutum gibt . . . Die Errichtung des vorgesehenen neuen Frauenklosters in Amberg hat nach den Bestimmungen der päpstlichen Bulle zu erfolgen.

Weil ferner der Papst verfügt hat, daß die von den Männerklöstern zu erlegende Kontraktsumme von 80000 fl. zur Tilgung der Schulden des Stiftes Regensburg verwendet wird, so vereinbart der päpstliche Subdelegierte mit den kurfürstlichen Kommissären, daß in dem kurfürstlichen Mauthause zu Regensburg eine ‚Kasse mit drei Schlüsseln eingerichtet‘ wird. Einen Schlüssel soll der Propst von Vilshofen, Gedeon Forster, als apostolischer Subdelegat in Verwahr nehmen, den anderen der Domdechant von Regensburg und den dritten der Abt von St. Emmeram, ‚damit die eingehenden Gelder dort eingelegt und zu dem bestimmten Zweck appliziert werden.‘ Dagegen protestiert der Domdechant von Regensburg, da den Gläubigern des Stifts bereits große Kapitalien gekündigt seien, und man Regensburgerseits keiner Kasse, sondern der wirklichen Bezahlung bedürfe. Allein trotz des Protestes

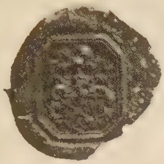
---

[1]) Nach der Umwandlung der oberpfälz. Klöster in weltliche Klosterämter war die ehmals Reichenbach'sche Propstei Steinhamb in Schwaben von dem Bischof von Augsburg, die vormals Michelfeld'sche Propstei Zeil von dem Bischof von Bamberg eingezogen worden. Das reiche ehemalige Benediktinerstift Kastl blieb den Jesuiten, die dasselbe seit 1635 im Genuß hatten, eingeräumt (s. Staatsbibl. cod. Germ. 1910; Rezeß des Jahres 1630).

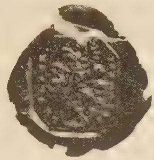
bleibt es bei dem Beschlusse, die Kasse zu errichten. Weil auch noch die Einkünfte (der Klöster) des Jahres 1666 ‚abzugleichen‘ sind, so wird ‚zur Vermeidung aller künftigen Konfusion zwischen den Prälaten und kurfürstlichen Kommissären vereinbart, daß dermalen noch alle fructus (d. i. Erträgnisse) beisammen bleiben oder, falls man davon etwas bedarf, dies bar bezahlt wird, bis alles auseinander gerechnet‘ ist. Ebenso erklärten sich die Prälaten damit einverstanden, daß die zur Zeit fungierenden weltlichen Klosterbeamten noch bis Michaeli laufenden Jahres in ihren Stellungen verbleiben.

Hierauf geschah im Namen aller Prälaten gegen den päpstlichen Subdelegierten eine lateinische, gegen den kurfürstlichen Deputatus eine deutsche Danksagung für des Papstes, des Kurfürsten, des Subdelegierten und der kurfürstlichen Kommissäre Bemühungen. Wegen der in der (erwähnten) Danksagung angeführten Worte: ‚daß der Papst die Klöster extradieren lasse und man solches längst schuldig gewesen wäre,‘ wurde sofort von kurfürstlicher Seite die Anfrage gestellt, ‚ob die Prälaten die Danksagung so gehalten haben wollten, nachdem sie doch schon vorher bekannt hätten, daß nicht der Papst, sondern der Kurfürst die Klöster freiwillig ohne einige Schuldigkeit aushändige und der Subdelegierte nur der Intervention und Assistenz halber zugegen sei laut der in dem Breve enthaltenen Worte: cum interventu et assistentia dilecti Filii . . . Nuntii. Solche den kurfürstlichen iuribus nachteilige Worte würden sie nicht dulden, sondern eher unverrichteter Sache abreisen.‘ Darauf erklärten alle Prälaten ‚einstimmig stante pede‘, daß die Danksagung zwar in genere, aber nicht mit solchen Worten abgefaßt sei, und daß sie in der Übergabe ‚eine pure, lautere kurfürstliche Gnade und freiesten Willen‘ sähen. Diese Erklärung wurde schriftlich abgefaßt. Hernach bedeuteten die kurfürstlichen Kommissäre, es möge sich jeder Prälat in das ihm assignierte Kloster begeben und dortselbst der wirklichen Introduktion und Possesßgebung warten."

Der päpstliche Subdelegierte und die Abgeordneten von Regensburg und Eichstätt begaben sich nunmehr nach Hause, während sich die Prälaten in die betreffenden, ihnen angewiesenen Klöster verfügten, um daselbst die Ankunft der kurfürstlichen Kommissäre zu erwarten, die nebst dem Notar Zeiller, sowie den kurfürstlichen Advokaten Dr. Joh. Konr. Reichwein und Dr. Jakob Schwender, letztere beide als Zeugen, zur Vornahme des Introduktionsaktes bestimmt waren.



Siegel des Weißenoher Kloster-verwalters F(erdinand) L(aur). Im Wappenfeld ein nach rechts aufsteigender Löwe.



Siegel des Weißenoher Gegen-schreibers Johann Jakob Soher. Im Wappenschild ein nach rechts aufsteigendes geflügeltes Pferd.

Vierzehntes Kapitel.

Die Introduktion der Benediktiner in Weissenohe.

Die Introduktion wurde von der kurfürstlichen Kommission in nachstehender Reihenfolge vollzogen: am 23. Juli morgens 9 Uhr in Ensdorf, am 24. vormittags 9 Uhr in Seligenporten, nachmittags 5 Uhr in Gnadenberg,[1] am 29. in Michelfeld, am 30. in Speinshart, am 1. August in Waldsassen, am 3. in Tirschenreuth (das zu Waldsassen gehörte), am 5. zu Schönthal, am 6. morgens 8 Uhr zu Walderbach und am gleichen Tage vormittags 10½ Uhr in Reichenbach.

In Weißenohe fand der feierliche Introduktionsakt, der in allen Klöstern genau in gleicher Weise vorgenommen wurde, am Freitag, den 26 Juli, vormittags 9 Uhr „in des Klosters oberen, großen Stube" statt. Hier hatten sich auch alle Untertanen des Klosters „auf ergangene Zitation hin" eingefunden.[2] Die Herren kurfürstlichen Kommissäre nahmen an einem mit Teppich überzogenen Tisch oben an[3] und zwar auf der rechten Seite Platz, der Herr Prälat von Prüfening auf der linken, während ich Notarii mich an einen absonder-

[1] Dem Akte wohnte in beiden Frauenklöstern der Dechant von Neumarkt als Bevollmächtigter des Klosters der Salesianerinnen in München bei, denen das neu-zuerrichtende Kloster eingeräumt werden sollte.

[2] Die Zahl der Untertanen des Klosters Weißenohe betrug: 86, des Stifts Waldsassen (der ehemal. reichsunmittelbaren Abtei): 1500, der Abtei Michelfeld: 175.

[3] s. Goldwitzer, Neue Chronik der ehemal. Abtey Weißenohe . . . in Isis, 1823, X, S. 1037.

lichen Tisch, doch recht daran, gesetzt, dabei mein erbettene Instruments Gezeugen neben den Closterbeamten und Unterthanen Gestanden, worauf Ihr Gnaden Hr. geheimbe Rath Marquard von Commissions wegen den Vortrag gegen den Hrn. Praelaten dahin gethan: wissen sich Ihr Hochwürden von selbst zu erinnern, was für einen Vortrag der durchlauchtigste Fürst und Hr. Hr. Ferdinand Maria, in ober und nieder Baiern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reichs Erztruckseß, und Churfürst, Landtgraf zu Leuchtenberg ꝛc., unser allzeit gnädigster Hr. zu Amberg in gegenwarth des Hrn. subdelegati apostolici, auch der gesamt interessirenden Hrn. Praelaten und Religiosen wegen Introducierung derselben in die in diesem Fürstenthumb der obern Pfalz gelegene Klöster thuen lassen, auch was gestalten wür Commissarii uns zu solchen werth mitels des abgelesenen und in Originali den gesamten Hrn. Interessirenden vorgewisenen gnädigsten Commissions Beuelche und darunter händigen churfürstl. gnädigsten Handzeichen legitimirt haben. Die weilen aber die Nothdurft erfordert, daß auch die Klöster Beambte und Unterthanen hierumben wissenschaft haben, als ist solcher gnädigster Commissions Beuelch von Wort zu Wort deutlich abgelesen und den Beamten ad statum videndi originaliter vorgewissen, wie dan von ihnen das gnädigste handzeichen mit gebührender reverenz gekhüsset worden.

Nach welchen Hochgedachter Hr. geheimbe Rhat Marquard Vortrag gegen den Hrn. Praelaten continuirt und vermelt, dieweilen sich dann ihr Hochwürden zu allen deme, was zu Amberg vorgetragen und abgehandelt worden, für sich und seine Nachkommen bequembt und ein Verstandten, insonderheit daß sie Ihr Churf. Durchl unserseits gnädigsten Churfürsten und Hrn. für dero Landtsfürsten jederzeit erkhennen, auch sich dero landtfürsten superioritet, und was derselben anhängig, untergeben wollen: also thue man sie hiemit in die wirkliche possess von Tragenter Commissions wegen introduciren und einführen, auch das Kloster mit allen Pertinenzien, Nutzen, schulden und pürden übergeben und zu solchen endte die Kloster schließel hiemit einhändigen. Ihr Churfürstl Durchlaucht tragen beynebens zu Ihro Hochwürden das Gnädigste vertrauen, das sie dieses Closter zur befürderung der Ehr gottes, aufnamb der catholischen Religion und increment dieses hlgen. ordtens und Closters dergestalten administriren werdten, das sie es künftig foderist vor Gott, alsdann der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verantwortten khönnen. Darauf von ihr hochwürden gegen Ihr Churfürstl. Durchl.

Demüthigisten Dankh erstattet worden, das Höchstgedacht dieselbe frey-willig ohne einige schuldigkeit ihme die hohe Churfürstl. Gnadt erzeigen und die Possess dieses Closters geben lassen wollen, nitzweifelnde, das die göttl. May. sambt der Himmel Königin, auch den ganzen himmlischen Herr, insonderheit dem hlgen. Benedicto und andern Ordtens Heiligen, an diesen Catholischen Lobwürdtigisten werkh ein absonderliches wollgefallen tragen, auch für und für inständtig bey Gott bitten werdten, das sein göttliche guete Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit langwürig glückseeligisten Regierung benediciren, und was sie anjezo freywillig anlassen, hundertfältig recompensiren, auch das Ganze hochlöblichste Churhauß mit allen selbst verlangenten Gnaden anfüllen und zu ewigen Zeiten conserviren wolle, wie dan zur erlangung dieses werkhs Er, Hr. Praelat, neben seinem Nachkommen und ganzen Konvent mit den hl. Meßopfer, Gebett und andern geistlichen werkhen, so willig ist als schuldig ist, ohne unterlaß cooperiren und solche höchste Gnadt zu demeriren eusserist geflissen seyn werdten; bedankhe sich zugleich, das die gnädigsten Hr. Commissarii bei so großer Hiz, Staub und andere Ungelegenheit wegen dieses rauhen und bergigen weegs dise ihr churfürstl. Durchl. ruemwürdtigiste intention so angelegen und eufferig exequiren und zu ende bringen wollen, derowegen Er neben seinen Convent gleichfalls unvergessen sein wirdt, solche Gnaden Bemühung und ungelegenheit mit dem hl. Gebett und Meßopfer zu Beschulden.

Solchen nach hat sich mehr hochgedachter Hr. Marquardt zu den Closterbeambten und unterthanen gewendt und ihnen bedeutet, damit sie auch wissen, wessen sie sich hinfüran zu verhalten haben, sollen sie auf diesen ferneren Vortrag fleißig merkhen, welcher diß Formal inhalts geschehen: Es ist vorhin bewust, was massen der durchlauchtigste Fürst und Hr. H. Ferdinand Maria, in Ob- und nieder Baiern, auch der Pfalz herzog, Pfalzgraf bei Rhein, deß hl. röm. Reichs Erztruckseß und Churfürst, landtgraf zu Leuchtenberg, unser allerseits gnädigsten Landfürst und Hr., von Zeit an dieses Fürstenthumb der obern Pfalz an höchstgedacht Ihro Churfürstl. Drchl. und dero vöttern höchstseel. Angedenkhens kommen, dieses Closters vermög des Friedensschluß ingehabt habe.

Dieweilen aber Ihr Churfürstl. Drchl. sich gnädigst resolvirt, ersagtes Closter mit allen Zugehören, Nutzen und bürdten, Gütern, beambten undt unterthanen den Ordensgenossen, welche es von unkatholischen zeiten gehabt, freywillig übergeben und aussantwortten zulassen, inmassen

wir von Tragenten Commissions wegen gegenwärtigen Hrn. Praelaten den Possess bereit würklich gegeben: also haben wir es auch euch Closterbeambten und unterthanen zu diesem endte andeuten und notificiren wollen, daß ihr zwar für dis hie anwesenden Hrn. Praelaten und dessen Nachkhommen für euern Hrn. erkhennen, denen allen gehorsamb in billichen sachen leisten, auch euer schuldigkeiten, welche ihr diese jahr herr gegen der geistl. verwaltung und respective ihr Churfürstl. Drchl. in Stifften, gülden, diensten und in anderweg abgerichtet, denselben und deren anvertrauten Closter abführen, iedoch aber mit aller unterthänigkeit treu und gehorsamb höchstgedacht Ihr Churfürstl. Drchl. als euren allein gnädisten Landtesfürsten und Herrn mit Steuern und andern Landtsbürden zugethan und verbunden sein bleiben und allen denen nachkhommen sollt und wollet, was euch von Ihr Churfürstl. Drchl. wegen gebothen und verbothen wird, auch andere Landtsunterthanen vor landsfürstl. Obrigkeit obgelegen, und anstendtig ist. Und weiln ihr Closterbeambte noch ordentliche rechnung zupflegen, auch alles von anstandt euers dienst bis auf diese Stundt von euch zu rechnen und gehöriger Ordthen für einander zu bringen schuldig seydt, so wirdt euch solches fürdterlich zu thuen, hiemit aufgetragen, gestaltten man zu solchen endte euch der pflicht, mit welcher ihr der Churfürstl. Drchl. in Baiyrn, unser allerseits gnädigsten Hrn., bishero zugethan gewesen, keineswegs entlasset, sondern selbige aufrichtiglich reservirt und vorbehalten. In den übrigen, und das künftige zu verstehen, mögt ihr den introduzirten Hrn Praelaten, solange es deme gefällig, billige dienst leisten, gleichwohl sollet ihr auch ins künftig und alle eure Ambtssuccessores, wie man hiemit ausdrücklich bedingen thuet, auch der Hr. Praelat darein gewilliget und sich dazu verbunden, höchst gedacht Ihr Churfürstl. Drchl. als euerm gnädisten landtfürsten und Hrn. die Confiscations Fäll, Nachsteuren, und andere competirendte landtsfürstl. Jura oder andere schuldigkeiten an gehörige Orth, wie bishero, liefern, desgleichen auch wegen anderer Churfürstl. Nebendienst, als der Ungelter, Gegenschreiber und dergleichen, so fern ihr solche dienst bishero gehabt, in Ihro Churfürstl. Drchl. Pflicht und Treu verbleiben und die dermahlen vorhandenen Traider mit fleissiger warth unberührt bey einander behalten, bis ordentliche Rechnung gepflogen und alles für einander gebracht sein wirdt. Deme nun unterthänigst und gehorsambist nachzuleben, sollet ihr forderist in Namen der Churfürstl. Drchl. uns Commissariis und hernach in Namen des Closters dem Hrn. Praelaten das handtgelibt raichen. Da-

rauf die Closterbeambte vorderist im Namen Ihro Churfürstl. Drchl. denen Herrn Commissarijs und in Namen des Closters dem Hrn. Praelaten das handtgelibt geben, denen die unterthanen in der ordtnung, wie die zu endt annectirte Specification [1]) ausweist, mit gebung des handgelibts geuolgt seint. Ehe und dan sich dieser actus geendet, bin ich Notarius vorher von den Churfürstl. Hrn. Commissariis bei ihren Closter absonderlich und von mir die Zeugen in Abwesenheit zu seh- und anhörung deß Hrn. Praelaten, der Closterbeambten und unterthanen ordentlich requirirt vndt ersucht wordten, das ich von tragendten Notariat Ambtswegen fleißig auscultiren, alles ad notam nemmen vndt in das protocoll bringen, volgents ein oder mehr instrumenta den erheischenden Nothdurft nach darÿber aufrichten vndt aushändigen solle.' [2])

So hatte denn der Orden des hl. Benedikt wiederum von dem Kloster Weißenohe Besitz genommen, nachdem ihm dasselbe 115 Jahre lang entzogen gewesen. [3]) Um den Gefühlen des Dankes dem Kurfürsten gegenüber als dem ‚Neofundator' des Klosters Ausdruck zu verleihen, ordnete Abt Roman von Prüfening in Weißenohe und Ensdorf, wie dies auch in den übrigen restituierten Klöstern geschah, am 12. Mai 1670 zur Danksagung und ‚zu Gnadenreichister aufnamb vnd Conseruation dero hochlöblichisten Churhauß' außer der Abhaltung eines Gebets die

---

[1]) nämlich: Weißenohe, Weinberg, Münchsberg, Fuchsberg (jetzt in sinnloser Weise „Fußberg" genannt), Eichenmühle, Dachstatt, ‚Schossarths, Erlastruth,' Simmelsdorf, ‚Kemnath, Gerberg, Sallnberg,' Mitteldorf, ‚Igsdorf,' Ödhof, ‚Dorfhauß', Penzendorf, ‚Wölflsdorf,' Ober- und Unterwinsberg, Oberndorf, Freienröttenbach, ‚Lühling'.

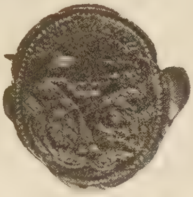
[2]) Das Protokoll schloß Zeiller am 28. August zu Amberg.

[3]) Ein noch jetzt (allerdings in schadhaftem Zustand) erhaltenes, in einem der Gänge des Klostergebäudes zu Weißenohe hängendes Ölgemälde, wohl im 18. Jahrhundert gefertigt, weist in symbol. Darstellung auf die Restitution des Klosters hin. Wir sehen den Abt Romanus von Prüfening, in Lebensgröße dargestellt und mit dem Ordensgewand bekleidet, in der Hand ein Glöcklein schwingen, gleichsam um den Söhnen des hl. Benediktus den Sammelruf zum Einzug in das Kloster zu geben. Über seinem Haupte droht ein Unwetter; doch sind die dunklen Wolken im Abzug begriffen und auf einer Seite bricht bereits die Sonne durch — Hinweis auf die trübe Zeit, welche das Kloster seit der Reformation durchzumachen hatte, sowie auf die eben erst überstandene Gefahr, welche dem Stift infolge der auf die dauernde Einziehung der Klöster hinzielenden Bestrebungen der Bischöfe und der kurbair. Regierung gedroht. Zu Füßen des Abtes sieht man einen Fluß — wohl die Donau darstellend — und Türme — wohl die von Prüfening oder Regensburg — Hinweis auf die Tatsache, daß das Kloster Prüfening die Introduktion des Ordens in Weißenohe übernommen. Die rechte Seite des Bildes zeigt eine Veranschaulichung des Einsiedlerlebens.

Stiftung je eines ewigen Jahrtages [1]) an, der am 26. Juli, dem Tage der feierlichen Restitution, mit einem für die verstorbenen Mitglieder des bairischen Kurhauses gesungenen solennen Totengottesdienst und einer sich daran anschließenden feierlichen Messe de beata Virgine für die lebenden Mitglieder des erlauchten Fürstenhauses begangen werden sollte. [2]) Außerdem verfügte der Prälat, daß hundert Messen in der gleichen Meinung in dem Kloster gelesen würden. [1]) Am 12. Oktober 1669 gab Abt Roman dem Kloster in der Person des P. Bernhard Degel einen Prior, den er nachmals auch zum Vizeadministrator des Klosters ernannte. [2]) Weißenohe blieb nun zunächst mit Ensdorf unter der Administration des Abtes von Prüfening uniert.

---

1) A. Abg. Rep. 45 A F. 3 Nr. 22.
2) Ussermann.



Siegel des Abtes Roman von Prüfening und Administrators von Weißenohe. Umschrift: R(omanus) A(bbas) Z(u) P(rüfening) U(nd) A(dministrator) I(n W(eissenoe).
Im linken Feld eine Kniefigur mit gezücktem Schwert in der rechten Hand, die linke Hand auf den Schwertknauf gestützt, im rechten Feld Geweih mit sprießender Lilie; beide Felder überragt von Mitra mit quer darüberliegendem Abtstab.

Fünfzehntes Kapitel.

Kurzer Überblick über die Geschichte des Klosters Weissenohe bis zur Säkularisation.

Auch jetzt verstand sich Bamberg ebenso wenig wie früher dazu, die Ansprüche auf die weltliche Oberhoheit über Weißenohe aufzugeben, und der Bischof legte bei der Nuntiatur in Wien Protest ein gegen das in Amberg „aufgerichtete instrumentum publicum“.[1] Trotzdem eine Konferenz, die auf des Papstes Befehl i. J. 1670 unter Teilnahme kurfürstlicher und Bamberger Kommissäre von dem Augsburger Weihbischofe als päpstlichem Delegaten zu Amberg abgehalten wurde, festgesetzt hatte, daß Weißenohe der weltlichen Jurisdiktion der Oberpfalz bezw. Kurbaierns unterstehe und dem Bischof von Bamberg, dem die „freie Visitatio circa sacra“ und das Präsidium bei Abtwahlen zugestanden wurde, nur „im Geistlichen“ unterworfen sei,[2] machte man Bambergerseits doch auch nachher die alten Ansprüche immer wieder geltend.[1] Namentlich gab die strittige Frage über die Ausübung der pfarrlichen Rechte, die das Kloster für sich, der Bischof aber

[1] A. Abg. Rep. 45 A F. 3 Nr. 22.
[2] Ussermann.

für den von ihm aufgestellten Pfarrer beanspruchte, Anlaß zu vielen Reibereien, die mitunter sehr peinlicher Natur waren. Auch die jeweilige Vornahme der Abtwahl bot den Bischöfen wiederholt Gelegenheit durch wirkungslose Proteste gegen die erfolgte Wahl und dadurch, daß sie den Neugewählten zeitweitig die Konfirmation versagten, ihre doktrinären Ansprüche zu erneuern.

Auch die Reichsstadt Nürnberg trat zu Anfang des 18. Jahrhunderts im spanischen Erfolgekrieg mit Ansprüchen auf Weißenohe hervor [2]) und erreichte trotz der Weigerung des Abtes Gualbertus I., den Eid zu leisten, daß das Kloster als böhmisches Lehen und als ein der Rotenberger Jurisdiktion [3]) unterworfenes Territorium dem Nürnberger Gebiet einverleibt wurde; doch wies später der Machtspruch des Kaisers Joseph die Ansprüche Nürnbergs auf Weißenohe ab. [4])

Ein Lichtblick in der Geschichte des restituierten Klosters ist dessen Wiedererhebung zur Abtei. Nachdem nämlich bereits Ensdorf wiederum zur Abtei erhoben worden, willigte Papst Innozens XII in Unterhandlungen, welche Kurfürst Max Emmanuel zu diesem Zwecke eingeleitet,

---

[1]) A. Bbg. 13 Weißenohe, Bbg. gegen Pfalz, Gew. B. K. G. 4 F. 1. Zu welch' kleinlichen Konsequenzen die eifersüchtige, peinliche Betonung der beiderseits geltend gemachten Rechte führte, zeigt uns das Protokoll einer von dem Bamberger Ordinariat i. J. 1684 vorgenommenen „geistlichen" Visitation (A. Bbg. 9 Kloster Weißenohe L. 24), aus dem wir einige Punkte hervorheben wollen. Die zur Visitation beorderten Bamberger Kommissäre ließen vor ihrer Ankunft durch einen ‚geschetyden' Mann, der sich unbemerkt in Weißenohe aufhalten sollte, „genau alle Aktus beobachten", welche von seiten der Weißenoher Konventualen bei etwaigem früherem Eintreffen der gleichfalls zur Visitation erscheinenden kurfürstlichen Deputierten gelegentlich des Empfangs der letzteren vorgenommen würden. Nachdem man im Kloster abgestiegen war, fragten sie, ehe man zu Tische ging, bei den kurbairischen Kommissären an, wie es bei Tische „wegen des Sitzens gehalten" werde. Als man lange darüber hin- und hergestritten, ob der erste Bamberger Deputierte neben dem ersten kurfürstlichen Kommissär „und diesem ganz gleich oben" an der Tafel sitzen solle oder nicht, einigte man sich dahin, daß überhaupt niemand oben sitzen solle, sondern daß „die kurfürstlichen Deputati auf der rechten Seite herunter und ihnen gegenüber auf der linken Seite herunter in aequali linea" die Bamberger zu sitzen kämen, „so daß also der erste Bamberger Kommissär dem obern kurbairischen ganz gleich in der Linie und den Sesseln, Messern und Löffeln sei." „Die Handwaschung (nach dem Essen) ist in einem ‚Lavor' von den beiden ersten (Kommissären) zugleich geschehen." Ferner gaben die Bamberger genau darauf acht, daß bei der formellen Überreichung der Kanzlei- und Abteischlüssel an die kurfürstlichen Verordneten der Bamberger Kommissär neben dem betreffenden kurbairischen »in aequali linea« stand.

[2]) A. Abg. Rep. 45 Nbg. 1305 F. 31; A. Bbg. Nr. S. III G. 15 F. 6.

[3]) Die Bergfeste Rotenberg, bei Hersbruck gelegen, gehörte zu Kurbaiern und war damals von den fränkischen Reichstruppen besetzt worden.

[4]) Ussermann.

darin ein, daß auch Weißenohe wieder einen eigenen Abt erhalte. Auf Vorschlag des vom Papste hiezu ermächtigten Abtes von Prüfening ernannte Abt Bernard von Tegernsee, der Vorstand der bairischen Benediktiner-Kongregation, in Anwesenheit der Äbte von St. Emmeram, Ensdorf und Michelfeld am 20. Sept. 1695 den Konventualen des Klosters Prüfening P. Johann Gualbertus (Forster von Hirschau) [1]

---

[1]) Das Spiel des Zufalles fügte es, daß der Name des Heimatsortes dieses ersten seit der Reformation in Weißenohe regierenden Abtes dem Namen des Heimatsortes des letzten Weißenoher Abtes vor der Reformation (Achatius von Hirschheid) sehr ähnelt. Abt Johann Gualbertus I. führte, wohl mit Hinweis auf seinen Heimatsort Hirschau (in der Oberpfalz), einen Hirsch im Wappen, sein Nachfolger Johann Gualbertus II. einen Löwen, darunter drei Kronen und einen Vogel, dessen Nachfolger einen Elefanten mit Korb oder Turm — wohl Hinweis auf die drückende Schuldenlast des Stifts — der folgende Abt Ildefons einen Stock mit Reben und je einen Stern auf beiden Seiten — wohl Hinweis auf Sommerach in Unterfranken, den Heimatsort des Abtes, wo Wein gedeiht — der letzte Abt Maurus einen Schwan — Hinweis auf Schwandorf, den Geburtsort des Prälaten. — Außer dem Wappen des jeweiligen Abtes weist das Hauptwappen des neuen Stifts Weißenohe seit dem 18. Jahrhundert noch zwei weitere Wappen auf, die über dem betr. Abtwappen angebracht erscheinen: auf der rechten Seite ein halbes Hirschgeweih mit vier auswärts gerichteten Enden und einer Lilie an der dritten Ende, auf der linken Seite eine sitzende Abts-(Bischofs-)Gestalt mit der Inful auf dem Haupte, einen Palmenzweig in der ausgestreckten rechten und ein aufgeschlagenes Buch in der linken Hand haltend. Das erste dieser beiden Wappen wurde — wohl irrtümlicherweise — für das Wappen des Stifters des Klosters gehalten. Die in Weißenohe herrschende Tradition sah nämlich das Kloster als eine Stiftung des mächtigen, i. J. 1305 ausgestorbenen Geschlechts der Grafen von Hirschberg (bei Eichstätt gelegen) an und glaubte in dem Hirschgeweih, welches sich auf einem noch jetzt erhaltenen (über dem Eingang in den Friedhof eingemauerten) Stein befindet, dessen Inschrift von dem Wiederaufbau des Klosters bezw. eines Teiles desselben i. J. 1388 berichtet, das Wappen des Stifters zu erkennen. Die Lilie aber, so nahm man an, sollte auf die Teilnahme der jungfräulichen Nichte des Stifters (Hadimuot) an der Gründung des Klosters hinweisen. Da jedoch das Wappen der Hirschberg einen Hirsch zeigt, so glaubte der gelehrte Konventuale P. Scholliner von Oberaltaich in einer i. J. 1784 herausgegebenen Abhandlung den Nachweis führen zu sollen, daß die gen. Stifterin Hadimuot von väterlicher Seite dem rheinischen Geschlechte der Hirzberg angehöre (das ein Hirschgeweih im Wappen führt), von mütterlicher Seite aber eine Nichte des Pfalzgrafen Aribo sei, des Gründers des Klosters. Neuere Forscher der Geschichte von Weißenohe (nämlich der verstorbene Oberappellrat Glaser zu München und Notar Klieber in Gräfenberg) behaupten, das Hirschgeweih sei das Wappen des Abtes Konrad III. Strobel, in dessen Regierung der erwähnte Wiederaufbau ausgeführt wurde. In dem oben berührten zweiten Wappen haben wir das Wappen des Konvents von Weißenohe zu erblicken, das wohl den hl. Bonifazius, den Patron des Klosters, darstellt. Dieses Wappens bediente sich der Konvent schon seit ältester Zeit. Die Äbte des Klosters in der Zeit vor der Reformation führten entweder ihr Geschlechtswappen oder ein eigenes Wappen, welch' letzteres (vgl. Beilage 1) eine Abtfigur mit der Mitra auf dem Haupte, in der Rechten den Hirtenstab, in der Linken ein geschlossenes Buch vor die Brust haltend, aufweist mit dem darunter angebrachten Geschlechtswappen.

zum ersten Abt des neuen Klosters und verleibte dasselbe der bairischen Benediktinerkongregation ein. So sah denn Weißenohe — nach einer Unterbrechung von 141 Jahren — wieder wie in der Zeit vor der Reformation einen Prälaten an seiner Spitze. Es schien eine neue, aussichtsvolle Zeit für das Kloster, das älteste der obern Pfalz, heraufzuziehen. In der neuerbauten Stiftskirche [1]) entfaltete sich bei feierlichen Anlässen wiederum wie in den Tagen vor der Reformation der kirchliche Prunk und das Gepränge der Vorzeit, in den hohen Gängen des mit vielen Kosten ganz neuaufgeführten Klosters wandelten wieder zahlreich die Söhne des hl. Benedikt und von dem hochragenden Turm der Klosterkirche drang wiederum der hehre Klang der Glocken hinaus in das stille entlegene Tal, hin über die bewaldeten Berge und hinab in die stillen Grüfte, in denen längstvergessen die Sprossen altadelicher Familien, so einst in Weißenohe das Kleid des hl. Benedikt getragen, zur letzten Ruhe schlummerten, den Schläfern im Mönchsgewande zu künden, daß das Stift wieder erstanden sei. Allein diese zweite Blütezeit sollte nicht von langer Dauer sein. Nach vielfachen Drangsalen, besonders zur Zeit des spanischen und österreichischen Erbfolgekrieges, sowie der Kämpfe mit der französischen Republik, fiel die Abtei Weißenohe unter dem Prälaten Maurus (Hermann aus Schwandorf), dem vierten Nachfolger Johann Gualbertus I., [2]) i. J. 1803 dem Schicksale der Säkularisation anheim, 750 Jahre — wenn wir der im Kloster herrschenden Tradition vertrauen dürfen — nach seiner Gründung.

---

[1]) Der Grundstein zum neuen Klosterkonventbau wurde i. J. 1690 von dem Prior P. Gregor Dick gelegt, der Bau unter dem Prior Georg Bachwejer (? Bachmeier) vollendet; i. J. 1707 ward die neue Klosterkirche von dem Bamberger Weihbischof Werner Schnatz eingeweiht, 1727 der i. J. 1725 begonnene Abteibau vollendet. Zur Herstellung von Glocken überließ Kurfürst Max Emanuel dem Kloster 4 Kanonen, 17 Doppelhacken und 2 Haubitzen, die der Stückgießer von Forchheim umgoß (vergl. Ussermann). Der Abteibau steht noch, während der Konventbau etwa 1850 von dem damaligen Besitzer Schlicht niedergelegt wurde. Noch heute wirkt der stattliche Bau und die imposante Klosterkirche auf den Besucher ein. Letztere wurde auf Anregung des jetzigen Pfarrers in Weißenohe, des geistl. Rates Huber, restauriert.

[2]) Johann Gualbertus I. reg. von 1695 bis 1727,
Johann Gualbertus II. (Seger) von 1727 bis 1735,
Benedikt II. (Rheindl von Amberg) von 1735 bis 1740,
Ildefons (Barth von Sommerach) von 1740 bis 1757,
Maurus (Hermann von Schwandorf) von 1758 bis 1803. Während die vier ersten Äbte im Chor der Klosterkirche beigesetzt sind, liegt Abt Maurus in seinem Heimatorte Schwandorf begraben, wohin er sich nach der Aufhebung des Stifts zurückzog, um daselbst i. J. 1809 zu sterben.

Beilage.

Bulle des Papstes Klemens IX. vom 24. August 1667 betr. die Restitution der oberpfälzischen Klöster.

„Seinem geliebten Sohne . . . Ferdinand Maria, dem Fürsten von Baiern . . ., entbietet Papst Klemens IX. . . . Gruß und apostolischen Segen. Des hl. Apostolates Dienst . . . erheischt, daß wir die Uns verliehene . . . Macht zum guten Teile und mit besonderem Eifer auch zum Besten dessen in die Wagschale legen, wodurch sowohl für das Ansehen und den Nutzen der Kirche als auch die Verbreitung des katholischen Glaubens und die gedeihliche Entwicklung der Religion gesorgt wird. Dahin zielen ja die frommen Wünsche der katholischen Fürsten . . . . und auch Wir erkennen nach vorausgegangener reiflicher . . . . Erwägung, daß dies mit Gottes Hilfe förderlich ist zur . . . . Ehre Gottes, zum Wohle der Seelen, zur Unterstützung der mit drückenden Schulden behafteten Kirchen und zur Weiterführung früher begonnener Werke....

Nachdem nun die Klöster Reichenbach, Ensdorf, Weißenohe und Michelfeld, dem Männerorden des hl. Benedikt angehörend, ferner die dem Cisterzienserorden angehörenden Klöster Walderbach, [1])

---

[1]) Dilecto filio . . . Ferdinando Mariae Bavariae Duci . . . . Clemens papa IX. . . . salutem et Apostolicam benedictionem. Sacrosancti Apostolatus Ministerium . . . exigit, ut circa ea, per quae Ecclesiae decori et utilitati Catholicaeque fidei propagationi ac Religionis incremento consulitur, propensis studiis intendentes datae nobis . . . potestatis partes desuper interponamus, sicut pia Catholicorum principum . . . vota postulant et nos matura . . . deliberatione praevia ad . . . Dei gloriam et animarum salutem ac Ecclesiarum aere alieno oppressarum levamen, priorumque operum proventionem cognoscimus in Domino expedire . . . Quodcum monasteria de Reichenbach de Ensdorff de Weisenohe et de Michelfeld virorum ordinis S. Benedicti ac de Walderbach et

Waldsassen und Seligenporten, erstere beide Männerklöster, letzteres ein Frauenkloster, dann Schönthal, des Männerordens der Augustiner-Eremiten, sowie Speinshart, dem Prämonstratensermännerorden angehörig, und Gnadenberg, ein Kloster des Frauenordens der hl. Brigitta, sämtliche gelegen in der Regensburger, Bamberger und Eichstätter Diözese, bezw. in der Oberpfalz, mit all' ihren Gütern, Zugehörungen und Rechten vor längerer Zeit von den Häretikern in Besitz genommen und so lange besetzt geblieben[1] waren, ... bis sie von dem verstorbenen römischen König Ferdinand II. mit des Herzogs Maximilian von Baiern . . . tatkräftiger, beratender Hilfe und kriegerischer Tüchtigkeit . . . aus den Händen jener zurückgewonnen waren, bist Du (Ferdinand Maria) der Ansicht, zur Befestigung . . . der katholischen Religion in genannter Pfalz, welche von dem König . . . Ferdinand an Maximilian . . . übergeben wurde und in deren alleinigem Besitze . . . Du Dich als Maximilians . . . Erbe und Nachfolger befindest, sehr viel beitragen zu können, wenn diese Klöster, nämlich: Reichenbach, von dessen Gütern . . . ein bestimmter Teil . . . den Brüdern des Konvents aus dem Orden des hl. Franziskus von Paula in der Stadt Neuburg . . . zugewendet ist, dann Ensdorf, Weißenohe, Michelfeld, Walderbach, Waldsassen, Schönthal und Speinshart . . . . den Mönchen . . . der gen. Orden, die beiden Frauenklöster aber zur Errichtung eines neuen Frauenklosters und zwar des Ordens, der mehr Anklang findet, in der Stadt . . . Amberg, in der sich keine andern Frauenklöster [1])

[1]) de Waldsassen etiam virorum et de Selingenport mulierum ordinis Cistercien. nec non de Schöntal sive vallis speciosae virorum ordinis Eremitarum S. Augusti ac de Speinshard etiam virorum ordinis Praemonstratens. et de Gnadenbergh nuncupata monialium ordinis Sae. Brigitae. Ratisbonen. Bambergen. et Eistetten. dioecesum respective in Palatinatu Superiori Exsistentia cum omnibus eorum bonis, pertinentiis et iuribus dudum ab haereticis occupata et tamdiu detenta fuissent, . . donec a Clarae memoriae Ferdinando secundo dum vixit Romano Rege . . . opera . . . ope, consiliis et fortitudine bellica . . . Maximiliani . . . Bavariae ducis . . . ab illorum manibus vindicata et recuperata fuerunt, Tu ad Catholicam religionem in dicto Palatinatu, qui a . . . Ferdinando Rege . . . Maximiliano . . . traditus fuit et in unius possessione uti . . . Maximiliani . . . heres et successor existis, stabiliendam . . . plurimum conferre posse existimas, si eadem monasteria videlicet de Reichenbach, cuius bonorum . . . certa portio . . . fratribus Conventus, qui est in civitate Neoburgi ordinis fratrum Sancti Francisci de Paula, . . . assignata reperitur, ac de Ensdorff . . . . monachis . . . dictorum ordinum, reliqua vero duo monialium monasteria in erectionem novi monasterii pariter monialium illius ordinis, qui magis placuerit, in oppido . . . Ambergae, in quo alia monialium monasteria

befinden, . . . übergeben . . . werden, . . . ohne daß Dir irgendwelche Patronatsrechte oder sonst weitere Rechte erwachsen oder darüber vorbehalten sind . . . .

Zum Ausdrucke der Gunst den frommen . . . Wünschen . . . Deiner Hoheit und besonders Dir gegenüber, dessen Verehrung gegen Uns und dessen Ergebenheit . . . . gegen den hl. Stuhl Wir vertrauen, und indem Wir Dich von jeglichen . . . Zensuren und Strafen, seitens welcher Rechtsstelle oder Person aus welchem Anlaß oder Grund nur immer verhängt . . ., lossprechen. . . ., gewähren Wir Dir . . ., Deinen Bitten geneigt, nach dem Rate der von Uns eben dieser Angelegenheit wegen eingesetzten Kongregation: daß Du kraft Unsrer Autorität sowie der des apostolischen Stuhles, dem anerkanntermaßen die Verfügung über genannte Güter zusteht, die angeführten Klöster Reichenbach, Ensdorf, Weißenohe und Michelfeld dem Orden des hl. Benedikt, bezw. dessen Mönchen und zwar denen der Provinz, in welcher sie liegen, ferner Walderbach und Waldsassen dem Cisterzienserorden, dessen Generalabt und Mönchen, Schönthal hingegen dem Orden der Eremiten des hl. Augustinus . . ., Speinshart dem Prämonstratenserorden, dessen Generalabt und Regularkanonikern, schließlich Seligenporten und Gnadenberg . . . zur Errichtung eines neuen Frauenklosters in der Stadt Amberg . . . mit allen und jeglichen . . . Gütern Zugehörungen, Stücken, Einkünften und Rechten . . . übergeben und zuweisen kannst und dazu bevollmächtigt bist, mit der Intervention[1])

---

[1]) non reperiuntur, . . respective tradantur, tribuantur et assignantur . . . nullo tamen tibi desuper acquisito vel reservato iure patronatus aut alio quocumqne iure . . . . Nos igitur piis . . . nobilitatis tuae votis . . . specialemque tibi, de cuius pietate in nos et hanc Sanctam Sedem devotione . . . confidimus, gratiam facere volentes Teque a quibusuis . . . censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis . . . absolventes . . . supplicationibus inclinati de congregationis a nobis super hoc negotio specialiter deputatae consilio Tibi . . . indulgemus, ut nostra et dictae Sedis Apostolicae, ad quam bonorum praedictorum dispositio pertinere dignoscitur, auctoritate praedicta de Reichenbach, de Ensdorf, de Weissenohe et de Michefeld . . . ordini S. Benedicti eiusque monachis eiusdem provinciae, in qua sita sunt, de Walderbach, et de Waldsassen ordini Cist. eiusque abbati Generali et monachis, de Schöntal ordini Eremitarum S. Augustini . . . ac de Speinshart ordini Praemonstr. eiusque abbati Generali et canonicis regularibus nec von de Selingenporten et de Gnadenbergh . . . in erectionem novi monialium monasterii in oppido Ambergae . . . faciendam . . . cum omnibus et singulis . . . bonis, pertinentiis membris, redditibus et iuribus . . . tradere et assignare cum interventu tamen,

jedoch und der Assistenz Unsers . . . bei dem . . . . römischen König und Kaiser residierenden Nuntius oder einer andern von diesem abgeordneten, kirchlichen Persönlichkeit . . ., ohne daß Dir ein weiteres Recht darüber vorbehalten ist . . ., weder ein Patronatsrecht noch ein anderes, und unbeschadet des dem Konvente der Brüder des Ordens des hl. Franziskus . . . in Neuburg zum Unterhalte bestimmten Teiles der Güter und Einkünfte des gen. Klosters Reichenbach, den wir den Brüdern bewilligt haben und ihnen solange vorbehalten wissen wollen, bis für sie mit einem äquivalenten jährlichen Einkommen . . . gesorgt ist. Indem Wir ferner wünschen und beschließen . . ., daß . . . Bischof Marquard von Eichstätt zur Errichtung eines kirchlichen Seminars nach den Beschlüssen des Konzils von Trient . . ., nicht zu andern Zwecken, 3 Jahre lang, von jetzt an gerechnet, die aus den Gütern der zwei Klöster . . . Seligenporten und Gnadenberg fließenden . . . Erträgnisse aus der Hand dessen, der die Verwaltung derselben hat, erhält und in gleicher Weise der Kardinal . . . Guidobald von Thun . . . 3 Jahre lang aus der Hand . . . der Mönche, Regularkanoniker und Brüder des Ordens der Augustiner-Eremiten . . . die Hälfte der aus den Gütern der übrigen . . . acht Männerklöster fließenden jährlichen Erträgnisse zur Tilgung der Schuldenlast . . . der Regensburger Kirche . . ., nicht aber zu andern Zwecken, empfängt, ohne Rücksicht darauf, ob gen. Zweck erreicht bezw. nicht erreicht wurde [1]) durch den von . . . Unserm Vorgänger

[1]) et assistentia . . . Nostri . . . Nuntii apud . . . Romanorum regem . . . in imperatorem Electum . . . residentis vel alterius Ecclesiasticae personae ab eodem Nuntio deputandae possis et valeas nullo tamen tibi desuper acquisito aut reservato iure patronatus aut alio quocumque iure ac salva remanente conventui fratrum ordinis S. Francisci . . . in oppido . . . Neoburgi existentium pro eorum alimentis portione bonorum seu reddituum dicti monasterii de Reichenbach penes ipsos existenti, quam portionem eisdem fratribus concessimus et ab eis retineri voluimus donec de aequivalenti annuo redditu . . . provisum illis fuerit. Volentes insuper et . . . decernentes . . . fratrem Marquardum Episcopum Eistettensem ad effectum instituendi iuxta decreta consilii Tridentini Seminarium Ecclium. . . . et non ad alios usus accipere per triennium a data praesentium horum computandum de manu illius, penes quem erit administratio duorum monasteriorum . . . de Selingenporten et de Gnadenbergh . . . fructus ex bonis provenientes, Guidbaldum . . . Cardinalem de Thun . . . accipere pariter per triennium de manu . . . monachorum ac canonicorum regularium et fratrum ordinis Eremitarum S. Augustini . . . dimidiam partem annuorum fructuum ex aliorum . . . octo monasteriorum virorum bonis proventurorum, ut in extinctionem debitorum . . . Ecclіae. Ratisbon . . . et non in alios usus convertantur idque sive effectum habuerit sive non habuerit aliud

Alexander VII. bewilligten Indult, welcher den Regensburger Bischöfen den Genuß aller Erträgnisse der sämtlichen 10 Klöster ... auf 3 Jahre zusprach: bewilligen und genehmigen Wir Dir laut Inhalts vorliegenden Schriftstückes jede für notwendig und geeignet erachtete Befugnis und Autorität ... zu dessen Vollstreckung und Durchführung, sowie ... zur Errichtung eines neuen Frauenklosters ..., zur Beseitigung und Aufhebung der beiden Frauenklöster Seligenporten und Gnadenberg und ihrer Denominationen ..., zur Zuwendung der Güter, Besitzungen ... dieser aufgehobenen Klöster an das neue Kloster behufs Dotierung desselben, sowie zur Unterhaltung der Nonnen und Leistung eines Beitrags für die letzteren erwachsenden Lasten ... mit der Bestimmung, daß diese ... nach Ablauf der von Uns dem Bischof Marquard bewilligten Nutzungszeit ... die Erträgnisse, Einkünfte an sich nehmen, fordern und für ihren Gebrauch ... genießen ... dürfen, schließlich zur Vollziehung und Ausführung alles Notwendigen ... Indem wir nunmehr beschließen, daß vorliegende Urkunde und das, was darin enthalten und sich daraus laut deren Form und Tenor ergibt, niemals unter die Zurückziehungen, Beschränkungen, Aufhebungen und andere gegenteiligen Verfügungen, wie sie durch Uns und Unsere Nachfolger unter welcher Fassung und Form auch immer nach eigenem freiem Entschlusse und kraft apostolischer Vollmacht Gnadenerlässen ähnlicher oder anderer Art gegenüber je getroffen werden sollten,[1]) falle oder für darin inbegriffen gehalten

---

[1]) indultum percipiendi per triennium omnes fructus omnium decem .., monasteriorum ... Epis. Ratisbon. defunctis a ... Alexandro VII. praedeccessore nostro concessum; nos enim tibi ... peragendi et exequendi nec non ... novum monasterium monialium ... erigendi ... ac praedicta duo monialium monasteria de Seligenporten et de Gnadenbergh eorumque titulos, denominationes .. supprimendi et extinquendi ipsorumque monasteriorum sic extinctorum bona, proprietates ... eidem novo monasterio pro illius dote eiusque monialium sustentatione ac onerum eis pro tempore incumbentium supportatione ..., ita ut liceat ..., fructus quoque, redditus, proventus et emolumenta postquam triennium, ad quod eosdem fructus ... Marquardo Episcopo accipi voluimus, ... elapsum fuerit, praecipere, exigere, cenare ac in suos ... usus ... convertere ceteraque desuper necessaria ... faciendi ... et exequendi quamcumque necessariam et opportunam facultatem et authoritatem eorundem tenore praesentium tribuimus et impertimur. Decernentes ipsas praesentes litteras et in eis contenta ac inde iuxta earum formam et tenorem secutura, quaecumque nullo umquam tempore sub quibusuis similium vel dissimilium Gratiarum revocationibus, limitationibus suspensionibus aliisque contrariis dispositionibus etiam per nos et successores nostros sub quibuscunque verborum tenoribus

werde, sondern wie zu göttlichen Zwecken . . . verfaßt, stets davon ausgenommen sei, ausgenommen bleibe . . . und seine Wirkung, Kraft und Bestimmung behalte . . ., ferner jenen, die es angeht, in allem zur Richtschnur diene und so und nicht anders hinsichtlich des Vorausgehenden von seiten welcher Richter nur immer, ob gewöhnlicher oder delegierter, von seiten ferner der Rechtsauditoren des apostolischen Hofes . . ., der Kardinäle, Legaten de latere und . . . Nuntien . . . beurteilt und definiert werden muß und eine allenfallsige Verfügung jemandens hierüber . . . für irrig und ungültig erklärt wird: heben Wir, ohne daß mit Vorliegendem Unsere bezw. der apostolischen Kanzlei Bestimmungen, die Unierungen, Auseinanderteilungen und Aufhebungen betr. . . . ., oder die Beschlüsse des jüngsten Laterankonzils, das dauernde Unierungen nur in rechtlich gestatteten Fällen erlaubt, sowie andere apostolischen und auf allgemeinen, provinzialen und synodalen Konzilien gefaßten General- und Spezialerlässe, ferner die Bestimmungen und Regeln genannter Klöster und Orden . . ., Statuten, Gewohnheitsrechte . . ., Privilegien, Indulte und apostolische Urkunden, den erwähnten Orden und Klöstern . . . verliehen, und andere Dekrete . . . in Widerspruch stehen, insofern diese, mag ihre Bestätigung wie nur immer erfolgt sein, . . . einen dem Vorstehenden gegenteiligen Inhalt aufweisen . . ., mit dieser Urkunde . . . jene . . . auf . . ., soweit vorliegender Zweck in Frage kommt. [1])

[1]) et formis etiam motu proprio et de Aplicae. potestatis plenitudine pro tempore faciendis comprehendi vel comprehensa censeri, sed ipsas praesentes literas tamquam ad divini cultus . . . concessas semper ab illis excipi et exceptas . . . firmas, validas et efficaces existere et fore . . . ac illis, ad quos spectat, in omnibus suffragari sicque et non aliter in praemissis per quoscunque iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Aplici. auditores ac . . . Cardinales etiam de latere legatos ac . . . Nuntios . . . iudicari et definiri deberi ac irritum et inane, si secus super his . . . a quoquam contigerit, attestari: non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit, nris. et Cancellariae Apostolicae regulis de unionibus et dismembrationibus suppressionibus . . . nec non Lateranensis Concilii novissime celebrati uniones perpetuas nisi in casibus a iure permissis fieri prohibentis aliisque Aplicis. ac in universalibus provincialibusque et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinibus et praedictorum monasteriorum ac ordinum . . . statutis et consuetudinibus . . . privilegiis quoque indultis et literis Aplicis. etiam dictis ordinibus et monasteriis . . .

Beilage 2.

1. Eingangstor.
2. Wirishaus.
3. Kleines zum Wirtshaus gehöriges Gärtchen.
4. Wirtshauskeller.
5. Haus des Richters und Gärtchen des Richters.
6. Stallung des Richters.
7. Brauhaus.
8. Sommerkeller unter dem Brauhaus.
9. ‚Gier‘ samt ‚Thörr‘ an dem Friedhöflein.
10. Friedhöflein.
11. Eingang zur Kirche.
12. Langhaus der Kirche.
13. Nebenkapelle.
14. Alter, unbewohnter Konventstock
15. Wohnung der Religiosen.
16. Kreuzgang und Kreuzgärtlein.
17. Wohnung des R. P. Prioris.
18. Gastzimmer.
19. Unterer ‚Gersten-Waick‘ und Malztenne.
20. Schulhäuslein.
21. Klostermühle.
22. Kleines Obstgärtlein, daneben das Wurzgärtlein.
23. Getreidestadel.
24. Fischbehälter.
25. S. V. [1] Schweinställe.
26. Maier- und Bauhof.
27. Roßstallung.
28. Gefängnis, vulgo der ‚Blähen Thurn‘ genannt.
29. Wagenschupfen.
30. Amtshaus.
31. Klosterringmauer.

---

[1] S. V. = salvo honore.

Berichtigungen.

S.	III	Z.	1	l.	Dr. Altmann statt Weis.
„	1	„	3	„	H(ans) statt (Hans).
„	4	„	13	„	erlassenen.
„	4	„	26	„	der erste Richter, bis.
„	8	„	35	„	alios.
„	10	„	13	„	Rechtsstreiten.
„	14	„	11	„	informiert.
„	16	„	33	„	S. 14.
„	19	„	20	„	Sprengeln.
„	21	„	6	„	sollten.
„	26	„	19	„	sie.
„	28	Anm.		„	S. 22.
„	35	Z.	34	„	Nun müßten sie aber, so schreibt er, auf . .
„	41	„	33	„	propter.
„	43	„	10	„	Über.
„	44	„	28	„	von der Kongregation.
„	45	„	41	„	bestätigte.
„	49	„	7	„	Dompropst.
„	62	„	8	„	5773 fl.
„	64	„	7	„	erklären.
„	72	„	6	„	erneuern.[1])
„	76	„	8	„	geblieben waren.
„	81	Anm.		„	S. V. = salva venia.

Curriculum vitae.

Das Pfarrdorf Weißenohe, dessen Geschicke vorliegende Abhandlung zum Teil schildert, ist Geburtsort des Verfassers Hans Christof Räbel. Hier wurde er am 3. Juni 1872 geboren als ältester Sohn des Lehrers (nachmaligen Bezirkshauptlehrers und Oberlehrers in Breitengüßbach) Bened. Räbel. Nachdem er daselbst die Volksschule besucht und einige Jahre bei dem noch jetzt in Weißenohe wirkenden Pfarrer, K. geistl. Rat, Dechant und Distriktsschulinspektor A. Huber Vorbereitungsunterricht genossen, trat er i. J. 1885 nach bestandener Prüfung in die 4. Klasse des alten Gymnasiums Bamberg ein und absolvierte i. J. 1891 das neue Gymnasium Bamberg. Hierauf hörte er ein Semester hindurch am Lyzeum Bamberg Philosophie (unter dem damaligen Lyzealrektor v. Katzenberger) und war dann sieben Semester an der Universität München zum Studium der klassischen Philologie und Geschichte immatrikuliert, wo er namentlich die Vorlesungen von Iwan v. Müller, Ed. v. Wölfflin und Wilh. v. Christ, sowie von K. v. Heigel und Grauert besuchte. Im Jahre 1895 unterzog er sich der staatlichen Konkursprüfung für das Lehramt an den humanistischen Mittelschulen, um darnach seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im K. bayr. 2. Infanterieregiment „Kronprinz“ in München zu genügen. Nach Ableistung der Militärdienstzeit wirkte er von 1896 an vier Jahre lang als Assistent am human. Gymnasium Metten, hierauf ein Jahr am Gymnasium Amberg, wo er im dortigen Kreisarchiv seine Forschungen über Weißenohe begann, seit 1901 als Gymnasiallehrer an dem neuerrichteten Progymnasium Forchheim.